



Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft

Basisprospekt für die Begebung von Schuldverschreibungen

Gemäß den Bedingungen des in diesem Basisprospekt vom 19.2.2024 (einschließlich etwaiger Nachträge und Dokumente oder Teile von Dokumenten, die in Form eines Verweises in diesen Prospekt einbezogen sind, der "**Prospekt**") beschriebenen Angebotsprogramms (das "**Programm**") kann die Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**"): (i) nicht-nachrangige Schuldverschreibungen; (ii) bevorrechtigte nicht-nachrangige (*preferred senior*) Schuldverschreibungen; (iii) nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen (die in (ii) und (iii) genannten Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (*eligible liabilities instruments*) dar); (iv) nachrangige Schuldverschreibungen, die Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung (idgF) (*Capital Requirements Regulation – "CRR"*) darstellen; (v) gedeckte Schuldverschreibungen jedweder Art begeben, einschließlich Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung, variabler Verzinsung, fix-to-floating Verzinsung, Nullkupon-Schuldverschreibungen und Steepener-Schuldverschreibungen, die jeweils mit fixem Rückzahlungsbetrag ausgestaltet sind (zusammen, die "**Schuldverschreibungen**").

Jede Begebung von Schuldverschreibungen erfolgt zu den im Abschnitt "Emissionsbedingungen" auf den Seiten 65 ff beschrieben und für die jeweiligen Schuldverschreibungen relevanten Muster-Emissionsbedingungen, die für die verschiedenen unter diesem Programm begebenen Kategorien von Schuldverschreibungen in unterschiedlichen Varianten ausgestaltet sind und weitere Unteroptionen und/oder ergänzende Optionen enthalten können (die "**Muster-Emissionsbedingungen**"). Die Muster-Emissionsbedingungen für jede Option enthalten bestimmte weitere Optionen, die durch Instruktionen und Erklärungen in eckigen Klammern innerhalb der Muster-Emissionsbedingungen gekennzeichnet sind. Die Muster-Emissionsbedingungen werden für jede Serie von Schuldverschreibungen durch endgültige Bedingungen im Sinne von Artikel 8(4) der Verordnung (EU) 2017/1129 idgF (die "**Prospektverordnung**") (die "**Endgültigen Bedingungen**" oder "**EB**") vervollständigt (und stellen so zusammen die für die jeweiligen Schuldverschreibungen maßgeblichen "**Emissionsbedingungen**" dar), indem die Endgültigen Bedingungen entweder: (i) durch Verweis die Muster-Emissionsbedingungen (einschließlich weiterer Unteroptionen und/oder ergänzenden Optionen) für die maßgebliche Emission von Schuldverschreibungen für anwendbar erklären und die in den Muster-Emissionsbedingungen optional ausgeführten Informationsbestandteile auswählen und die in den Muster-Emissionsbedingungen fehlenden Informationsbestandteile ergänzen; oder (ii) durch Wiederholung die Muster-Emissionsbedingungen (einschließlich weiterer Unteroptionen und/oder ergänzenden Optionen) für die maßgebliche Emission von Schuldverschreibungen für anwendbar erklären und die optional ausgeführten Informationsbestandteile durch Streichungen der nicht anwendbaren Informationsbestandteile auswählen und die in den Muster-Emissionsbedingungen fehlenden Informationsbestandteile ergänzen. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich ab Seite 89 dieses Prospekts. Die für eine Serie von Schuldverschreibungen geltenden Endgültigen Bedingungen werden der die Schuldverschreibungen verbriefende Sammelurkunde (wie nachfolgend definiert) beigefügt oder darauf vermerkt. Die Endgültigen Bedingungen ergänzen gegebenenfalls die Muster-Emissionsbedingungen.

Dieser Prospekt stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 (6) der Prospektverordnung dar, wurde nach Maßgabe der Anhänge 6, 14, 15, 22 und 28 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 idgF erstellt, von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde ("**FMA**") in ihrer Funktion als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung iVm dem Kapitalmarktgesetz 2019 idgF gebilligt und auf der Webseite der Emittentin ("www.hypo.at") veröffentlicht.

Die FMA billigt diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung. Eine solche Billigung sollte nicht (i) als Bestätigung der Qualität der Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, und (ii) als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Schuldverschreibungen für die Anlage vornehmen.

Die Emittentin hat die FMA ersucht, der zuständigen Behörde im Großherzogtum Luxemburg eine Bescheinigung über die Billigung dieses Prospekts zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Prospekt gemäß Prospektverordnung erstellt wurde ("**Notifizierung**"). Die Emittentin kann die FMA jederzeit ersuchen, weiteren zuständigen Behörden von Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums ("**EWR**") Notifizierungen zu übermitteln. Öffentliche Angebote der Schuldverschreibungen können in Österreich und im Großherzogtum Luxemburg und jedem anderen Land erfolgen, in welches dieser Prospekt gültig notifiziert wurde.

Gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung hat die Emittentin jeden wichtigen neuen Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit oder jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen können und die zwischen der Billigung dieses Prospekts und dem Auslaufen der Angebotsfrist oder – falls später – der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag zu diesem Prospekt zu nennen.

Die Zulassung des Programms und/oder einer Serie von Schuldverschreibungen zum Amtlichen Handel der Wiener Börse kann beantragt werden. Weiters kann die Zulassung einer Serie von Schuldverschreibungen zum Geregelten Markt der Luxemburger Börse beantragt werden. Es kann auch die Einbeziehung einer Serie von Schuldverschreibungen in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem (*Multilateral Trading Facility - "MTF"*) geführten Vienna MTF beantragt werden. Die Emittentin kann ferner Serien von Schuldverschreibungen ausgeben, für die keine Börseneinführung und/oder Einbeziehung in ein MTF vorgesehen ist. In den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob eine Börseneinführung oder Einbeziehung in den Handel der Schuldverschreibungen an der Wiener Börse, der Luxemburger Börse und/oder einem MTF erfolgen soll oder keine Börseneinführung und/oder Einbeziehung in ein MTF erfolgt. Eine Einbeziehung einer Serie von Schuldverschreibungen in den Handel an Handelsplätzen iSd Richtlinie 2014/65/EU idgF (*Markets in Financial Instruments Directive II - "MiFID II"*) ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Emittentin zulässig. Die Emittentin behält sich das Recht vor, diese Zustimmung ohne Angabe von Gründen zu verwehren. Jede Serie von Schuldverschreibungen wird in einer auf Inhaber lautenden nicht-digitalen oder digitalen Sammelurkunde verbrieft (eine "**Sammelurkunde**"), die nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen entweder bei der Emittentin oder von einem oder im Namen eines Clearing-Systems verwahrt wird, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung effektiver Stücke einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

Dieser Prospekt ist ab dem Tag seiner Billigung für 12 Monate gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags zu diesem Prospekt im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn dieser Prospekt ungültig geworden ist.

Interessierte Anleger sollten sich vergewissern, dass sie die Struktur der jeweiligen Schuldverschreibungen und das mit ihnen verbundene Risiko verstehen, und ferner die Eignung der betreffenden Schuldverschreibungen als Anlageinstrument angesichts ihrer persönlichen Umstände und finanziellen Situation abwägen. Schuldverschreibungen können in einem hohen Maß mit Risiken behaftet sein, einschließlich des Risikos des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals. Interessierte Anleger sollten daher bereit sein, einen Totalverlust des Kaufpreises ihrer Schuldverschreibungen hinzunehmen. Weitere Informationen zu Risiken enthält der Abschnitt "3. Risikofaktoren**" auf den Seiten 10 ff.**

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINE HINWEISE UND INFORMATIONEN	3
Allgemeine Hinweise	3
Verantwortlichkeitserklärung	4
Verkaufsbeschränkungen	4
Informationsquellen	4
Bereitstellung der den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Referenzzinssätze	4
Zukunftsgerichtete Aussagen	5
Zustimmung zur Prospektverwendung	5
2. DURCH VERWEIS AUFGENOMMENE DOKUMENTE	7
Verfügbare Dokumente	8
3. RISIKOFAKTOREN	10
3.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	10
3.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen	18
4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN	39
4.1 Abschlussprüfer	39
4.2 Angaben über die Emittentin	39
4.3 Geschäftsüberblick	41
4.4 Organisationsstruktur	41
4.5 Trend Informationen	42
4.6 Gewinnprognosen oder -schätzungen	42
4.7 Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane	42
4.8 Hauptaktionäre	46
4.9 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	46
4.10 Wesentliche Verträge	46
5. WERTPAPIERBESCHREIBUNG	47
5.1 Grundlegende Angaben	47
5.2 Angaben über die anzubietenden bzw zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen	47
5.3 Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot	53
5.4 Zulassung zum Handel und Handelsregeln	55
5.5 Kreditrating der Schuldverschreibungen	56
5.6 Grüne Anleihen (<i>Green Bonds</i>)	56
5.7 Gedeckte Schuldverschreibungen	57
6. GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	60
7. MUSTER-EMISSIONSBEDINGUNGEN UND MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	63

1. ALLGEMEINE HINWEISE UND INFORMATIONEN

Allgemeine Hinweise

Die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen in Bezug auf die Emittentin und ihre vollkonsolidierten Tochtergesellschaften (zusammen die "**HYPO Oberösterreich-Gruppe**"), die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte sowie die geltende Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung, beziehen sich auf das Datum dieses Prospekts. Diese Informationen sind solange gültig, als nicht aufgrund eines wichtigen neuen Umstandes oder einer wesentlichen Unrichtigkeit oder einer wesentlichen Ungenauigkeit in Bezug auf die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen können, ein Nachtrag zu diesem Prospekt veröffentlicht und gebilligt wurde.

Eine möglichst vollständige Information über die Emittentin und die Schuldverschreibungen ist nur gegeben, wenn dieser Prospekt – ergänzt um allfällige Nachträge – in Verbindung mit den jeweils veröffentlichten Endgültigen Bedingungen gelesen wird.

Anleger haben sich bei einer Anlageentscheidung auf ihre eigene Einschätzung der Emittentin sowie die Vorteile und Risiken, die mit der Anlage in Schuldverschreibungen der Emittentin zusammenhängen, zu verlassen.

Jedwede Entscheidung zur Investition in Schuldverschreibungen sollte ausschließlich auf dem genauen Studium dieses Prospekts zusammen mit den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen beruhen, wobei zu bedenken ist, dass jede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder Vertragsverhältnisse, die in diesem Prospekt enthalten sind, nur der Information dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden sollte. Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch geeignete Berater des Anlegers.

Dieser Prospekt dient ausschließlich der Information von potentiellen Anlegern. Bei den in diesem Prospekt enthaltenen Informationen handelt es sich insbesondere weder um eine Empfehlung zum An- oder Verkauf oder zur Zeichnung von Schuldverschreibungen noch um eine Aufforderung bzw eine Einladung zur Abgabe eines Angebots zur Zeichnung oder zum An- oder Verkauf derselben. Im Falle irgendwelcher Zweifel über den Inhalt oder die Bedeutung der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen ist eine befugte oder sachverständige Person zu Rate zu ziehen, die auf die Beratung beim Erwerb von Finanzinstrumenten spezialisiert ist.

Die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen der Emittentin werden von keiner Zulassungs-, Billigungs- oder Aufsichtsbehörde in Österreich oder im Großherzogtum Luxemburg oder einer Wertpapier-, Billigungs- oder Zulassungsstelle im Ausland noch in sonstiger Weise zum Kauf empfohlen.

Niemand ist ermächtigt, Informationen oder Zusagen über die Emittentin und/oder die Schuldverschreibungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Falls solche doch erfolgen, darf niemand darauf vertrauen, dass diese von der Emittentin autorisiert worden sind.

Dieser Prospekt samt Nachträgen und Endgültigen Bedingungen (einschließlich allfälliger Annexe) darf weder ganz oder teilweise reproduziert noch weitergegeben werden. **Jeder Anleger stimmt der eingeschränkten Verwendung mit Entgegennahme dieses Prospektes zu.** Ausschließlich die Emittentin sowie gegebenenfalls die sonstigen in diesem Prospekt samt Nachträgen und Endgültigen Bedingungen (einschließlich allfälliger Annexe) genannten Quellen haben die zur Erstellung dieser Dokumente benötigten Informationen zur Verfügung gestellt.

Die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die jeweiligen Schuldverschreibungen können Legenden mit der Bezeichnung "MiFID II Produktüberwachung" bzw "UK MiFIR Produktüberwachung" beinhalten, die die Bewertung des Zielmarkts in Bezug auf die Schuldverschreibungen und die geeigneten Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen darstellen werden. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertreiber**"), sollte die Zielmarktbeurteilung berücksichtigen. Allerdings ist ein Vertreiber, der der MiFID II bzw dem FCA-Handbuch Conduct of Business Sourcebook (UK MiFIR Product Governance Rules) unterliegt, für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich.

Potenzielle Anleihegläubiger werden darauf hingewiesen, dass sich die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anleihegläubigers und des Gründungsstaats der Emittentin auf die Erträge aus den Schuldverschreibungen auswirken könnte. Potenzielle Anleihegläubiger sollten ihre Steuerberater in Bezug auf die steuerlichen Auswirkungen des Besitzes und der Veräußerung der Schuldverschreibungen konsultieren.

Verantwortlichkeitserklärung

Die Emittentin mit Sitz in Linz und der Geschäftsanschrift Landstraße 38, 4010 Linz, Österreich eingetragen im Firmenbuch des Landes- als Handelsgericht Linz zu FN 157656 y, ist für die in diesem Prospekt gemachten Angaben verantwortlich. Die in diesem Prospekt gemachten Angaben sind ihres Wissens nach richtig und der Prospekt enthält keine Auslassungen, die die Aussage verzerren könnten.

Verkaufsbeschränkungen

Mit Ausnahme von Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg und allfälligen weiteren EWR-Mitgliedsstaaten, in die dieser Prospekt gültig notifiziert wurde, darf dieser Prospekt in keinem Land veröffentlicht werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot bestehen oder bestehen könnten, die einer Veröffentlichung oder einem Angebot der Schuldverschreibungen entgegen stehen könnten. Insbesondere darf dieser Prospekt nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika verbracht werden.

Die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen sind und werden in Zukunft nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act of 1933 idgF (der "**Securities Act**") registriert und können als Inhaberpapiere bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechtes unterliegen. Die Schuldverschreibungen dürfen innerhalb den Vereinigten Staaten nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden, es sei denn, es handelt sich um bestimmte Transaktionen, die von den Registrierungserfordernissen des Securities Act ausgenommen sind und, im Falle von Inhaberschuldverschreibungen, nach den U.S. Steuerbestimmungen zulässig sind.

In einem EWR-Mitgliedstaat dürfen die Schuldverschreibungen öffentlich angeboten werden, wenn:

- (a) vor oder gleichzeitig mit dem Angebotsbeginn ein von der Billigungsbehörde im Angebotsstaat gebilligter oder der im jeweiligen Mitgliedsstaat zuständigen Behörde notifizierter Prospekt (Nachtrag) ordnungsgemäß hinterlegt und veröffentlicht wurde und die Gültigkeitsdauer des Prospekts von 12 Monaten nach dem Tag seiner Billigung noch nicht abgelaufen ist;
- (b) es sich um ein Angebot handelt, das sich ausschließlich an qualifizierte Anleger iSv Artikel 2 (e) der Prospektverordnung richtet;
- (c) es sich um ein Angebot an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro EWR-Vertragsstaat handelt, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger handelt;
- (d) es sich um ein Angebot von Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000 handelt; oder
- (e) es sich um ein Angebot handelt, das sonst keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospektes durch die Emittentin gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung auslöst.

Unter einem "**öffentlichem Angebot**" der Schuldverschreibungen in einem Angebotsstaat, der EWR-Mitgliedstaat ist, ist eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise zu verstehen, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Schuldverschreibungen zu entscheiden.

Informationsquellen

Soweit in diesem Prospekt nichts anderes als Quellenangabe angegeben ist, wurden die hierin enthaltenen Daten und Informationen zur Emittentin dem geprüften konsolidierten Jahresfinanzbericht der Emittentin zum 31.12.2022 und/oder dem ungeprüften konsolidierten Halbjahresfinanzbericht zum 30.6.2023 entnommen und die Informationen betreffend die Kreditratings der Emittentin wurden von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Ltd. (Niederlassung Deutschland) ("**Standard & Poor's**") übernommen. Die Emittentin bestätigt, dass Angaben in diesem Prospekt, die von dritten Personen übernommen wurden, korrekt wiedergegeben werden und dass, soweit dies der Emittentin bekannt ist und sie dies aus den von der dritten Person veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen unterschlagen werden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Bereitstellung der den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Referenzzinssätze

Die Referenzzinssätze, die den Schuldverschreibungen zugrunde liegen können, werden durch mehrere Administratoren bereitgestellt. Zum Datum dieses Prospekts ist gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 idgF ("**Benchmarks Verordnung**") das European Money Markets Institute (EMMI), das die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) bereitstellt, in das Register der Europäischen Wertpapier- und

Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority* - "**ESMA**") eingetragen, die ICE Benchmark Administration ("**IBA**"), die die Euribor ICE Swap Rate bereitstellt, ist allerdings nicht in das Register der ESMA eingetragen. Soweit der Emittentin bekannt ist, gelten die Übergangsbestimmungen in Artikel 51 der Benchmarks Verordnung, so dass IBA derzeit nicht verpflichtet ist, einen Antrag auf Anerkennung oder Übernahme zu stellen oder eine Entscheidung über die Gleichwertigkeit von der Europäischen Kommission zu erhalten. Das Register ist auf der Webseite der ESMA unter www.esma.europa.eu veröffentlicht. Angaben zu etwaigen weiteren den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Swap-Sätzen und weitere Angaben, insbesondere zu den oben genannten Administratoren und Referenzzinssätzen, können in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen gemacht werden.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält unter "**3. Risikofaktoren**" und an weiteren Stellen Aussagen, die zukunftsgerichtete Aussagen sind oder als solche gedeutet werden können. In manchen Fällen können diese zukunftsgerichteten Aussagen an der Verwendung von zukunftsgerichteten Ausdrücken, wie beispielsweise "glauben", "schätzen", "vorhersehen", "erwarten", "beabsichtigen", "abzielen", "können", "werden", "planen", " fortfahren" oder "sollen" oder im jeweiligen Fall deren negative Formulierungen oder Varianten oder eine vergleichbare Ausdrucksweise oder durch die Erörterung von Strategien, Plänen, Zielen, zukünftigen Ereignissen oder Absichten erkannt werden. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen schließen alle Themen ein, die keine historischen Tatsachen sind sowie Aussagen über die Absichten, Ansichten oder derzeitigen Erwartungen der Emittentin, die unter anderem das Ergebnis der Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage, die Liquidität, der Ausblick, das Wachstum und die Strategien sowie den Industriezweig und die Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, betreffen (die "**zukunftsgerichteten Aussagen**").

Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen enthalten bestimmte Ziele. Diese Ziele meinen Ziele, die die Emittentin zu erreichen beabsichtigt, stellen jedoch keine Vorhersagen dar. Ihrer Natur nach umfassen zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekannte Risiken sowie Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse und Umstände beziehen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten können. Zukunftsgerichtete Aussagen sind keine Zusicherungen einer künftigen Wertentwicklung. Potentielle Anleger sollten daher kein Vertrauen in diese zukunftsgerichteten Aussagen legen.

Viele Faktoren können dafür verantwortlich sein, dass sich die tatsächlichen Erträge, die Wertentwicklung oder die Erfolge der Emittentin wesentlich von künftigen Erträgen, Wertentwicklungen oder Erfolgen, die durch solche zukunftsgerichteten Aussagen ausgedrückt oder impliziert werden, unterscheiden. Diese Faktoren werden, soweit sie der Emittentin bekannt sind und sie sie für wesentlich erachtet, unter "**3. Risikofaktoren**" genauer beschrieben.

Sollte ein Risiko oder sollten mehrere der in diesem Prospekt beschriebenen Risiken eintreten oder sollte sich eine der zugrunde liegenden Annahmen als unrichtig herausstellen, können die tatsächlichen Erträge wesentlich von den in diesem Prospekt als erwartet, vermutet oder geschätzt beschriebenen abweichen oder zur Gänze ausfallen. Die Emittentin beabsichtigt keine Aktualisierung der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen nach dem Ende des Angebots.

Zustimmung zur Prospektverwendung

Die Emittentin erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediäre, die als Kreditinstitute im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU idgF ("**CRD**") in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen berechtigt sind sowie allen Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 4 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 idgF, die über die erforderlichen Berechtigungen verfügen (zusammen die "**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller durch Verweis einbezogenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen in Österreich und allen EWR-Mitgliedstaaten, in die dieser Prospekt gültig notifiziert wurde, zu verwenden. Insbesondere erteilt die Emittentin keine Zustimmung zur Verwendung dieses Prospektes in den Vereinigten Staaten von Amerika. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt dieses Prospektes einschließlich allfälliger Nachträge auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen diesen Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Zustimmung zur Prospektverwendung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden

Verkaufsbeschränkungen, von der Einhaltung des Zielmarkts und der Vertriebskanäle, die gegebenenfalls in den in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen dargestellten "MiFID II Produktüberwachung" bzw. "UK MIFIR Produktüberwachung" Legenden genau bestimmt werden können, und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird dadurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Die Emittentin weist insbesondere auf das Erfordernis hin, Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Schuldverschreibungen zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs anzugeben, dass er diesen Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Die Zustimmung zur Prospektverwendung wird für die jeweilige Dauer der Gültigkeit dieses Prospekts erteilt. Ein jederzeitiger und fristloser Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

2. DURCH VERWEIS AUFGENOMMENE DOKUMENTE

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit den folgenden Abschnitten der nachstehend bezeichneten Dokumente zu lesen, die bereits bei der FMA hinterlegt und veröffentlicht wurden oder gleichzeitig mit diesem Prospekt veröffentlicht werden und die durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen sind und einen integrierenden Bestandteil dieses Prospektes bilden:

DOKUMENT/ÜBERSCHRIFT	SEITE(N) DES DOKUMENTS
Geprüfter konsolidierter Jahresfinanzbericht der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2021 geendet hat – (der "Jahresfinanzbericht 2021")	
Konzernerfolgsrechnung	48
Konzernbilanz	49
Entwicklung des Konzerneigenkapitals	49
Konzernkapitalflussrechnung	50
Anhang (Notes) zum Konzernabschluss	51-86
Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers (Bestätigungsvermerk)	91-93
Geprüfter konsolidierter Jahresfinanzbericht der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2022 geendet hat – (der "Jahresfinanzbericht 2022")	
Konzernerfolgsrechnung	44
Konzernbilanz	45
Entwicklung des Konzerneigenkapitals	45
Konzernkapitalflussrechnung	46
Anhang (Notes) zum Konzernabschluss	47-83
Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers (Bestätigungsvermerk)	88-91
Ungeprüfter konsolidierter Halbjahresfinanzbericht der Emittentin zum 30.6.2023 (der "Halbjahresfinanzbericht 2023")	
Konzernerfolgsrechnung	7
Konzernbilanz	8
Entwicklung des Konzerneigenkapitals	9
Konzernkapitalflussrechnung	10-11
Verkürzter Anhang zum Konzernzwischenabschluss	12-22

Soweit eine durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Information anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen widerspricht, hat diese andere, direkt in diesem Prospekt enthaltene Information Vorrang. Sämtliche Informationen, die nicht oben angeführt, aber in den durch Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Dokumenten enthalten sind, werden nur zu Informationszwecken bereitgestellt.

Außerdem ist dieser Prospekt in Verbindung mit den Muster-Emissionsbedingungen und dem Muster der Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu lesen und auszulegen, die unter dem Programm zum Zeitpunkt dieses Prospekts, der der FMA zuvor übermittelt wurde, angeboten werden. Die folgenden Abschnitte der Prospekte vom 17.2.2022 und vom 17.2.2023 werden durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen:

Prospekt/Überschrift	Seite des jeweiligen Dokuments
Basisprospekt der Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft für die Begebung von Schuldverschreibungen vom 17.2.2022	
Muster-Emissionsbedingungen	64-89
Muster der Endgültigen Bedingungen, vorausgesetzt, dass der Verweis auf "17.2.2022" durch "19.2.2024" ersetzt wird	90-102
Basisprospekt der Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft für die Begebung von Schuldverschreibungen vom 17.2.2023	
Muster-Emissionsbedingungen	60-83
Muster der Endgültigen Bedingungen, vorausgesetzt, dass der Verweis auf "17.2.2023" durch "19.2.2024" ersetzt wird	84-95

Sämtliche Informationen, die in der vorstehenden Liste nicht angeführt sind, sind nicht durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und sind nicht Teil dieses Prospekts, da sie entweder für Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in diesem Prospekt enthalten sind. Die Informationen, die in der vorstehenden Liste nicht angeführt sind, aber in den durch Verweis aufgenommenen Prospekten vom 17.2.2022 und vom 17.2.2023 enthalten sind, sind nur zu Informationszwecken.

Unter diesem Prospekt kann die Emittentin auch Schuldverschreibungen öffentlich anbieten, die unter den Prospekten vom 17.2.2022 und vom 17.2.2023 ausgegeben wurden. Solche Schuldverschreibungen können alle Schuldverschreibungen umfassen: (a) für die entweder (i) der erste Tag der Zeichnungsfrist; oder (ii) der Valutatag nach dem 17.2.2022 liegt; und (b) die noch nicht zurückgekauft oder entwertet oder anderweitig von der Emittentin zurückgezahlt wurden.

Jene Teile der oben angeführten Dokumente, die ausdrücklich angeführt sind, werden durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen und bilden einen integrierten Bestandteil dieses Prospektes, mit der Einschränkung, dass Aussagen in solchen Dokumenten für die Zwecke dieses Prospekts angepasst oder ersetzt werden, soweit eine Aussage in diesem Prospekt eine solche frühere Aussage entweder ausdrücklich oder schlüssig anpasst oder ersetzt. Jede auf diese Art angepasste oder ersetzte Aussage gilt nur in dem Maße, in dem sie angepasst oder ersetzt wurde, als Teil dieses Prospektes.

Verfügbare Dokumente

Die folgenden Dokumente können auf der Webseite der Emittentin ("www.hypo.at/oberoesterreich/") unter den unten angeführten Hyperlinks (führen direkt zum jeweiligen Dokument) bzw Links eingesehen werden:

- die Satzung der Emittentin in der jeweils gültigen Fassung ("www.hypo.at/satzung/")
- dieser Prospekt ("www.hypo.at/prospekt2024/") und allfällige Nachträge ("<https://www.hypo.at/de/investor-relations/prospekte.html>")
- die jeweiligen Endgültigen Bedingungen und allfällige emissionsspezifische Zusammenfassungen ("www.hypo.at/de/investor-relations/disclaimer-prospekte.html")
- der Jahresfinanzbericht 2021 ("www.hypo.at/jahresfinanzbericht2021/")
- der Jahresfinanzbericht 2022 ("www.hypo.at/jahresfinanzbericht2022/")
- der Halbjahresfinanzbericht 2023 ("www.hypo.at/halbjahresfinanzbericht2023/")
- der Prospekt vom 17.2.2022 ("https://www.hypo.at/de/investor-relations/prospekte/_jcr_content/root/responsivegrid/tabaccordioncontaine_655489129/tabAccordi")

onElements/tabaccordionelement__2003710890/items/downloadlist_copy.download.html/0/Prospekt.pdf")

- der Prospekt vom 17.2.2023

("https://www.hypo.at/de/investor-relations/prospekte/_jcr_content/root/responsivegrid/tabaccordioncontaine_655489129/tabAccordionElements/tabaccordionelement__532751021/items/downloadlist_copy_co_1916156087.download.html/0/Basisprospekt.PDF")

Alle anderen in diesem Prospekt angeführten Webseiten sind zu Informationszwecken angeführt und nicht Teil dieses Prospekts.

3. RISIKOFAKTOREN

3.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Potentielle Inhaber von Schuldverschreibungen (die "**Anleihegläubiger**") sollten sich vor einer Anlageentscheidung im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen sorgfältig mit den nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren und sonstigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen vertraut machen. Potentielle Anleihegläubiger sollten zur Kenntnis nehmen, dass die in diesem Abschnitt beschriebenen Risiken nicht alle die Emittentin und die HYPO Oberösterreich-Gruppe betreffenden Risiken umfassen. Die Emittentin beschreibt in diesem Abschnitt nur die im Zusammenhang mit ihrer Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage und ihren Zukunftsaussichten derzeit für sie erkennbaren und von ihr als wesentlich und spezifisch erachteten Risiken. Zusätzliche, für die Emittentin derzeit nicht erkennbare oder von ihr nicht als wesentlich und spezifisch eingestufte Risiken können durchaus bestehen und jedes dieser Risiken kann die unten beschriebenen Auswirkungen haben.

Potentielle Anleihegläubiger sollten auch die detaillierten Informationen an anderen Stellen dieses Prospekts lesen und ihre eigenen Berater konsultieren (einschließlich Finanz-, Steuer- und Rechtsberater) und sich selbst ein Bild machen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

Jeder der in diesem Abschnitt 3.1 behandelten Risikofaktoren kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin oder deren Zukunftsaussichten haben, die wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf Zahlungen von Kapital und Zinsen (falls anwendbar) an die Anleger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen haben können. Darüber hinaus kann sich jeder der nachstehend beschriebenen Risikofaktoren negativ auf den Kurswert der Schuldverschreibungen oder die Rechte der Anleger aus den Schuldverschreibungen auswirken, wodurch für die Anleger ein Teil- oder Totalverlust ihrer Anlage eintreten kann.

Die Emittentin ist der Ansicht, dass die nachfolgenden Faktoren ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen beeinträchtigen kann. Die meisten dieser Faktoren sind Ungewissheiten, die eintreten können oder auch nicht. Die Emittentin macht unten Angaben zur Wahrscheinlichkeit des Eintritts dieser Ungewissheiten zum Datum dieses Prospekts.

Die Emittentin ist der Ansicht, dass die nachstehend beschriebenen Faktoren die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen darstellen, allerdings können auch andere Ursachen, die für die Emittentin aufgrund der aktuell verfügbaren Informationen nicht erkennbar oder von ihr nicht als wesentlich eingestuft werden, die Fähigkeit der Emittentin zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen von Zinsen (falls anwendbar) und Kapital aufgrund oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen negativ beeinflussen.

Die folgenden Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Art in Kategorien eingestuft (für jede Kategorie wird der wesentlichste Risikofaktor an erster Stelle genannt):

3.1.1 Risikofaktoren in Bezug auf das Kreditrisiko der Emittentin

Zahlungsverzug, Zahlungseinstellungen oder Bonitätsverschlechterungen von Kunden oder anderen Gegenparteien der Emittentin können zu Verlusten führen (Kreditausfallsrisiko).

Die Emittentin ist einer Reihe von Gegenpartei- und Kreditausfallsrisiken ausgesetzt. Dritte, die der Emittentin Geld, Wertpapiere oder andere Vermögensgegenstände schulden, könnten ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin wegen Zahlungsunfähigkeit, fehlender Liquidität, Bonitätsverschlechterungen, Wirtschaftsabschwüngen, operationellen Problemen oder Wertverlusten von Immobilien nicht erfüllen. Das Gegenparteiisiko zwischen Finanzinstituten ist als Ergebnis der Volatilität der Finanzmärkte in den letzten Jahren angestiegen. Aufgrund der engen wirtschaftlichen Verflechtungen großer Finanzinstitute untereinander und/oder mit anderen Teilnehmern des Finanz- und Kapitalmarkts besteht für die Emittentin das Risiko, dass wirtschaftliche Schwierigkeiten eines großen Finanzinstituts oder die Nichterfüllung von Verbindlichkeiten durch ein großes Finanzinstitut zu einer den gesamten Finanz- und Kapitalmarkt negativ beeinflussenden Liquiditätsverknappung oder zu Verlusten oder zur Nichterfüllung der Verbindlichkeiten auch durch andere Finanz- und Kapitalmarktteilnehmer führen. Es besteht für die Emittentin das Risiko, dass diese "systemischen" Risiken auch Finanzintermediäre (etwa Clearingstellen, Kreditinstitute etc.) betreffen, mit denen die Emittentin täglich Geschäfte abwickelt. Unter die "systemischen Risiken" fällt auch ein angenommener Mangel an Bonität, der zu marktweiten Liquiditätsproblemen führen kann und Kreditinstitute, wie zB die Emittentin, und alle anderen Typen von Intermediären in der Finanzdienstleistungsindustrie beeinträchtigt.

Gemäß den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards ("**IFRS**") berücksichtigt die Emittentin die Möglichkeit, dass ihre Kunden oder Gegenparteien ihren Verpflichtungen nicht nachkommen,

durch die Vornahme von Abschreibungen für eingetretene Ausfälle. Ein potenzieller Wertminderungsbedarf wird bei Vorliegen der Indikatoren Zahlungsverzug über einen bestimmten Zeitraum, Einleitung von Zwangsmaßnahmen, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Scheitern von Sanierungsmaßnahmen angenommen. Dieser von der Emittentin angenommene Wertminderungsbedarf kann aus unterschiedlichen Gründen unrichtig sein. Ein unerwarteter Abschwung der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, unvorhergesehene politische Ereignisse oder ein Mangel an flüssigen Mitteln in der Wirtschaft können bei der Emittentin zu Kreditausfällen führen, die die Höhe der von der Emittentin getätigten Abschreibungen und die von ihrem Risikomanagement angenommenen wahrscheinlichen Maximalverluste übersteigen. Da die Emittentin primär in Oberösterreich und anderen Teilen Österreichs tätig ist, ist sie vor allem dem Risiko eines allgemeinen Wirtschaftsabschwungs oder eines anderen Ereignisses, das die Kreditausfallwahrscheinlichkeit in dieser Region erhöht, ausgesetzt.

Die anhaltenden geopolitischen Spannungen, die gestiegene Inflation sowie das gestiegene Zinsumfeld wirken sich negativ auf das Wirtschaftswachstum aus, eine Rezession in einigen europäischen Ländern, kann nicht ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen der Zinspolitik des letzten Jahres haben für einen Umbruch sowohl im privaten als auch im institutionellen Wohnbau geführt. Infolgedessen könnten der Emittentin Verluste durch Ausfälle drohen. Wenn die Verluste aus den Ausfällen von Kunden und anderen Gegenparteien der Emittentin die Höhe der von der Emittentin getätigten Abschreibungen wesentlich übersteigen oder eine Erhöhung dieser Abschreibungen erforderlich machen, hat dies negative Auswirkungen auf die Ergebnisse der Emittentin und kann zu einem die operative Tätigkeit einschränkenden Anstieg ihrer Kapitalerfordernisse führen, und folglich die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen und deren Marktpreis beeinträchtigen.

Die Emittentin ist im Zusammenhang mit immobilienbesicherten Krediten der Marktvolatilität ausgesetzt.

Im Immobiliensektor ist eine Branchenkonzentration erkennbar, wodurch bei der Emittentin ein hohes Risikopotenzial besteht. Bei der Emittentin stehen Wohnimmobilien im Mittelpunkt der Besicherungen von Krediten. Die Immobilienmarktpreise haben in den letzten Jahren einen Aufwärtstrend gezeigt (wobei die Entwicklung des gewerblichen und privaten Immobilienmarktes für die Emittentin stark von der wirtschaftlichen Entwicklung in Oberösterreich abhängt), wobei im Zusammenhang mit dieser Entwicklung eine starke Korrelation in Bezug auf die Sicherheitenwerte der Emittentin festgestellt wurde. Die Auswirkungen der Zinspolitik des letzten Jahres haben für einen Umbruch sowohl im privaten als auch im institutionellen Wohnbau geführt. Falls sich die Marktbedingungen verschlechtern, kann dies die Sicherheitenwerte der Emittentin negativ beeinflussen.

Ein Sinken der Marktpreise würde zu einer Verringerung der Besicherungsquote des bestehenden Kreditportfolios der Emittentin sowie zu reduzierten Verwertungsmöglichkeiten der Sicherheiten bei Ausfall der Kreditnehmer der Emittentin führen.

3.1.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Emittentin ist dem Risiko ausgesetzt, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko).

Die Bedingungen auf den Finanzmärkten haben einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin. Änderungen und Schwankungen des Marktzinsniveaus (Zinsvolatilität) sowie Änderungen und Schwankungen, zum Beispiel an den Anleihen-, Devisen-, Aktien- oder Warenmärkten, können sich nachteilig auf die Geschäftsergebnisse der Emittentin auswirken.

Weiters können Verwerfungen an den Finanz- und Kapitalmärkten zu Abwertungserfordernissen hinsichtlich bestehender Vermögenspositionen der Emittentin führen, dh den Wert von Verbindlichkeiten der Emittentin erhöhen oder den Wert von Aktiva verringern, wie insbesondere von der Emittentin gehaltenen Beteiligungen.

Die Emittentin ist aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit von zB langlaufenden Immobilienfinanzierungen (öffentlicher und privater Wohnbau) abhängig von einem funktionierenden Kapitalmarkt, um ihren langfristigen Refinanzierungsbedarf jederzeit sicherzustellen. Nachteilige Entwicklungen an den Finanz- und Kapitalmärkten können daher zu erhöhten Kosten für die Kapital- und Liquiditätsausstattung der Emittentin führen und die Nachfrage nach Produkten der Emittentin negativ beeinflussen.

Es besteht die Gefahr, dass der Emittentin die Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko).

Die Emittentin ist gesetzlich verpflichtet, ausreichend flüssige Mittel zu halten, um jederzeit ihren

Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können. Die globalen Kredit- und Geldmärkte haben und werden weiterhin aufgrund der Unsicherheit über die Bonität der Kreditinstitute eine Zurückhaltung der Kreditinstitute, gegenseitig Geld auszuleihen, erfahren. Selbst die Wahrnehmung unter Marktteilnehmern, wonach ein Kredit- bzw Finanzinstitut, wie zB die Emittentin, ein größeres Liquiditätsrisiko aufweist, kann zu einem erheblichen Schaden des Kredit- bzw Finanzinstituts führen, da potentielle Geldgeber zusätzliche Sicherheiten oder andere Maßnahmen verlangen könnten, die die Fähigkeit der Emittentin, die Mittelaufbringung sicherzustellen, weiter mindern. Die Liquiditätssituation der Emittentin lässt sich durch eine Gegenüberstellung von Zahlungsverpflichtungen und Zahlungsforderungen darstellen. Durch eine Inkongruenz von Zahlungseingängen und Zahlungsausgängen (beispielsweise aufgrund verspäteter Rückzahlungen, unerwartet hoher Abflüsse, des Scheiterns von Anschlussfinanzierungen oder wegen mangelnder Marktliquidität) kann es zu Liquiditätsengpässen oder -stockungen bei der Emittentin kommen, die dazu führen, dass die Emittentin Zahlungspflichten nicht mehr rechtzeitig erfüllen kann und in Verzug gerät oder flüssige Mittel zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen anschaffen muss.

Die Emittentin ist Risiken der Zinsänderung ausgesetzt.

Die Emittentin erzielt einen wesentlichen Teil ihres Ergebnisses durch Nettozinserträge. Die Emittentin nimmt Zinsen aus Krediten und anderen Vermögensbestandteilen ein und zahlt Zinsen an ihre Anleihegläubiger und andere Gläubiger. Die Zinssätze reagieren sehr sensibel auf viele Faktoren, die außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegen, wie zB Inflation, die von den Zentralbanken oder Regierungen festgelegte Währungspolitik, die Neuerungen bei den Finanzdienstleistungen und verstärkter Wettbewerb auf den Finanzmärkten, in denen die Emittentin tätig ist, innerstaatliche und internationale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen.

Auch in der ersten Jahreshälfte 2023 blieb die Inflation das vorrangige Thema für die internationalen Notenbanken. Mit weiteren Zinsschritten wurde der Kampf gegen die Teuerung fortgesetzt. Dabei zeigen sich mittlerweile erste Erfolge, die nicht mehr nur auf sinkende Energiepreise zurückzuführen sind.

Nach Höchstwerten von über 10% in 2022 kann man daher von einer klaren Trendwende sprechen, diese vollzieht sich in Österreich leider langsamer als in der Eurozone. Durch den raschen Zinsanstieg hat sich ein natürlicher Wettbewerb bei den Einlagen entwickelt. Eine Erhöhung der Zinssätze bei den Einlagen führt zu einem geringeren Nettozinsertrag der Emittentin. Ausgehend von der weiteren Zinspolitik der Notenbank besteht für die Emittentin die Gefahr einer stark bzw länger andauernden inversen Zinskurve, welche zu Folge haben könnte, dass kurzfristige Einlagen teurer aufgenommen werden müssen, als langfristige Finanzierungen an Kunden ausgegeben werden können. Dies würde ebenso negative Auswirkungen auf die Nettozinserträge der Emittentin haben. Zudem muss die Emittentin zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Kennzahlen Liquidität bereithalten, woraus weitere Kosten bzw negative Auswirkungen auf das Zinsergebnis der Emittentin entstehen können.

Schließlich könnte in einem bestimmten Zeitraum ein Ungleichgewicht der Fälligkeitsstruktur von verzinslichen Vermögenswerten und verzinslichen Verbindlichkeiten im Fall von Zinskurvenveränderungen die Nettozinsmarge der Emittentin reduzieren, was erhebliche negative Auswirkungen auf ihre Nettozinserträge hat.

Die Emittentin bzw die HYPO Oberösterreich-Gruppe sind Risiken ausgesetzt, die sich aus der mangelnden Eignung oder dem Versagen interner Abläufe, von Menschen oder Systemen (insbesondere IT-Systemen) oder aus externen – absichtlich oder versehentlich oder durch natürliche Umstände verursachten – Ereignissen ergeben (operationelles Risiko).

Die HYPO Oberösterreich-Gruppe ist verschiedenen Risiken ausgesetzt, die sich aus potenziellen Unzulänglichkeiten oder dem Versagen interner Kontrollen, Abläufe, Mitarbeiter oder Systeme oder externen – absichtlich oder versehentlich oder durch natürliche Umstände verursachten – Ereignissen ergeben und erhebliche Verluste bewirken können. Zu solchen operativen Risiken zählt für die HYPO Oberösterreich-Gruppe das Risiko unerwarteter Verluste, die als Folge von Einzelereignissen entstehen, die wiederum Ergebnis fehlerhafter Informationssysteme, unzulänglicher organisatorischer Strukturen oder nicht funktionierender Kontrollmechanismen sein können. Diese Risiken beinhalten für die HYPO Oberösterreich-Gruppe das Risiko höherer Kosten oder entgangener Gewinne auf Grund ungünstiger gesamtwirtschaftlicher oder branchenspezifischer Trends. Auch eine Rufschädigung der HYPO Oberösterreich-Gruppe auf Grund des Eintritts eines oder mehrerer solcher Ereignisse fällt in diese Risikokategorie.

Das operationelle Risiko ist Bestandteil aller Tätigkeiten der Emittentin und kann nicht eliminiert werden. Die Geschäftstätigkeit der Emittentin ist maßgeblich von funktionierenden Informations- und Datenverarbeitungssystemen abhängig. Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel bei diesen Systemen der Emittentin können beispielsweise zu Ausfällen oder Unterbrechungen ihres Risikomanagements sowie ihrer Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und Kundenverwaltung führen. Falls

die Informationssysteme der Emittentin einschließlich ihrer Sicherungssysteme auch nur für eine kurze Dauer ausfallen würden oder sich ihre Notfallpläne zur Fortführung der Geschäfte für den Ernstfall als unwirksam herausstellen, kann sie Bedürfnisse ihrer Kunden nicht zeitnah befriedigen und dadurch einen Teil ihres Geschäfts verlieren. Gleichmaßen können durch eine vorübergehende Abschaltung des Informationssystems der Emittentin Kosten für die Wiederbeschaffung und Überprüfung der Informationen entstehen.

Weiters kann nicht zugesichert werden, dass die Einführung und Implementierung neuer Systeme und Verfahren die gewünschten Vorteile für das Geschäft der Emittentin bringen und es dabei nicht zu Fehlern oder Betriebsunterbrechungen kommt, die wesentlich nachteilige Auswirkungen auf ihr Geschäft, ihre Finanzlage und ihre Betriebsergebnisse haben können (IT-Risiko). Das IT Risiko umfasst das zunehmende Risiko von Cyber Attacken auf Organisationen, wobei die maßgeblichen korrigierenden Maßnahmen, wie Verbesserung der technischen Sicherheitsmechanismen, Sensibilisierungskampagnen, Überwachung der Verwendung von Cloud Service, Kundenauthentifizierungsmechanismen oder Notfallpläne der Emittentin, möglicherweise nicht voll wirksam sind.

Die innerhalb der HYPO Oberösterreich-Gruppe verwendeten Risikomanagementtechniken und -strategien könnten in Zukunft nicht bei der Linderung der Risikobelastung der HYPO Oberösterreich-Gruppe in jedem wirtschaftlichen Marktumfeld oder gegen alle Arten von Risiken, einschließlich des Risikos, dass es misslingt, Risiken zu identifizieren oder vorherzusehen, voll wirksam sein.

Das Risiko aus Krediten an Kunden aus derselben Branche oder Region oder an nahestehende Unternehmen der Emittentin kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Konzentrationsrisiko).

Die Emittentin ist als Kreditinstitut des Landes Oberösterreich und in einer führenden Marktposition im öffentlichen Wohnbau an ihrem Heimatmarkt tätig. Dadurch kann es zu nachteiligen Folgen und negativen Wechselwirkungen aus der regionalen und branchenspezifischen Konzentration kommen. Insbesondere spielen die wirtschaftliche Entwicklung in Oberösterreich, sowie am Immobilienmarkt dabei eine wesentliche Rolle für die Emittentin.

Darüber hinaus liegt ein weiterer Fokus der Emittentin im Geschäftsfeld immobilienbesicherter Ausleihungen von Privatkunden. Folglich stehen Wohnimmobilien im Mittelpunkt der Besicherungen von Krediten, die durch die Emittentin ausgegeben werden. Die Sicherheitenwerte korrelieren stark mit der Entwicklung der Immobilienpreise. Falls sich die Marktbedingungen verschlechtern, kann dies die Sicherheitenwerte der Emittentin negativ beeinflussen.

Aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation kann die Emittentin bzw die HYPO Oberösterreich-Gruppe einen Verlust von Marktanteilen erleiden (Wettbewerbsrisiko).

Die Emittentin ist ein regionales Kreditinstitut mit dem Fokus auf das Bankgeschäft mit Privat- und Firmenkunden. Der regionale Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit liegt in Oberösterreich. Kreditinstitute wie die Emittentin sind einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt, wobei erwartet wird, dass dieser Wettbewerb künftig weiterwachsen wird. Der Trend zur Konsolidierung in der weltweiten Finanzdienstleistungsindustrie, der aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise angestiegen ist, ruft Wettbewerber der Emittentin mit einer weitreichenden Palette an Produkten und Dienstleistungen, einem erhöhten Zugang zu Kapital und größeren Effektivität und Preissetzungsmacht hervor. Neben nationalen Mitbewerbern der Emittentin können daher auch internationale Kreditinstitute und FinTechs in Österreich, wo der Markt für Finanzdienstleister, insbesondere Kreditinstitute wie die Emittentin, bereits eng ist, auftreten und die Gewinnmargen der Emittentin weiter unter Druck setzen. Aufgrund des erhöhten Wettbewerbs bzw der sich verschärfenden Wettbewerbssituation in den Märkten, in denen die HYPO Oberösterreich-Gruppe tätig ist, besteht das Risiko, dass die HYPO Oberösterreich-Gruppe Marktanteile verlieren kann.

Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen und somit die Volatilität der Ergebnisse der Emittentin erhöhen.

Die Emittentin verwendet eine Reihe von Instrumenten und Strategien, um sich gegen Risiken abzusichern. Unvorhergesehene Marktentwicklungen können einen maßgeblichen Einfluss auf die Effektivität von Absicherungsstrategien der Emittentin haben. Instrumente zur Absicherung von Zins- und Währungsrisiken können bei der Emittentin zu Verlusten führen, wenn die ihnen zugrunde liegenden Finanzinstrumente verkauft werden oder Wertberichtigungen erforderlich werden. Erträge und Verluste von ineffizienten Absicherungsmaßnahmen können die Volatilität der Ergebnisse der Emittentin erhöhen.

3.1.3 Risikofaktoren in Bezug auf weitere Risiken, die die Emittentin betreffen

Eine Aussetzung, Senkung oder Aufhebung eines Kreditratings der Emittentin könnte die Refinanzierungsbedingungen der Emittentin, insbesondere ihren Zugang zu den Fremdkapitalmärkten, negativ beeinflussen.

Das Kreditrating ist eine Stellungnahme einer Kreditratingagentur über die Kreditwürdigkeit der Emittentin, dh eine Prognose oder ein Indikator eines möglichen Kreditausfalles aufgrund von Insolvenz, Zahlungsverzug oder unvollständigen Zahlungen an die Investoren. Es ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder zum Halten von Wertpapieren. Derartige Kreditratings wurden von Kreditratingagenturen erstellt, die in der Europäischen Gemeinschaft etabliert und nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 (die "EU-Kreditratingagentur-Verordnung") idgF registriert wurden.

Eine Senkung des Kreditratings der Emittentin kann für sie zu einer Beschränkung des Zugangs zu Finanzmitteln und folglich zu höheren Refinanzierungskosten führen. Ein Kreditrating der Emittentin kann auch durch die Solidität oder wahrgenommene Solidität anderer Finanzinstitute negativ beeinflusst werden. Sollte eine Kreditratingagentur ein Kreditrating der Republik Österreich aussetzen, senken oder aufheben oder ungünstige Berichte oder Prognosen für die Republik Österreich veröffentlichen, kann dies darüber hinaus die Finanzierungskosten der Emittentin erhöhen.

Jede Senkung eines Kreditratings der Emittentin kann negative Auswirkungen auf deren Liquidität und Wettbewerbssituation haben, das Vertrauen in die Emittentin untergraben, ihre Kosten für die Geldaufnahme erhöhen, ihren Zugang zur Mittelaufbringung und zu den Kapitalmärkten oder die Anzahl an Gegenparteien, die gewillt sind, mit der Emittentin Transaktionen einzugehen, limitieren.

Wirtschaftliche oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in Oberösterreich könnten sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der HYPO Oberösterreich-Gruppe auswirken.

Die Geschäftstätigkeit der HYPO Oberösterreich-Gruppe konzentriert sich primär auf Oberösterreich. Folglich ist die HYPO Oberösterreich-Gruppe besonders den politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen, die das Wachstum des Bankenmarks oder die Kreditwürdigkeit ihrer Kunden und anderen Gegenparteien in diesen Märkten beeinträchtigen, ausgesetzt. Heimatmarkt der HYPO Oberösterreich-Gruppe ist das Bundesland Oberösterreich. Daher ist die Geschäftstätigkeit der HYPO Oberösterreich-Gruppe in hohem Maße volkswirtschaftlichen und anderen Faktoren, die das Wachstum im Oberösterreichischen Bankenmarkt und die Kreditwürdigkeit der oberösterreichischen Privat- und Firmenkunden der Emittentin beeinflussen, ausgesetzt. Als Beispiele für die oben erwähnten Faktoren können unter anderem ein wirtschaftlicher Abschwung wie eine von einer globalen Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise sowie einer europäischen Staatsschuldenkrise ausgehende Rezession, eine Deflation, eine Hyperinflation, Arbeitslosigkeit, Terrorgefahr, Finanzkrisen, erhöhte Rohölpreise oder fallende Immobilienpreise genannt werden.

Darüber hinaus beläuft sich ein wesentlicher Teil der Geschäftstätigkeit der HYPO Oberösterreich-Gruppe auf die oberösterreichische Wohnbauförderung sowie den geförderten Großwohnbau. Änderungen der diesbezüglichen Gesetzgebung können zu erheblichen negativen Effekten in diesen Geschäftsfeldern der HYPO Oberösterreich-Gruppe führen.

Die Emittentin wird durch eine Mehrheitseigentümerin kontrolliert, die Beschlüsse fassen kann, die nicht im Interesse der Anleihegläubiger liegen.

Das Land Oberösterreich hält über die OÖ Landesholding GmbH, die zu 100% im Eigentum des Landes Oberösterreich steht, indirekt 50,57% der Aktien der Emittentin. Mit dieser Mehrheit kann die Mehrheitseigentümerin, unter Umständen im Zusammenwirken mit HYPO Holding GmbH, im Einklang mit dem Aktiengesetz wichtige Beschlussfassungen der Hauptversammlung der Emittentin kontrollieren und Beschlüsse fassen, die nicht im Interesse der Anleihegläubiger liegen.

Interessenkonflikte und Doppelfunktionen können zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen liegen.

Die Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats der Emittentin haben innerhalb der HYPO Oberösterreich-Gruppe, bei der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft und bei anderen Gesellschaften zahlreiche weitere Funktionen inne. Aus solchen Doppelfunktionen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der Emittentin in anderen Organisationen und Gesellschaften könnten sich Interessenkonflikte ergeben, die zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Emittentin und der Anleihegläubiger liegen.

3.1.4 Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken der Emittentin

Änderungen in der Konsumentenschutzgesetzgebung sowie in der Anwendung und Auslegung solcher Gesetze können zu einer Beschränkung jener Gebühren und anderer Preise führen, welche die HYPO Oberösterreich-Gruppe für bestimmte Bankentransaktionen in Rechnung stellt und können es Konsumenten ermöglichen, einen Teil der bereits in der Vergangenheit bezahlten Gebühren und Zinsen zurückzufordern.

Änderungen der Konsumentenschutzgesetze oder die Auslegung solcher Gesetze durch Gerichte oder Verwaltungsbehörden können die Provisionen beschränken, die die HYPO Oberösterreich-Gruppe für bestimmte ihrer Produkte und Dienstleistungen verlangen darf, und daher zu geringeren Zins- und Provisionserträgen führen.

Darüber hinausgehende Änderungen der Konsumentenschutzgesetze oder ihrer Interpretation durch Gerichte und Verwaltungsbehörden können die Fähigkeit der HYPO Oberösterreich-Gruppe, bestimmte Produkte und/oder Dienstleistungen anzubieten oder bestimmte Vertragsbestimmungen durchzusetzen beeinträchtigen und das Zins- und Nettoprovisionseinkommen der HYPO Oberösterreich-Gruppe reduzieren und negative Auswirkungen auf das Betriebsergebnis der HYPO Oberösterreich-Gruppe haben.

Die Emittentin unterliegt zahlreichen strengen und umfangreichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften.

Als österreichisches Kreditinstitut ist die Emittentin verpflichtet, jederzeit zahlreiche aufsichtsrechtliche Anforderungen und Vorschriften einzuhalten, die sich laufend ändern, umfangreicher und strenger werden.

▪ **EU Bankenpaket und Reform der Bankenunion**

Die Bankenunion ist ein System zur Beaufsichtigung und Abwicklung von Kreditinstituten (wie der Emittentin) auf EU-Ebene, das auf EU-weiten Vorschriften basiert und derzeit aus dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus und dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus besteht.

Am 7.6.2019 wurde ein Paket zur Überarbeitung der folgenden EU-Rechtsakte betreffend die Bankenunion ("**EU Bankenpaket**") veröffentlicht: (i) CRD; (ii) CRR; (iii) Richtlinie 2014/59/EU ("**BRRD**"); und (iv) Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("**SRMR**").

In Österreich traten die entsprechenden nationalen Umsetzungsbestimmungen erst am 29.5.2021 unter anderem im Bankwesengesetz ("**BWG**") und im Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes ("**BaSAG**") in Kraft.

Am 27.10.2021 nahm die Europäische Kommission ein weiteres Paket von Überarbeitungen in der CRR und der CRD an. Am 14.12.2023 haben sich das Europäische Parlament und der Rat auf die letzten Bestandteile des Pakets geeinigt. Es wurde bestätigt, dass die neuen CRR Vorschriften ab dem 1.1.2025 gelten werden und die in der CRD enthaltenen neuen Bestimmungen von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden müssen, bevor sie zur Anwendung kommen. Die neuen Vorschriften müssen jedoch noch vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen werden und die Rechtstexte müssen im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden.

Mit diesen neuen Vorschriften soll sichergestellt werden, dass die Banken der EU besser für mögliche wirtschaftliche Schocks gewappnet werden und gleichzeitig einen Beitrag zur Erholung Europas von der COVID-19 Pandemie und zum Übergang zur Klimaneutralität leisten. Dieses Paket umfasst die folgenden Legislativvorschläge:

- Umsetzung von Basel III (für Details siehe den Abschnitt "*Überarbeitete BCBS Standards*" unten);
- Nachhaltigkeit; und
- Stärkere Instrumente für die Aufsicht.

▪ **Überarbeitete BCBS Standards**

Am 7.12.2017 und am 14.1.2019 veröffentlichte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (*Basel Committee on Banking Supervision* – "**BCBS**") überarbeitete Standards seines internationalen aufsichtsrechtlichen Rahmenwerks für Kreditinstitute. Innerhalb der EU müssen die überarbeiteten Normen in EU-Recht umgesetzt werden, um anwendbar zu sein. Diese Basel III-Reformen

beinhalten ua folgende Maßnahmen, die ein spezifisches und wesentliches Risiko für die Emittentin darstellen, falls sie in EU-Recht umgesetzt werden:

- Überarbeitung des Standardansatzes und des auf internen Ratings basierenden Ansatzes für die Berechnung von Kreditrisiken;
- Überarbeitung des Regelungsrahmens für die kreditrisikobezogene Bewertungsanpassung (*credit valuation adjustment*);
- Überarbeitung des Standardansatzes für operationelle Risiken;
- Überarbeitung der Messung der Verschuldungsquote (*leverage ratio*); und
- das final überarbeitete Rahmenwerk für Marktrisiko.

Die überarbeiteten BCBS Standards sind (aufgrund einer Verschiebung wegen COVID-19) am 1.1.2023 in Kraft getreten und werden schrittweise über einen Zeitraum von fünf Jahren eingeführt.

Am 7.12.2017 veröffentlichte das BCBS auch ein Diskussionspapier betreffend die aufsichtsrechtsrechtliche Behandlung von Staatsrisikopositionen, die für die Emittentin zu höheren Risikogewichten für bestimmte Staatsrisikopositionen führen würde.

Zudem veröffentlichte das BCBS am 31.3.2021 Dokumente betreffend die Grundsätze für operationelles Risiko und operationelle Resilienz.

Die Einhaltung dieser aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften, insbesondere auch das laufende Monitoring und die Umsetzung von neuen oder geänderten Anforderungen und Vorschriften, verursacht signifikante Kosten und zusätzlichen Aufwand für die Emittentin und deren (tatsächliche oder auch nur mögliche) Verletzung kann wesentliche aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen und stellt ein großes Rechts- und Reputationsrisiko dar. Weiters führen strengere aufsichtsrechtliche Vorschriften und Anforderungen, wie etwa das EU-Bankenpaket und die überarbeiteten BCBS Standards, zu einem erheblichen Kapitalbedarf für die Emittentin und/oder resultieren in Einschränkungen und Begrenzungen des risikobezogenen Geschäfts und anderer Geschäfte der Emittentin. Letzteres wird sich negativ auf die Erträge und Einnahmen der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist verpflichtet, jederzeit die für sie geltenden aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen einzuhalten.

Die Emittentin ist verpflichtet, jederzeit bestimmte aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen (auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis) einzuhalten:

- So muss die Emittentin jederzeit die geltenden Mindestkapitalanforderungen gemäß Artikel 92 CRR (sog "Anforderungen nach Säule 1" – "*Pillar 1 requirements*") erfüllen. Diese umfassen eine harte Kernkapitalquote von 4,5%, eine Kernkapitalquote von 6% und eine Gesamtkapitalquote von 8%.
- Zusätzlich muss die Emittentin jederzeit die ihr von der FMA aufgrund des aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (*supervisory review and evaluation process* – "**SREP**") vorgeschriebenen Kapitalanforderungen (sog "Anforderungen nach Säule 2" – "*Pillar 2 requirements*") ("**SREP-Aufschlag**") in Form von hartem Kernkapital (*Common Equity Tier 1* – "**CET 1**") erfüllen. Daneben besteht die Anforderung an die Emittentin, die sog Empfehlung der Säule 2 ("*Pillar 2 guidance*") zu erfüllen.
- Weiters muss die Emittentin jederzeit die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung iSd § 2 Z 45 BWG in Form von CET 1 Kapital erfüllen. Für die Emittentin ist die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung die Summe aus der Kapitalpuffer-Anforderung für die Einhaltung des Kapitalerhaltungspuffers iHv 2,5%, des antizyklischen Kapitalpuffers für in Österreich belegene wesentliche Kreditrisikopositionen iHv 0% und des Systemrisikopuffers iHv 0,5%, jeweils des gemäß Artikel 92(3) CRR berechneten Gesamtrisikobetrags.
- Daneben hat die Emittentin nach dem BaSAG/der SRMR auf Verlangen der Abwicklungsbehörde MREL vorzuhalten. Diese MREL-Quote ist von der Abwicklungsbehörde festzusetzen und wird als prozentualer Anteil des Betrags der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (a) am gemäß Artikel 92 Absatz 3 CRR berechneten Gesamtrisikobetrag; und (b) am gemäß den Artikeln 429 und 429a CRR berechneten Leverage Ratio Exposure berechnet.

Die Emittentin verfügt per 30.6.2023 über einen MREL-Überschuss von EUR 1.470,3 Millionen (31.12.2022: EUR 1.535,2 Millionen) bei einem MREL-Soll von EUR 607,1 Millionen.

Strengere – für die Emittentin geltende – aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen und/oder die Nichteinhaltung solcher Anforderungen können zu (ungeplantem) zusätzlichem (quantitativen oder qualitativen) Kapitalbedarf für die Emittentin und/oder zu Einschränkungen und Begrenzungen des risikobezogenen Geschäfts und anderer Geschäfte der Emittentin führen. Letzteres würde sich negativ auf die Erträge und Einnahmen der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und den Einlagensicherungsfonds abzuführen.

Der Einheitliche Abwicklungsfonds (*Single Resolution Fund* – "SRF") wurde durch die SRMR errichtet und wird durch Beiträge der Kreditinstitute (einschließlich der Emittentin) und bestimmter Wertpapierfirmen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten der Bankenunion zusammengestellt. Der SRF wurde schrittweise innerhalb eines anfänglichen Zeitraums von acht Jahren (2016 – 2023) aufgebaut und sollte die Zielausstattung von mindestens 1% der gedeckten Einlagen aller Kreditinstitute (einschließlich der Emittentin) der Bankenunion zum 31.12.2023 erreicht haben. Zu Beginn des Jahres 2024 findet eine Überprüfung hinsichtlich der Zielausstattung statt, um die nächsten Schritte für den SRF zu bestimmen. Sofern der Einheitliche Abwicklungsausschuss (*Single Resolution Board* - SRB) feststellt, dass die Zielausstattung für den SRF zum 31.12.2023 nicht erreicht wurde, könnten Kreditinstitute (einschließlich der Emittentin) und bestimmte Wertpapierfirmen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten der Bankenunion verpflichtet sein, weitere (*ex ante*) Beiträge an den SRF zu leisten. Falls es erforderlich ist, ist die Emittentin darüber hinaus uU auch zur Leistung bestimmter (*ex post*) Beiträge an den SRF verpflichtet.

Die Emittentin ist Mitglied der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. ("ESA"), der gesetzlich verpflichtenden (österreichischen) Sicherungseinrichtung iSd Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG). Das ESAEG sieht eine Zielgröße des *ex ante* finanzierten Einlagensicherungsfonds der ESA iHv 0,8% der gedeckten Einlagen vor, die durch Beiträge ihrer Mitglieder (einschließlich der Emittentin) bis 3.7.2024 vollständig aufzubauen sind. Falls es (im Fall einer Krise eines Mitgliedsinstituts) erforderlich ist, ist die Emittentin uU auch zur Leistung bestimmter (*ex post*) Beiträge an den Einlagensicherungsfonds verpflichtet.

Die Verpflichtung der Emittentin solche Beiträge zu leisten kann zu zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Emittentin führen und sich negativ auf ihre Finanz- und Ertragslage auswirken.

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin anzuordnen.

Die BRRD und die SRMR bilden die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (einschließlich der Emittentin) in der Bankenunion.

Bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen (i.e. Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse) in Bezug auf die Emittentin anzuordnen, um bei Ausfall (oder drohendem Ausfall) der Emittentin eine geordnete Abwicklung durchführen und die Finanzmarktstabilität wahren zu können.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung der Emittentin sind:

- Die zuständige Behörde oder die Abwicklungsbehörde stellt fest, dass die Emittentin ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt;
- unter Berücksichtigung zeitlicher und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall der Emittentin innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft, oder anderer Aufsichtsmaßnahmen, darunter Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und künftig auch von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die in Bezug auf die Emittentin getroffen werden, abgewendet werden kann; und
- Abwicklungsmaßnahmen sind im öffentlichen Interesse erforderlich.

Die Abwicklungsbehörde hat sog Abwicklungsbefugnisse, die sie im Rahmen oder zur Vorbereitung der Anwendung eines Abwicklungsinstruments auf die Emittentin einzeln oder in Kombination ausüben kann. Die verschiedenen Abwicklungsinstrumente sind: (i) das Instrument der Unternehmensveräußerung; (ii) das Instrument des Brückeninstituts; (iii) das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten; und (iv) das Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Durch Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung kann die Abwicklungsbehörde in einer Verlusttragungskaskade berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin herabschreiben oder in Eigentumstitel umwandeln. Darüber hinaus kann die Abwicklungsbehörde die Trennung der

werthaltigen Vermögenswerte von den wertgeminderten oder ausfallgefährdeteren Vermögenswerten vornehmen und Anteile an der Emittentin oder sämtliche oder einen Teil der Vermögenswerte der Emittentin auf einen privaten Käufer oder ein Brückeninstitut ohne Zustimmung der Anteilseigner übertragen.

3.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Potentielle Inhaber von Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen sind, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren, die spezifisch für die Schuldverschreibungen und wesentlich für das Treffen einer informierten Anlageentscheidung sind, berücksichtigen und eine solche Entscheidung nur auf der Grundlage dieses gesamten Prospekts, einschließlich der jeweiligen Endgültigen Bedingungen und der emissionspezifischen Zusammenfassung, treffen.

Keine Person sollte die Schuldverschreibungen erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Schuldverschreibung zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potenzielle Anleihegläubiger sollte genau prüfen, ob für ihn unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in die Schuldverschreibungen geeignet ist.

Potentielle Investoren sollten auch die detaillierten Informationen an anderen Stellen dieses Prospekts lesen und ihre eigenen Berater konsultieren (einschließlich Finanzberater, Wirtschaftsprüfer, Steuer- und Rechtsberater) und sich selbst ein Bild machen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

Begriffe und Ausdrücke, die im Abschnitt "7. Emissionsbedingungen" definiert sind, haben in diesem Abschnitt "3.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen" dieselben Bedeutungen.

Die folgenden Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Art in Kategorien eingestuft (für jede Kategorie wird der wesentlichste Risikofaktor an erster Stelle genannt):

3.2.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Verzinsungsstruktur der Schuldverschreibungen

3.2.1.1 Risikofaktor in Bezug auf Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung und Schuldverschreibungen mit Perioden mit fixer Verzinsung

Die Inhaber von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung und Schuldverschreibungen mit Perioden mit fixer Verzinsung sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktpreis der Schuldverschreibungen als Ergebnis einer Änderung des Marktzinssatzes fällt.

Inhaber von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung oder fix verzinsten Periode sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen aufgrund einer Änderung des Marktzinssatzes fällt. Während der nominelle Zinssatz von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung während der Laufzeit dieser Schuldverschreibungen fix ist, verändert sich der Marktzinssatz für Emissionen mit gleicher Laufzeit typischerweise täglich. Wenn sich der Marktzinssatz ändert, ändert sich typischerweise auch der Marktpreis von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung, aber in die andere Richtung. Wenn der Marktzinssatz steigt, fällt der Marktpreis fixverzinsten Schuldverschreibungen typischerweise, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa gleich hoch wie der Marktzinssatz ist.

3.2.1.2 Risikofaktoren in Bezug auf Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung oder variabel verzinsten Periode

Die Inhaber von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung oder variabel verzinsten Periode sind bedeutenden Zinsschwankungsrisiken ausgesetzt.

Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung oder variabel verzinsten Periode neigen zur Volatilität. Inhaber von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung sind dem Risiko schwankender Zinsniveaus und unsicherer Zinserträge ausgesetzt. Schwankende Zinsniveaus machen es unmöglich, die Ertragskraft von variabel verzinsten Schuldverschreibungen im Vorhinein zu bestimmen. Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung, die Mindestwerte aufweisen, kann der Marktpreis volatiler sein als der Marktpreis von Schuldverschreibungen, die dieses Merkmal nicht aufweisen. Die Auswirkung eines Zins-Partizipationsfaktors, der kleiner als eins ist, ist, dass der Anleihegläubiger von einer für ihn vorteilhaften Zinsentwicklung nur anteilig profitieren können wird. Die Rendite könnte daher bedeutend niedriger sein, als jene von ähnlichen Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung ohne einen solchen Zins-Partizipationsfaktor.

Änderungen bei den Referenzwerten, die den Schuldverschreibungen zugrunde liegen können, können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis und die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen haben.

Die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) und vergleichbare Indizes können als Referenzzinssätze, sogenannte Referenzwerte (*Benchmarks*), in Bezug auf die Schuldverschreibungen verwendet werden. Diese Referenzwerte können als ein Referenzwert ("Referenzwert") iSd Benchmarks Verordnung qualifiziert werden, deren Bestimmungen großteils seit 1.1.2018 anwendbar sind. Gemäß der Benchmarks Verordnung kann ein Referenzwert nicht als solcher verwendet werden, wenn sein Administrator keine Genehmigung beantragt hat, nicht registriert ist oder seinen Sitz in keinem EU Mitgliedstaat hat, wodurch (abhängig von anwendbaren Übergangsbestimmungen) die Bedingungen zur Gleichwertigkeit nicht erfüllt sind, er bis zu einer solchen Entscheidung nicht anerkannt ist oder für solche Zwecke nicht genehmigt ist. Folglich wäre es nicht möglich, einen Referenzwert als Referenzzinssatz für die Schuldverschreibungen weiter zu verwenden. In einem solchen Fall könnten die Schuldverschreibungen, abhängig vom jeweiligen Referenzwert und von den maßgeblichen Emissionsbedingungen, angepasst oder vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden, ihre Notierung zurückgenommen werden oder anderweitigen Auswirkungen ausgesetzt sein.

Zusätzlich zur vorgenannten Benchmarks Verordnung gibt es eine Vielzahl an anderen Vorschlägen, Initiativen und Untersuchungen, die Auswirkungen auf die Referenzwerte haben können. In Folge der Umsetzung einer oder mehrerer dieser möglichen Reformen könnte sich die Art der Administrierung der Referenzwerte ändern, wodurch diese anders als in der Vergangenheit funktionieren könnten, oder Referenzwerte könnten gänzlich eliminiert werden oder es könnten andere Konsequenzen eintreten, die derzeit nicht absehbar sind.

Etwaige Änderungen bei einem Referenzwert aufgrund der Benchmarks Verordnung oder anderer Initiativen könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Kosten der Refinanzierung eines Referenzwertes oder auf die Kosten und Risiken der Administrierung oder anderweitigen Teilnahme an der Festsetzung eines Referenzwertes und der Erfüllung solcher Bestimmungen und Anforderungen haben. Solche Faktoren könnten dazu führen, dass Marktteilnehmer davon abgehalten werden, weiterhin bestimmte Referenzwerte zu administrieren oder daran teilzunehmen. Weiters könnten diese Faktoren, die für bestimmte Referenzwerte verwendeten Regelungen und Methoden ändern, die Funktionsweise eines Referenzwertes nachteilig beeinflussen oder zum Wegfall bestimmter Referenzwerte führen. Potenzielle Anleger sollten sich des Risikos bewusst sein, dass etwaige Änderungen bei den jeweiligen Referenzwerten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis und die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen haben könnten.

Im Falle eines Höchstzinssatzes können die Anleihegläubiger nicht von einer tatsächlichen günstigen Entwicklung oberhalb des Höchstzinssatzes profitieren.

Wenn der Zinssatz einer Serie von Schuldverschreibungen nicht fix ist, sondern in Übereinstimmung mit der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen aufgeführten Struktur der Schuldverschreibungen bestimmt wird, dann kann die Serie von Schuldverschreibungen gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen auch mit einem Höchstzinssatz ausgestattet sein. Ein Höchstzinssatz hat zur Folge, dass der Zinssatz nie über die vorab festgelegte Grenze steigt, sodass die Anleihegläubiger von einer tatsächlichen günstigen Entwicklung oberhalb des Höchstzinssatzes nicht profitieren können. Die Rendite könnte daher wesentlich unter der Rendite von ähnlich ausgestatteten Schuldverschreibungen ohne Höchstzinssatz liegen.

3.2.1.3 Risikofaktor in Bezug auf Nullkupon-Schuldverschreibungen

Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen kann der Marktpreis infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fallen.

Nullkupon-Schuldverschreibungen sind Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung, bei denen sich die Erträge der Anleihegläubiger ausschließlich aus der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Rückzahlungsbetrag oder einem allfälliger Verkaufserlös ergeben. Nullkupon-Schuldverschreibungen werden typischerweise entweder zu einem Emissionspreis, der deutlich unter dem Nennbetrag (unter par) liegt und durch Abzinsung zustande kommt begeben oder zu einem Rückzahlungspreis, der deutlich über dem Emissionspreis (über par) liegt und durch Aufzinsung zustande kommt, getilgt. Die Marktpreise von Nullkupon-Schuldverschreibungen sind volatiliter als die Marktpreise von Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung und reagieren in höherem Maße auf Veränderungen des Marktzinssatzes als jene von Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung und einer ähnlichen Laufzeit. Nullkupon-Schuldverschreibungen können daher eine wesentlich höhere negative Beeinträchtigung ihres Marktpreises aufgrund von Änderungen des Marktzinssatzes erfahren.

3.2.2 Risikofaktoren in Bezug auf den Rang der Schuldverschreibungen

3.2.2.1 Risikofaktoren in Bezug auf gedeckte Schuldverschreibungen

Sofern Forderungen der Anleihegläubiger unter den gedeckten Schuldverschreibungen nicht von den Vermögenswerten des jeweiligen Deckungsstocks gedeckt sind, sind die Anleihegläubiger dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.

Durch den SRM sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll die Abwicklungsbehörde ihre Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch "Verlusttragungskaskade" genannt) anwenden: (i) CET 1 Posten; (ii) AT 1 Instrumente; (iii) Tier 2 Instrumente; (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; (v) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (sog "nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldtitel"); und (vi) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten (wie zB die Forderungen unter den gedeckten Schuldverschreibungen, die nicht von den Vermögenswerten des jeweiligen Deckungsstocks gedeckt sind) entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge von Einlagen gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen.

Sofern Forderungen der Anleihegläubiger unter den gedeckten Schuldverschreibungen nicht von den Vermögenswerten des jeweiligen Deckungsstocks gedeckt sind, können diese Forderungen dem Instrument der Gläubigerbeteiligung unterliegen und daher kann der Nennbetrag der gedeckten Schuldverschreibungen herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für Forderungen von Anleihegläubigern unter gedeckten Schuldverschreibungen, sofern ihre Forderungen nicht von den Vermögenswerten des jeweiligen Deckungsstocks gedeckt sind, gilt, die als grüne Anleihen begeben werden.

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen und bestimmte andere Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen unter den gedeckten Schuldverschreibungen, sofern ihre Forderungen nicht von den Vermögenswerten des jeweiligen Deckungsstocks gedeckt sind.

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht-nachrangige unbesicherte Forderungen folgende Insolvenzrangfolge anzuwenden:

- (a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;
- (b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgegangen wären, die sich außerhalb der EU befinden;
- (c) die Liquiditätsreserve im Rahmen eines Liquiditätsverbundes und eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG, jeweils im demselben gemäß § 27a BWG geforderten Ausmaß;
- (d) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen (wie zB die Forderungen unter den gedeckten Schuldverschreibungen, die nicht von den Vermögenswerten des jeweiligen Deckungsstocks gedeckt sind); und
- (e) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG (sog "nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldtitel"), d.h. Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; und (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen.

Daher sind in einem Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (wie zB Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Forderungen unter den gedeckten Schuldverschreibungen, die nicht von den Vermögenswerten des jeweiligen Deckungsstocks gedeckt sind, nachrangig zu den in den Punkten (a) bis (c) angeführten Forderungen. Aus diesem Grund würden Zahlungen auf Forderungen unter den gedeckten Schuldverschreibungen, die nicht von den Vermögenswerten des jeweiligen

Deckungsstocks gedeckt sind, nur dann geleistet, wenn und soweit die ihnen gegenüber vorrangigen Forderungen vollständig befriedigt wurden.

Die Deckungswerte der gedeckten Schuldverschreibungen könnten nicht immer ausreichen, um die Verpflichtungen der Emittentin aus den gedeckten Schuldverschreibungen zu decken, oder die Ersatzwerte könnten dem jeweiligen Deckungsstock nicht rechtzeitig hinzugefügt werden.

Die gedeckten Schuldverschreibungen sind durch Vermögenswerte gedeckt, die die im Pfandbriefgesetz ("PfandBG") angegebenen Anforderungen erfüllen. Zahlungsansprüche von Anleihegläubigern der gedeckten Schuldverschreibungen sind durch verschiedene (Arten von) Deckungsstöcke(n) mit verschiedenen Vermögenswerten besichert.

Im Fall von Insolvenz-, Abwicklungs- oder Exekutionsverfahren betreffend die Emittentin oder ihre Vermögenswerte werden die relevanten Deckungswerte von den anderen Vermögenswerten der Emittentin getrennt und dürfen nicht dafür herangezogen werden, Ansprüche anderer Gläubiger der Emittentin als der Anleihegläubiger der durch diese Deckungswerte besicherten gedeckten Schuldverschreibungen zu befriedigen.

Allerdings könnten die Deckungswerte des Deckungsstocks, der für die jeweiligen gedeckten Schuldverschreibungen relevant ist, nicht immer ausreichen, um die Verpflichtungen aus den jeweiligen gedeckten Schuldverschreibungen zu decken, oder die Ersatzwerte könnten dem relevanten Deckungsstock nicht rechtzeitig hinzugefügt werden. Außerdem dürfen Kreditforderungen nur mit Zustimmung des Kreditnehmers als Deckungswerte in das Deckungsregister eingetragen werden. Ohne die gesetzlich erforderliche Zustimmung gilt eine Eintragung als nicht erfolgt, und in diesem Fall würden die im Deckungsregister eingetragenen Kreditforderungen nicht mehr als Deckungswerte gelten, so dass andere Deckungswerte oder Ersatzwerte, die eine Emittentin nicht unbedingt jederzeit zur Verfügung hat, in den Deckungsstock aufgenommen werden müssten.

Die Deckungsstöcke werden voneinander getrennt geführt und besichern nicht alle gedeckten Schuldverschreibungen, sondern nur jene, die dem relevanten Deckungsstock zugeordnet sind. Daher sollten Anleger nicht auf die Vermögenswerte eines anderen Deckungsstocks als jenem vertrauen, dem ihre gedeckten Schuldverschreibungen zugeordnet sind, die zur Befriedigung ihrer Forderungen herangezogen werden.

Im Fall einer Fälligkeitsverschiebung könnten die gedeckten Schuldverschreibungen nach ihrem Fälligkeitstag zurückgezahlt werden und wenn eine Fälligkeitsverschiebung für eine bestimmte Serie von gedeckten Schuldverschreibungen ausgelöst wird, erhalten die Anleihegläubiger anderer Serien von gedeckten Schuldverschreibungen, deren Fälligkeitstag in den Zeitraum der Fälligkeitsverschiebung einer bestimmten Serie von gedeckten Schuldverschreibungen fallen würde, ihren Rückzahlungsbetrag nicht wie erwartet am jeweiligen Fälligkeitstag.

Die Emissionsbedingungen der gedeckten Schuldverschreibungen können vorsehen, dass bei Eintritt des objektiven auslösenden Ereignisses (wie in den Emissionsbedingungen der gedeckten Schuldverschreibungen dargelegt) die Fälligkeit der Schuldverschreibungen einmalig um bis zu 12 Monate bis zum Verlängerten Fälligkeitstag verschoben werden kann. Im Falle einer Fälligkeitsverschiebung wird die Rückzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags aufgeschoben und wird, unbeschadet der gesetzlichen Regelungen zur Beschleunigung und Liquidation des jeweiligen Deckungsstocks, am Verlängerten Fälligkeitstag fällig und zahlbar, gegebenenfalls zusammen mit aufgelaufenen Zinsen bis zum Verlängerten Fälligkeitstag (ausschließlich).

Eine solche Verlängerung der Laufzeit stellt jedoch keinen Verzug dar und die Anleihegläubiger erhalten keine Entschädigung für eine solche Verlängerung (außer, dass Zinsen anfallen). Die Gläubiger haben ab dem Verlängerten Fälligkeitstag keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen. Daher dürfen die Anleihegläubiger nicht mit der Rückzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags am (ursprünglichen) Fälligkeitstag rechnen und sind nicht berechtigt, die gedeckten Schuldverschreibungen zu kündigen, wenn die Laufzeit der gedeckten Schuldverschreibungen verlängert wird. Darüber hinaus können die Anleihegläubiger während eines solchen verlängerten Zeitraums geringere Zinszahlungen erhalten, falls die gedeckten Schuldverschreibungen keine Nullkupon-Schuldverschreibungen sind, da der jeweils anwendbare Zinssatz niedriger sein kann als der in den vorangegangenen Zinsperioden geltende Zinssatz.

Darüber hinaus darf eine Fälligkeitsverschiebung die Abfolge des ursprünglichen Fälligkeitsplans des Programms gedeckter Schuldverschreibungen nicht ändern. Wird also eine Fälligkeitsverschiebung für eine bestimmte Serie von gedeckten Schuldverschreibungen ausgelöst, gilt die Fälligkeit anderer Serien von gedeckten Schuldverschreibungen innerhalb eines Programms gedeckter Schuldverschreibungen jeweils solange aufgeschoben (unabhängig davon, ob sie Strukturen für Fälligkeitsverschiebung vorsehen oder nicht), wie dies erforderlich ist, um die Abfolge des ursprünglichen Fälligkeitsplans beizubehalten. Infolgedessen

tragen die Anleihegläubiger solcher anderen Serien von gedeckten Schuldverschreibungen, deren Fälligkeitstag in den Zeitraum der Fälligkeitsverschiebung einer bestimmten Serie von gedeckten Schuldverschreibungen fallen würde, das Risiko, dass sie ihren Rückzahlungsbetrag nicht wie erwartet am entsprechenden Fälligkeitstag erhalten. Diese Anleihegläubiger erhalten ihren Rückzahlungsbetrag zu einem späteren Zeitpunkt, wenn alle Zahlungen im Rahmen der spezifischen Serie von gedeckten Schuldverschreibungen, für die die Fälligkeitsverschiebung ausgelöst wurde, an dem für diese Serie von gedeckten Schuldverschreibungen festgelegten Verlängerten Fälligkeitstag vollständig bedient wurden. Ein solcher Zahlungsaufschub für die anderen Serien von gedeckten Schuldverschreibungen stellt keinen Verzug der Emittentin für irgendwelche Zwecke dar und gibt den Anleihegläubigern dieser anderen Serien von gedeckten Schuldverschreibungen kein Recht, die gedeckten Schuldverschreibungen zu beschleunigen oder zu kündigen. Den Anleihegläubigern sollte bewusst sein, dass die Rückzahlung einer anderen Serie von gedeckten Schuldverschreibungen nach einer Fälligkeitsverschiebung einer solchen Serie von gedeckten Schuldverschreibungen dazu führen kann, dass die verfügbaren Vermögenswerte des jeweiligen Deckungsstocks reduziert oder erschöpft werden, wodurch eine Fälligkeitsverschiebung der gedeckten Schuldverschreibungen der jeweiligen Anleihegläubiger erforderlich wird.

Da eine Fälligkeitsverschiebung von einem besonderen Verwalter veranlasst wird und der Verlängerte Fälligkeitstag von diesem besonderen Verwalter festgelegt wird, ohne dass der Emittentin ein Ermessen zukommt, sollten sich die Anleihegläubiger bewusst sein, dass sie kein Recht haben, eine solche Fälligkeitsverschiebung zu beantragen, und es daher vorkommen kann, dass keine Fälligkeitsverschiebung vorgenommen wird und die Deckungswerte zu einem Zeitpunkt mit Marktstörungen und/oder niedrigen Preisen liquidiert werden, was dazu führt, dass der Liquidationserlös geringer ist als bei einer Fälligkeitsverschiebung durch den besonderen Verwalter.

3.2.2.2 Risikofaktoren in Bezug auf nicht-nachrangige Schuldverschreibungen

Anleihegläubiger der nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.

Durch den SRM sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll die Abwicklungsbehörde ihre Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch "Verlusttragungskaskade" genannt) anwenden: (i) CET 1 Posten; (ii) AT 1 Instrumente; (iii) Tier 2 Instrumente; (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; (v) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (sog "nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldtitel"); und (vi) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten (wie zB die nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen) entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge für Einlagen gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen.

Erfüllt die Emittentin die Voraussetzungen für die Abwicklung und beschließt die Abwicklungsbehörde, bei der Emittentin ein Abwicklungsinstrument anzuwenden, hat die Abwicklungsbehörde Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung bei den relevanten Kapitalinstrumenten (dh CET 1, AT 1 und Tier 2 Instrumente) und bestimmten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten anzuwenden, bevor sie ein Abwicklungsinstrument (mit Ausnahme des Instruments der Gläubigerbeteiligung) anwendet.

Falls das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf die Emittentin angewendet wird, kann der Nennbetrag der nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen (ganz oder teilweise) herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für nicht-nachrangige Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen begeben werden.

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen und bestimmte andere Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen aus den nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen.

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht-nachrangige unbesicherte Forderungen folgende Insolvenzzrangfolge anzuwenden:

- (a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;
- (b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und

mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgegangen wären, die sich außerhalb der EU befinden;

- (c) die Liquiditätsreserve im Rahmen eines Liquiditätsverbundes und eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG. jeweils im demselben gemäß § 27a BWG geforderten Ausmaß;
- (d) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen (wie zB Forderungen aus den nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen); und
- (e) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG (sog "nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldtitel"), d.h. Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; und (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen.

Daher sind in einem Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (wie zB Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Forderungen aus den nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen nachrangig zu den in den Punkten (a) bis (c) angeführten Forderungen. Aus diesem Grund würden Zahlungen auf Forderungen aus den nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen nur dann geleistet, wenn und soweit die ihnen gegenüber vorrangigen Forderungen vollständig befriedigt wurden.

3.2.2.3 Risikofaktoren in Bezug auf bevorrechtigte nicht-nachrangige (*preferred senior*) Schuldverschreibungen

Anleihegläubiger der bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.

Durch den SRM sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll die Abwicklungsbehörde ihre Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch "Verlusttragungskaskade" genannt) anwenden: (i) CET 1 Posten; (ii) AT 1 Instrumente; (iii) Tier 2 Instrumente; (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; (v) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (sog "nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldtitel"); und (vi) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten (wie zB die bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen) entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge für Einlagen gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen.

Erfüllt die Emittentin die Voraussetzungen für die Abwicklung und beschließt die Abwicklungsbehörde, bei der Emittentin ein Abwicklungsinstrument anzuwenden, hat die Abwicklungsbehörde Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung bei den relevanten Kapitalinstrumenten (dh CET 1, AT 1 und Tier 2 Instrumente) und bestimmten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten anzuwenden, bevor sie ein Abwicklungsinstrument (mit Ausnahme des Instruments der Gläubigerbeteiligung) anwendet.

Falls die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf die Emittentin angewendet wird, kann der Nennbetrag der bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen (ganz oder teilweise) herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden, auch wenn Forderungen anderer Gläubiger nicht betroffen sein sollten. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für bevorrechtigte nicht-nachrangige (*preferred senior*) Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen begeben werden.

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen und bestimmte andere Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen aus den bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen.

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht-nachrangige unbesicherte Forderungen folgende Insolvenzrangfolge anzuwenden:

- (a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;

- (b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgegangen wären, die sich außerhalb der EU befinden;
- (c) die Liquiditätsreserve im Rahmen eines Liquiditätsverbundes und eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG. jeweils im demselben gemäß § 27a BWG geforderten Ausmaß;
- (d) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen (wie zB Forderungen aus den bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen); und
- (e) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG (sog "nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldtitel"), dh Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; und (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen.

Daher sind in einem Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (wie zB Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Forderungen aus den bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen nachrangig zu den in den Punkten (a) bis (c) angeführten Forderungen. Aus diesem Grund würden Zahlungen auf Forderungen aus den bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen nur dann geleistet, wenn und soweit die ihnen gegenüber vorrangigen Forderungen vollständig befriedigt wurden.

Die bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen berechtigen die Anleihegläubiger nicht, diese zu kündigen oder deren Rückzahlung auf sonstige Weise zu beschleunigen und dürfen auch keiner Aufrechnung oder Garantie unterliegen.

Die Emissionsbedingungen der bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen beinhalten keine Verzugsereignisse und Anleihegläubiger der bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen haben kein Recht zu kündigen oder anderweitig die Rückzahlung der bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen zu erwirken. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für Anleihegläubiger bevorrechtigter nicht-nachrangiger (*preferred senior*) Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen begeben werden.

Zudem sind die bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen nicht Gegenstand von Aufrechnungs- oder Verrechnungsvereinbarungen, die ihre Fähigkeit zur Verlusttragung in der Abwicklung untergraben würden, und sind weder besichert noch Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Vereinbarung, die den Rang der Forderung aus den bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen erhöht.

Die bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen können nicht nach Wahl der Anleihegläubiger vorzeitig zurückgezahlt werden.

Anleihegläubiger der bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen haben kein Recht, die vorzeitige Rückzahlung ihrer bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen zu verlangen. Daher können Anleihegläubiger der bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen gezwungen sein, die finanziellen Risiken einer Investition in die bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen bis zu ihrer Fälligkeit zu tragen.

Die bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen können jederzeit aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückgezahlt werden.

Falls ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, kann die Emittentin nach eigenem Ermessen die bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Fälligkeit jederzeit aus steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

In jedem Fall kann die Emittentin nach eigenem Ermessen die bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Fälligkeit jederzeit aus aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

Es kann daher vorkommen, dass die bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden und die Anleger die bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen nicht bis zu ihrer Fälligkeit halten und somit möglicherweise nicht die erwartete Rendite erzielen können.

Die Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf der bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der Abwicklungsbehörde abhängig.

Die Emittentin kann nach eigenem Ermessen die bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen jederzeit aus steuerlichen (sofern ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist) und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen. Weiters kann die Emittentin, falls ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, nach eigenem Ermessen die bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Fälligkeit an einem festgelegten Wahlrückzahlungstag oder sofern zu irgendeinem Zeitpunkt der Gesamtnennbetrag der ausstehenden bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen, die von anderen Personen als der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften gehalten werden, auf 25 Prozent oder weniger des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen (einschließlich aller weiterer begebenen bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen) gefallen ist, vorzeitig zurückzahlen. Für jede vorzeitige Rückzahlung und jeden Rückkauf der bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen müssen die Voraussetzungen für die vorzeitige Rückzahlung und den Rückkauf (wie in den Emissionsbedingungen beschrieben) erfüllt sein.

Jede vorzeitige Rückzahlung und jeder Rückkauf der bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Abwicklungsbehörde. Gemäß der CRR darf die Abwicklungsbehörde Instituten die vorzeitige Rückzahlung und den Rückkauf von berücksichtigungsfähigen Instrumenten (wie zB die bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen) nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erlauben. Diese Voraussetzungen sowie einige technische Bestimmungen und Standards betreffend auf die Emittentin anwendbare aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen sind von der Abwicklungsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Erlaubnis einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs zu berücksichtigen. Es ist ungewiss, wie die Abwicklungsbehörde diese Kriterien in der Praxis anwenden wird und wie sich diese Bestimmungen und Standards während der Laufzeit der bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen ändern. Daher ist es nicht abschätzbar, ob und falls ja, unter welchen Bedingungen die Abwicklungsbehörde ihre vorherige Erlaubnis für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf der bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen erteilt.

Selbst wenn die Emittentin die vorherige Erlaubnis der Abwicklungsbehörde erhalten würde, wird jede Entscheidung der Emittentin über eine vorzeitige Rückzahlung der bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen externer Faktoren (wie wirtschaftliche und marktbezogene Auswirkungen der Ausübung eines vorzeitigen Rückzahlungsrechts, aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen und vorherrschende Marktbedingungen) erfolgen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ein ihr in Bezug auf die bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen zustehendes vorzeitiges Rückzahlungsrecht nicht ausüben wird und die Anleihegläubiger daher bis zum Fälligkeitsdatum der bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen in diesen investiert bleiben werden.

3.2.2.4 Risikofaktoren in Bezug auf nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen

Anleihegläubiger der nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.

Durch den SRM sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll die Abwicklungsbehörde ihre Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch "Verlusttragungskaskade" genannt) anwenden: (i) CET 1 Posten; (ii) AT 1 Instrumente; (iii) Tier 2 Instrumente; (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; (v) unbesicherte

Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (sog "nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldtitel", wie zB die nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen); und (vi) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge für Einlagen gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen.

Erfüllt die Emittentin die Voraussetzungen für die Abwicklung und beschließt die Abwicklungsbehörde, bei der Emittentin ein Abwicklungsinstrument anzuwenden, hat die Abwicklungsbehörde Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung bei den relevanten Kapitalinstrumenten (dh CET 1, AT 1 und Tier 2 Instrumente) und künftig auch bei bestimmten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (wie zB nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen) anzuwenden, bevor sie ein Abwicklungsinstrument (mit Ausnahme des Instruments der Gläubigerbeteiligung) anwendet.

Falls die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf die Emittentin angewendet wird, kann der Nennwert der nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen (ganz oder teilweise) herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden, auch wenn Forderungen anderer Gläubiger nicht betroffen sein sollten. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen begeben werden.

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen und bestimmte andere Forderungen sowie möglicherweise auch nicht-nachrangige unbesicherte Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen aus den nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen.

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht-nachrangige unbesicherte Forderungen folgende Insolvenzzrangfolge anzuwenden:

- (a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;
- (b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgegangen wären, die sich außerhalb der EU befinden;
- (c) die Liquiditätsreserve im Rahmen eines Liquiditätsverbundes und eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG. jeweils im demselben gemäß § 27a BWG geforderten Ausmaß;
- (d) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen; und
- (e) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG (sog "nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldtitel", wie zB nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen), dh Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; und (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen.

Daher sind in einem Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (wie zB Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Forderungen aus den nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen nachrangig zu den in den Punkten (a) bis (d) angeführten Forderungen. Aus diesem Grund würden Zahlungen auf Forderungen aus den nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen nur dann geleistet, wenn und soweit die ihnen gegenüber vorrangigen Forderungen vollständig befriedigt wurden.

Die nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen berechtigen die Anleihegläubiger nicht, diese zu kündigen oder deren Rückzahlung auf sonstige Weise zu beschleunigen und dürfen auch keiner Aufrechnung oder Garantie unterliegen.

Die Emissionsbedingungen der nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen beinhalten keine Verzugsereignisse und Anleihegläubiger der nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen haben kein Recht zu kündigen oder anderweitig die Rückzahlung der nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen zu erwirken. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für Anleihegläubiger nicht bevorrechtigter (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen begeben werden.

Zudem sind die nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen nicht Gegenstand von Aufrechnungs- oder Verrechnungsvereinbarungen, die ihre Fähigkeit zur Verlusttragung in der Abwicklung untergraben würden, und sind weder besichert noch Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Vereinbarung, die den Rang der Forderung aus den nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen erhöht.

Anleihegläubiger der nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weitere (vorrangige) Schuldtitel ausgeben oder weitere (vorrangige) Verbindlichkeiten eingehen kann.

Es bestehen keine (vertraglichen oder sonstigen) Beschränkungen in Bezug auf den Betrag an gewöhnlichen unbesicherten oder nachrangigen Schuldtiteln oder anderen Verbindlichkeiten, die die Emittentin ausgeben, aufnehmen und/oder eingehen darf (oder muss) und die vorrangig zu den nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen sind.

Jede Emission solcher Instrumente und/oder jedes Eingehen solcher Verbindlichkeiten kann den durch Anleihegläubiger der nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen erstattungsfähigen Betrag im Fall einer Insolvenz der Emittentin reduzieren. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen begeben werden. Eine Klassifizierung als grüne Anleihen hat keinen Einfluss auf den Status der nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen in Bezug auf die Nachrangigkeit und die aufsichtsrechtliche Einstufung als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten.

Die nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen können nicht nach Wahl der Anleihegläubiger vorzeitig zurückgezahlt werden.

Anleihegläubiger der nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen haben kein Recht, die vorzeitige Rückzahlung ihrer nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen zu verlangen. Daher können Anleihegläubiger der nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen gezwungen sein, die finanziellen Risiken einer Investition in die nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen bis zu ihrer Fälligkeit zu tragen.

Die nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen können jederzeit aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückgezahlt werden.

Falls ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, kann die Emittentin nach eigenem Ermessen die nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Fälligkeit jederzeit aus steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

In jedem Fall kann die Emittentin nach eigenem Ermessen die nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Fälligkeit jederzeit aus aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

Es kann daher vorkommen, dass die nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden und die Anleger die nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen nicht bis zu ihrer Fälligkeit halten und somit möglicherweise nicht die erwartete Rendite erzielen können.

Die Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf der nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der Abwicklungsbehörde abhängig.

Die Emittentin kann nach eigenem Ermessen die nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen jederzeit aus steuerlichen (sofern ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist) und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen. Weiters kann die Emittentin, falls ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, nach eigenem Ermessen die nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Fälligkeit an einem festgelegten Wahlrückzahlungstag oder sofern zu irgendeinem Zeitpunkt der Gesamtnennbetrag der ausstehenden nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen, die von anderen Personen als der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften gehalten werden, auf 25 Prozent oder weniger des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen (einschließlich aller weiterer begebenen nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen) gefallen ist, vorzeitig zurückzahlen. Für jede vorzeitige Rückzahlung und jeden Rückkauf der nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen müssen die

Voraussetzungen für die vorzeitige Rückzahlung und den Rückkauf (wie in den Emissionsbedingungen beschrieben) erfüllt sein.

Jede vorzeitige Rückzahlung und jeder Rückkauf der nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Abwicklungsbehörde. Gemäß der CRR darf die Abwicklungsbehörde Instituten die vorzeitige Rückzahlung und den Rückkauf von berücksichtigungsfähigen Instrumenten (wie zB die nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen) nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erlauben. Diese Voraussetzungen sowie einige technische Bestimmungen und Standards betreffend auf die Emittentin anwendbare aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen sind von der Abwicklungsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Erlaubnis einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs zu berücksichtigen. Es ist ungewiss, wie die Abwicklungsbehörde diese Kriterien in der Praxis anwenden wird und wie sich diese Bestimmungen und Standards während der Laufzeit der nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen ändern. Daher ist es nicht abschätzbar, ob und falls ja, unter welchen Bedingungen die Abwicklungsbehörde ihre vorherige Erlaubnis für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf der nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen erteilt.

Selbst wenn die Emittentin die vorherige Erlaubnis der Abwicklungsbehörde erhalten würde, wird jede Entscheidung der Emittentin über eine vorzeitige Rückzahlung der nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen externer Faktoren (wie wirtschaftliche und marktbezogene Auswirkungen der Ausübung eines vorzeitigen Rückzahlungsrechts, aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen und vorherrschende Marktbedingungen) erfolgen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ein ihr in Bezug auf die nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen zustehendes vorzeitiges Rückzahlungsrecht nicht ausüben wird und die Anleihegläubiger daher bis zum Fälligkeitsdatum der nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen in diesen investiert bleiben werden.

3.2.2.5 Risikofaktoren in Bezug auf nachrangige Schuldverschreibungen

Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.

Durch den SRM sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll die Abwicklungsbehörde ihre Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch "Verlusttragungskaskade" genannt) anwenden: (i) CET 1 Posten; (ii) AT 1 Instrumente; (iii) Tier 2 Instrumente (wie zB die nachrangigen Schuldverschreibungen); (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; (v) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (sog "nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldtitel"); und (vi) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge von Einlagen gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen.

Erfüllt die Emittentin die Voraussetzungen für die Abwicklung und beschließt die Abwicklungsbehörde, bei der Emittentin ein Abwicklungsinstrument anzuwenden, hat die Abwicklungsbehörde die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung bei den relevanten Kapitalinstrumenten (dh CET 1, AT 1 und Tier 2 Instrumente) und bestimmten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten anzuwenden, bevor sie ein Abwicklungsinstrument (mit Ausnahme des Instruments der Gläubigerbeteiligung) anwendet.

Falls die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten oder das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf die Emittentin angewendet wird, kann der Nennbetrag der nachrangigen Schuldverschreibungen (ganz oder teilweise) herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden, auch wenn Forderungen anderer Gläubiger nicht betroffen sein sollten. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für nachrangige Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen begeben werden.

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen, bestimmte andere Forderungen und nicht-nachrangige unbesicherte Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen.

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht-nachrangige unbesicherte Forderungen folgende Insolvenzzrangfolge anzuwenden:

- (a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;
- (b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgegangen wären, die sich außerhalb der EU befinden;
- (c) die Liquiditätsreserve im Rahmen eines Liquiditätsverbundes und eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG, jeweils im demselben gemäß § 27a BWG geforderten Ausmaß;
- (d) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen; und
- (e) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG (sog "nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldtitel"), d.h. Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; und (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen.

Weiters haben gemäß § 90(3) BaSAG, der Artikel 48(7) BRRD in Österreich umsetzt, alle Forderungen, die aus Eigenmittelbestandteilen resultieren (wie zB die nachrangigen Schuldverschreibungen, soweit die nachrangigen Schuldverschreibungen als Eigenmittelbestandteile qualifiziert werden), im Konkursverfahren einen niedrigeren Rang als jede Forderung, die nicht aus einem Eigenmittelbestandteil resultiert. Wird ein Instrument nur teilweise als Eigenmittelbestandteil anerkannt, so wird das gesamte Instrument wie eine Forderung aus einem Eigenmittelbestandteil behandelt und ist im Rang niedriger als jede Forderung, die nicht aus einem Eigenmittelbestandteil resultiert.

In einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren gilt die in § 131 BaSAG festgelegte Insolvenzhierarchie. Daher sind Forderungen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen im Falle eines über die Emittentin eröffneten Konkursverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens (zB Abwicklungsverfahren) nachrangig gegenüber Einlagen und vorrangigen unbesicherten Forderungen, aber auch gegenüber bestimmten nachrangigen Forderungen (einschließlich etwaiger Verpflichtungen der Emittentin aus Tier 2 Instrumenten und/oder Forderungen, die aus anderen ehemaligen Eigenmittelbestandteilen resultieren, die beide nicht mehr als Eigenmittelbestandteile anerkannt werden, sofern vorhanden).

Daher sind in einem Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (wie zB Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Forderungen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen nachrangig zu den in den Punkten (a) bis (e) angeführten Forderungen sowie gegenüber Forderungen aus allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die in Übereinstimmung mit den jeweiligen Bedingungen oder gemäß zwingender gesetzlicher Bestimmungen einen höheren Rang als die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den nachrangigen Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt haben oder bestimmungsgemäß haben sollen. Aus diesem Grund würden Zahlungen auf Forderungen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen nur dann geleistet, wenn und soweit die ihnen gegenüber vorrangigen Forderungen vollständig befriedigt wurden.

Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weitere Schuldtitel ausgeben oder weitere Verbindlichkeiten eingehen kann.

Es bestehen keine (vertraglichen oder sonstigen) Beschränkungen in Bezug auf den Betrag an (gewöhnlichem unbesichertem oder nachrangigem) Fremdkapital oder anderen Verbindlichkeiten, das die Emittentin ausgeben, aufnehmen und/oder eingehen darf (oder muss) und das gleichrangig mit oder vorrangig zu den nachrangigen Schuldverschreibungen ist.

Jede Emission solcher Instrumente und/oder jedes Eingehen solcher Verbindlichkeiten kann den durch Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen erstattungsfähigen Betrag im Fall einer Insolvenz der Emittentin reduzieren. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für nachrangige Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen begeben werden. Eine Klassifizierung als grüne Anleihen hat keinen Einfluss auf den Status der nachrangigen Schuldverschreibungen in Bezug auf die Nachrangigkeit und die aufsichtsrechtliche Einstufung als Eigenmittel oder Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen berechtigen die Anleihegläubiger nicht, diese zu kündigen oder deren Rückzahlung auf sonstige Weise zu beschleunigen und dürfen auch keiner Aufrechnung oder Garantie unterliegen.

Die maßgeblichen Emissionsbedingungen der nachrangigen Schuldverschreibungen beinhalten keine Verzugsereignisse und Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen haben kein Recht zu kündigen oder anderweitig die Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen zu erwirken. planmäßige künftige Auszahlungen von Zinsen (falls anwendbar) oder Kapital zu beschleunigen. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für Anleihegläubiger nachrangiger Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen begeben werden.

Zudem sind die nachrangigen Schuldverschreibungen nicht Gegenstand von Aufrechnungs- oder Verrechnungsvereinbarungen, die ihre Fähigkeit zur Verlusttragung in der Abwicklung untergraben würden, und sind weder besichert noch Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Vereinbarung, die den Rang der Forderung aus den nachrangigen Schuldverschreibungen erhöht.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen können nicht nach Wahl der Anleihegläubiger vorzeitig zurückgezahlt werden.

Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen haben kein Recht, die vorzeitige Rückzahlung ihrer nachrangigen Schuldverschreibungen zu verlangen. Daher können Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen gezwungen sein, die finanziellen Risiken einer Investition in die nachrangigen Schuldverschreibungen bis zu ihrer Fälligkeit zu tragen.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen können jederzeit aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückgezahlt werden.

Die Emittentin kann nach eigenem Ermessen die nachrangigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Fälligkeit (auch vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Datum ihrer Begebung) jederzeit aus steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

Ebenso kann die Emittentin nach eigenem Ermessen die nachrangigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Fälligkeit (auch vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission) jederzeit aus aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

Es kann daher vorkommen, dass die nachrangigen Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden und die Anleger die nachrangigen Schuldverschreibungen nicht bis zu ihrer Fälligkeit halten und somit möglicherweise nicht die erwartete Rendite erzielen könnten.

Die Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig.

Die Emittentin kann nach eigenem Ermessen die nachrangigen Schuldverschreibungen jederzeit aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen. Weiters kann die Emittentin, falls ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, nach eigenem Ermessen die nachrangigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Fälligkeit, frühestens aber fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Emission, an einem festgelegten Wahlrückzahlungstag oder sofern zu irgendeinem Zeitpunkt der Gesamtnennbetrag der ausstehenden nachrangigen Schuldverschreibungen, die von anderen Personen als der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften gehalten werden, auf 25 Prozent oder weniger des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen nachrangigen Schuldverschreibungen (einschließlich aller weiterer begebenen nachrangigen Schuldverschreibungen) gefallen ist, vorzeitig zurückzahlen. Für jede vorzeitige Rückzahlung und jeden Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen müssen die Voraussetzungen für die vorzeitige Rückzahlung und den Rückkauf (wie in den Emissionsbedingungen beschrieben) erfüllt sein.

Jede vorzeitige Rückzahlung und jeder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde. Gemäß der CRR darf die zuständige Behörde Instituten die vorzeitige Rückzahlung und den Rückkauf von Tier 2 Instrumenten (wie zB die nachrangigen Schuldverschreibungen) nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erlauben. Diese Voraussetzungen sowie einige technische Bestimmungen und Standards betreffend auf die Emittentin anwendbare aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen sind von der zuständigen Behörde bei ihrer Entscheidung über die Erlaubnis einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs zu berücksichtigen. Es ist ungewiss, wie die zuständige Behörde diese Kriterien in der Praxis anwenden wird und wie sich diese Bestimmungen und Standards während der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen ändern. Daher ist es nicht abschätzbar, ob und falls ja, unter welchen Bedingungen die zuständige Behörde ihre vorherige Erlaubnis für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen erteilt.

Selbst wenn die Emittentin die vorherige Erlaubnis der zuständigen Behörde erhalten würde, wird jede Entscheidung der Emittentin über eine vorzeitige Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen externer Faktoren (wie wirtschaftliche und marktbezogene Auswirkungen der Ausübung eines vorzeitigen Rückzahlungsrechts, aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen und vorherrschende Marktbedingungen) erfolgen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ein ihr in Bezug auf die nachrangigen Schuldverschreibungen zustehendes vorzeitiges Rückzahlungsrecht nicht ausüben wird und die Anleihegläubiger daher bis zum Fälligkeitsdatum der nachrangigen Schuldverschreibungen in diesen investiert bleiben werden.

3.2.3 Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen, die Optionen enthalten unterliegen Risiken in Zusammenhang mit einer möglichen Änderung des Optionspreises.

Bestimmte Schuldverschreibungen können eine Option enthalten (wie zum Beispiel ein Recht auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin) oder mit einer solchen kombiniert sein. Solche Optionen haben selbst einen Marktpreis (dh es stellt an sich einen Wert dar, eine solche Option ausüben zu können, der "**Optionspreis**"). Der Optionspreis kann sich ändern und diese Änderung kann auch den Marktpreis der Schuldverschreibungen beeinflussen. Der Wert der Option verringert sich typischerweise gegen den Verfalltag hin, danach ist die Option völlig wertlos. Anleihegläubiger solcher Schuldverschreibungen tragen das Risiko einer ungünstigen Entwicklung des Optionspreises allfälliger mit den Schuldverschreibungen verbundenen Optionen.

Bei Schuldverschreibungen, deren Emissionsbedingungen kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, ihr Investment vorzeitig zu beenden.

Die Schuldverschreibungen sehen kein Recht der Anleihegläubiger auf vorzeitige Rückzahlung vor, wenn ihnen dieses nicht ausdrücklich in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eingeräumt wird. Daher trägt ein Anleihegläubiger grundsätzlich das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit in den Schuldverschreibungen investiert bleiben zu müssen und keine vorzeitige Rückzahlung verlangen zu können. Weiters kann die Emittentin Schuldverschreibungen, die nicht fix verzinst sind und deren maßgebliche Endgültige Bedingungen der Emittentin ein vorzeitiges Kündigungsrecht einräumen, auch im Falle einer für die Emittentin nachteiligen Entwicklung des (der) maßgeblichen Referenzzinssatzes(-sätze) kündigen, wodurch den Anleihegläubigern die Chance auf eine höhere Rendite genommen werden kann. Umgekehrt steht den Anleihegläubigern im Falle einer für sie nachteiligen Entwicklung des Referenzwerts keine Möglichkeit der vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen zu und die Emittentin könnte von der für sie vorteilhaften Entwicklung des Referenzwerts bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen profitieren.

Bei einer Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit sind die Anleihegläubiger dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist und eine Wiederveranlagung nur zu schlechteren Bedingungen möglich ist (Risiko vorzeitiger Rückzahlung).

Die Laufzeit von Schuldverschreibungen kann in bestimmten Fällen durch eine vorzeitige Kündigung durch die Emittentin nach Maßgabe der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen unvorhergesehen verkürzt werden. In diesem Fall trägt der Anleihegläubiger das Risiko, dass seine Renditeerwartungen aufgrund der kürzeren Laufzeit nicht mehr erfüllt werden können und eine Wiederveranlagung nur zu schlechteren Bedingungen möglich ist.

Schuldverschreibungen, bei denen die zu zahlenden Beträge unter Zugrundelegung einer Formel berechnet werden, unterliegen besonderen Risiken.

In Bezug auf eine Serie von Schuldverschreibungen kann eine Formel Anwendung finden, anhand derer die zu zahlenden Zinsen berechnet werden. Zudem kann die Formel im Hinblick auf die in regelmäßigen Abständen voraussichtlich zu zahlenden Zinsen komplexe Ergebnisse und unter bestimmten Umständen einen Anstieg oder Rückgang dieser Beträge zur Folge haben.

Aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag bei "bis zu" Schuldverschreibungen kann kein Rückschluss auf die Liquidität auf dem Sekundärmarkt gezogen werden.

Im Fall von Schuldverschreibungen, die fortlaufend angeboten und begeben werden (Daueremissionen), umfasst der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag das Höchstemissionsvolumen. Das tatsächliche Emissionsvolumen kann jedoch unter dem Höchstemissionsvolumen liegen und während der Laufzeit insbesondere von der Investorennachfrage abhängen. Es kann daher aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag der Daueremission kein Rückschluss auf die Liquidität auf dem Sekundärmarkt gezogen werden.

3.2.4 Risikofaktor in Bezug auf allfällige Kreditratings von Schuldverschreibungen

Allfällige Kreditratings von Schuldverschreibungen berücksichtigen unter Umständen nicht sämtliche Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen angemessen und können ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden, was den Marktpreis und den Handelspreis der Schuldverschreibungen beeinträchtigen kann.

Ein Kreditrating von Schuldverschreibungen reflektiert möglicherweise nicht alle Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen. Außerdem können Kreditratings ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden. Jede Aussetzung, Herabstufung oder Rücknahme kann sich nachteilig auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen auswirken. Ein Kreditrating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Schuldverschreibungen dar und kann jederzeit von der Kreditratingagentur überprüft oder zurückgenommen werden.

3.2.5 Risikofaktoren in Bezug auf die Währungen von, die Preisbildung von, die Kosten in Zusammenhang mit, den Markt von und die Abwicklung der Schuldverschreibungen

Die Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionalität des maßgeblichen Clearingsystems verlassen.

Die Schuldverschreibungen werden über Clearingsysteme wie jenes der OeKB CSD gekauft und verkauft. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Schuldverschreibungen tatsächlich in das Wertpapierportfolio des jeweiligen Anlegers übertragen werden. Die Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionalität des maßgeblichen Clearingsystems verlassen. Es besteht das Risiko, dass aufgrund der Verwendung des Clearingsystems Gutschriften auf das Konto des Anlegers nicht, nicht innerhalb des vom Anleger erwarteten Zeitraums oder verspätet erfolgen.

Anleihegläubiger sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt.

Jeder Anleihegläubiger trägt das Risiko einer möglichen Verschlechterung der finanziellen Situation der Emittentin bis zur Insolvenz. Die Schuldverschreibungen (ausgenommen nachrangige Schuldverschreibungen, die ein noch höheres Risiko bergen) begründen unmittelbare, nicht-nachrangige und, mit Ausnahme der durch einen Deckungsstock besicherten gedeckten Schuldverschreibungen, unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Liquidation, der Insolvenz der Emittentin oder einem Verfahren zur Abwendung einer Insolvenz der Emittentin untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, wie etwa § 46 der österreichischen Insolvenzordnung ("IO") zu Masseforderungen (zB Kosten des Insolvenzverfahrens), Vorrang zukommt. Die Realisierung des Insolvenzrisikos hätte zur Folge, dass die Emittentin ihren Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Inhabern nicht oder nur teilweise nachkommen könnte.

Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Kauf und/oder Verkauf von Schuldverschreibungen und/oder der Depotführung können zu Kostenbelastungen führen, die die mit den Schuldverschreibungen verbundene Rendite maßgeblich reduzieren können.

Kommissionen und andere Transaktionskosten, die im Zusammenhang mit dem Kauf und/oder Verkauf von Schuldverschreibungen und/oder der Führung des zur Verwahrung der Schuldverschreibungen erforderlichen Wertpapierdepots entstehen, können insbesondere bei einem Investment von geringen Summen in die Schuldverschreibungen zu Kostenbelastungen führen, die die mit diesen Schuldverschreibungen verbundene Rendite maßgeblich reduzieren können.

Anleihegläubiger sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt.

Das Marktpreisrisiko ist eines der zentralen Risiken der Schuldverschreibungen. Der Marktpreis der Schuldverschreibungen, damit auch ihr Wert, ändert sich typischerweise täglich. Er wird durch eine Vielzahl von Faktoren, wie den Wert und die Volatilität maßgeblicher Referenzgrößen und die noch verbleibende Zeit bis zum Rückzahlungstag, gesamtwirtschaftliche Entwicklungen (insbesondere hinsichtlich der Marktzinssätze), der Politik von Zentralbanken, dem Inflationsniveau oder einer nicht vorhandenen oder besonders niedrigen bzw. besonders hohen Nachfrage nach den betreffenden Schuldverschreibungen, aber auch von anderen Faktoren, wie etwa der Bonität der Emittentin bestimmt. Die Bedeutung der einzelnen Faktoren ist allerdings nicht direkt quantifizierbar und schwankt im Zeitablauf. Insbesondere die Erwerber von festverzinslichen Schuldverschreibungen sind einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt.

Im Falle einer negativen Marktpreisentwicklung sind Anleihegläubiger bei Veräußerung der Schuldverschreibungen vor Fälligkeit dem Risiko ausgesetzt, dass der Preis, zu dem Schuldverschreibungen vor Fälligkeit verkauft werden können, erheblich unter dem Emissionspreis, dem vom Anleihegläubiger bezahlten Kaufpreis oder dem erwarteten Preis liegen und sie daher einen Verlust erleiden. Vom Markt verlangte Liquiditätsaufschläge und geringe Liquidität der Schuldverschreibungen können den Marktpreis der Schuldverschreibungen negativ beeinträchtigen. Der historische Marktpreis der Referenzgrößen kann nicht als Indikator für die zukünftige Entwicklung der Referenzgrößen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen angesehen werden.

Anleger, die in Schuldverschreibungen investieren, gehen das Risiko ein, dass sich der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin verändert (Credit Spread-Risiko).

Unter dem Credit Spread versteht man den Aufschlag, den die Emittentin dem Inhaber einer Schuldverschreibung zur Abgeltung des übernommenen Kreditrisikos bezahlen muss. Credit Spreads werden als Aufschläge auf die aktuellen risikolosen bzw. -armen Zinsen oder als Kursabschläge angeboten und verkauft.

Zu den Faktoren, die Credit Spreads beeinflussen, zählen unter anderem die Bonität und das Kreditrating der Emittentin, die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls, die Recovery Rate (Wiederbeschaffungsquote), die verbleibende Laufzeit der Schuldverschreibung sowie Verpflichtungen auf Grund von Besicherungen oder Garantien bzw. Erklärungen hinsichtlich bevorzugter Bedienung oder Nachrangigkeit. Die Liquiditätslage, das allgemeine Zinsniveau, die allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen und die Währung, auf die die maßgebliche Verbindlichkeit lautet, können ebenfalls einen negativen Einfluss entfalten.

Für Anleger besteht das Risiko, dass der Credit Spread der Emittentin ansteigt, was den Marktpreis der Schuldverschreibungen sinken lassen würde.

Anleihegläubiger unterliegen möglicherweise einem Wechselkursrisiko.

Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen, die auf eine fremde Währung lauten und Anleihegläubiger, die ihre Erträge in einer anderen Währung benötigen als jene, auf die die Schuldverschreibungen lauten, sind nachteiligen Änderungen von Wechselkursen ausgesetzt, welche ihre Rendite auf die Schuldverschreibungen negativ beeinflussen können.

Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Anlage verringern (Inflationsrisiko).

Das Inflationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass der Wert von Vermögenswerten wie den Schuldverschreibungen oder den Einnahmen daraus sinkt, wenn die Kaufkraft einer Währung auf Grund von Inflation schrumpft. Durch Inflation verringert sich der Wert eines möglichen Ertrags. Übersteigt die Inflationsrate die auf die Schuldverschreibungen geleisteten Zahlungen, wird die Rendite der Schuldverschreibungen negativ und Anleihegläubiger erleiden Verluste. Anleihegläubiger sind dem Risiko einer Wertminderung möglicher Erträge aus Schuldverschreibungen durch Inflation ausgesetzt.

3.2.6 Risikofaktoren in Bezug auf die Zulassung oder Einbeziehung und Handel von Schuldverschreibungen

Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entsteht oder, sofern er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen nicht oder nicht zu angemessenen Marktpreisen veräußern können.

Die Emittentin hat sich zwar dazu bereit erklärt, durch das Stellen von An- und Verkaufsangeboten für die Schuldverschreibungen einen Sekundärmarkt bereitzuhalten, sie ist dazu aber nicht verpflichtet und kann ihre diesbezügliche Tätigkeit jederzeit einstellen. Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entstehen wird, oder sofern er entsteht, dass er fortbestehen wird. Die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung, die Liquidität der Schuldverschreibungen zu gewährleisten oder die Zulassung der Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt anzustreben. Für den Fall, dass sich ein Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickelt, ist weder die Preisentwicklung der Schuldverschreibungen noch die Liquidität des Sekundärmarktes absehbar.

Anleihegläubiger müssen daher damit rechnen, dass sie die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen aufgrund mangelnder Liquidität am entsprechenden Markt, insbesondere bei Veräußerung der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit, nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zu einem fairen Marktpreis veräußern können.

Es besteht ein Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird.

Notiert eine Serie von Schuldverschreibungen auf einem oder mehreren (geregelten oder ungeregelten) Märkten oder ist sie in den Handel in einem Multilateralen Handelssystem einbezogen, kann die Notierung bzw. Einbeziehung einer Serie von Schuldverschreibungen – abhängig von den an der jeweiligen Börse geltenden Regelungen – von der jeweiligen Börse oder einer zuständigen Regulierungsbehörde aus verschiedenen Ereignissen, insbesondere auch der Verletzung von Kurslimits, bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, beim Auftreten operativer Probleme der Börse oder, ganz allgemein, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines funktionierenden Markts oder zur Wahrung der Anlegerinteressen für erforderlich gehalten wird, ausgesetzt oder unterbrochen werden. Weiters kann der Handel mit den Schuldverschreibungen auf Grund einer Entscheidung der Börse, einer Regulierungsbehörde oder auf Antrag der Emittentin beendet werden. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf Handelsaussetzungen oder -unterbrechungen (ausgenommen den Fall, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen auf Grund einer Entscheidung der Emittentin eingestellt wird) und daher müssen die Anleger die damit verbundenen Risiken auf jeden Fall tragen. Insbesondere kann der Fall eintreten, dass Anleger bei Aussetzung, Unterbrechung oder Einstellung des Handels ihre Schuldverschreibungen unter Umständen nicht verkaufen können und dass die Börsenkurse der Schuldverschreibungen deren Marktpreis nicht entsprechend widerspiegeln. Selbst im Falle einer Aussetzung, einer Unterbrechung oder einer Einstellung des Handels mit Schuldverschreibungen könnten derartige Maßnahmen unter Umständen weder ausreichend, noch adäquat oder zeitgerecht erfolgen, um Kursstörungen zu verhindern oder die Interessen der Anleger zu wahren; wird der Handel mit Schuldverschreibungen etwa nach der Veröffentlichung von kursrelevanten Informationen, die sich auf solche Schuldverschreibungen beziehen, ausgesetzt, kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen bereits negativ beeinflusst worden sein.

3.2.7 Risikofaktoren in Bezug auf steuerliche und rechtliche Angelegenheiten

Steuerrechtliche Veränderungen können sowohl den Marktpreis der Schuldverschreibungen als auch die Höhe der Zahlungen negativ beeinflussen.

Die Steuerrechtslage, Verwaltungspraxis der Abgabenbehörden sowie Judikatur kann maßgeblich den Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin beeinflussen und damit auch negativ den Marktpreis der Schuldverschreibungen sowie die von den Anleihegläubigern erzielten Ausschüttungen auf das mit der Zeichnung der Schuldverschreibungen investierte Kapital negativ beeinflussen. Anleihegläubiger sind daher dem Risiko einer negativen Beeinflussung des Marktpreises der Schuldverschreibungen und der Höhe der auf sie geleisteten Zahlungen durch steuerrechtliche Veränderungen ausgesetzt.

Die Höhe der vom Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen tatsächlich lukrierten Beträge nach Steuern hängt maßgeblich von der individuellen steuerrechtlichen Situation des jeweiligen Anleihegläubigers ab. Zukünftige steuerrechtliche Änderungen durch den Gesetzgeber, die Abgabenbehörden oder höchstgerichtliche Entscheidungen können die aktuelle steuerliche Behandlung negativ beeinflussen oder verändern.

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen sind von keiner gesetzlichen Sicherungseinrichtung gedeckt.

Die durch die Schuldverschreibungen verbrieften Ansprüche und Forderungen der Anleihegläubiger sind nicht von einer gesetzlichen Einlagensicherung gemäß dem ESAEG gedeckt. Die Emittentin ist zwar Mitglied der ESA, die den Zweck hat, als gesetzlich verpflichtende (österreichische) Sicherungseinrichtung iSd ESAEG auch Forderungen, die von einem Kreditinstitut durch Ausstellung einer Urkunde verbrieft sind, zu gewährleisten, allerdings sind Forderungen aus Schuldverschreibungen von der Sicherung durch die Sicherungseinrichtung ausdrücklich ausgeschlossen. Allerdings sind die Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus gedeckten Schuldverschreibungen durch den jeweils zugeordneten Deckungsstock besichert. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin können die Anleihegläubiger daher nicht mit einer Rückzahlung des eingesetzten Kapitals (allenfalls samt ausstehender Zinszahlungen) von dritter Seite rechnen.

Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen in den geltenden Gesetzen, Verordnungen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleihegläubiger haben.

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht. Das geltende österreichische Recht kann unter Umständen nicht einen ähnlichen oder adäquaten Schutz bieten wie das Recht der Rechtsordnung des jeweiligen Anleihegläubigers. Des Weiteren sind etwaige Auswirkungen einer gerichtlichen Entscheidung oder einer Änderung österreichischen Rechts (oder des in Österreich anwendbaren Rechts) bzw. der nach dem Datum dieses Prospekts üblichen Verwaltungspraxis

unklar. Anleihegläubiger sind daher dem Risiko für sie nachteiliger Bestimmungen des österreichischen Rechts und/oder einer für sie nachteiligen Rechtsänderung ausgesetzt.

Ein österreichisches Gericht könnte einen Treuhänder (Kurator) für die Schuldverschreibungen ernennen, der die Rechte und Interessen der Anleihegläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Anleihegläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Schuldverschreibungen eingeschränkt werden kann.

Gemäß dem österreichischen Kuratorenengesetz und dem österreichischen Kuratorenergänzungsgesetz könnte auf Verlangen eines Beteiligten (zB eines Anleihegläubigers) oder auf Veranlassung eines zuständigen Gerichts von einem österreichischen Gericht ein Treuhänder (Kurator) ernannt werden, der die gemeinsamen Interessen der Anleihegläubiger in Bezug auf alle Angelegenheiten, die ihre gemeinsamen Rechte berühren, vertritt sofern die Rechte aufgrund fehlender gemeinsamer Vertretung gefährdet sind. Dies ist insbesondere möglich, wenn ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet wird, in Zusammenhang mit Änderungen der maßgeblichen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder Änderungen in Bezug auf die Emittentin oder in ähnlichen Fällen. Wenn ein Kurator ernannt wird, dann übt er die gemeinsamen Rechte aller Anleihegläubiger aus und vertritt die Interessen aller Anleihegläubiger und kann in ihrem Namen Erklärungen abgeben, die für alle Anleihegläubiger bindend sind. In Fällen, in denen ein Kurator die Interessen der Anleihegläubiger vertritt und die Rechte der Anleihegläubiger ausübt, kann dies zu einer Kollision mit den oder zu einer sonstigen Benachteiligung der Interessen einzelner oder aller Anleihegläubiger führen.

Bestimmte Anlagen können durch rechtliche Anlageerwägungen eingeschränkt sein und Anleihegläubiger können uU aufgrund von Haftungsausschlüssen oder -beschränkungen der Emittentin für entstandene Schäden keine (oder nicht mal einen Teil der) Entschädigung verlangen.

Aufgrund bestimmter Gesetze und Vorschriften für Investitionen (zB wertpapierspezifische oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen) oder aufgrund der Prüfung oder Regulierung durch bestimmte Behörden könnte eine Anlage in die Schuldverschreibungen für einzelne potenzielle Anleger eingeschränkt sein. Überdies sehen die maßgeblichen Emissionsbedingungen bestimmte Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen der Emittentin oder anderer Parteien (zB Berechnungsstelle, Zahlstelle, etc.) in Bezug auf fahrlässige Handlungen oder Auslassungen in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen vor, die dazu führen könnten, dass die Anleihegläubiger für den ihnen entstandenen Schaden keine (oder nicht mal einen Teil der) Entschädigung verlangen können.

3.2.8 Risikofaktor in Bezug auf Interessenskonflikte

Interessenskonflikte können die Anleihegläubiger negativ beeinflussen.

Mögliche Interessenskonflikte können sich zwischen der Emittentin, der Zahlstelle, der Berechnungsstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich Ermessensentscheidungen, die den vorgenannten Funktionen aufgrund der maßgeblichen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder auf anderer Grundlage zustehen und die die auf Schuldverschreibungen zu leistenden Zins- und/oder Kapitalzahlungen beeinflussen können.

Im Falle einer Übernahme oder des Vertriebs von Schuldverschreibungen durch einen oder mehrere Finanzintermediäre erhalten diese Finanzintermediäre für die Übernahme bzw den Vertrieb und die Platzierung der Schuldverschreibungen gegebenenfalls ein(e) Gebühr/Serviceentgelt, über die die Endgültigen Bedingungen informieren. Etwaige weitere Interessen der Emittentin oder anderer an der Emission von Schuldverschreibungen beteiligter Personen werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Die Emittentin kann am Tag der Emission von Schuldverschreibungen und danach über Informationen verfügen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, deren Marktpreis maßgeblich beeinflussen und nicht öffentlich verfügbar sind.

3.2.9 Risikofaktoren in Bezug auf Schuldverschreibungen, die als grüne Anleihen (*Green Bonds*) begeben werden

Fehler bei der Verwendung der Erlöse für ESG Projekte, bei der Durchführung von ESG Projekten oder eine Änderung der Umver-/Zuteilung der Erlöse geben den Anleihegläubigern keine Rechte oder Ansprüche.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen einer bestimmten Serie von Schuldverschreibungen können vorsehen, dass es die Absicht der Emittentin sein wird, einen Betrag in der Höhe des Nettoerlöses aus einem Angebot dieser Schuldverschreibungen speziell für Projekte und Aktivitäten zur Förderung klimafreundlicher Zwecke und anderer Umweltzwecke, nachhaltiger oder sozialer Zwecke (*Environmental, Social and*

Governance – "ESG") ("ESG Projekte") einzusetzen. Die Emittentin hat für solche Emissionen ein Rahmenwerk für grüne Anleihen (das "Green Finance Framework") geschaffen, in dem die Qualifikationskriterien für solche ESG Projekte auf der Grundlage der Empfehlungen in den von der International Capital Market Association ("ICMA") veröffentlichten freiwilligen Richtlinien für die Emission grüner Anleihen weiter spezifiziert werden.

Das/die betreffende(n) Projekt(e) oder die entsprechende(n) Nutzung(en), die Gegenstand von ESG Projekten sind oder damit zusammenhängen, sind möglicherweise nicht in der Lage, auf diese Weise und/oder gemäß einem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt zu werden und dementsprechend werden die Erlöse möglicherweise nicht ganz oder teilweise für diese ESG Projekte ausgezahlt. Solche ESG Projekte werden möglicherweise nicht oder nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder nicht mit den (umweltbezogenen oder nicht umweltbezogenen) Ergebnissen oder Auswirkungen abgeschlossen, die die Emittentin ursprünglich erwartet oder vorausgesehen hat. Zudem könnte die Zuteilung der Erlöse zu bestimmten ESG Projekten geändert werden sowie die ursprünglich als ESG Vermögenswerte qualifizierten Vermögenswerte könnten während der Laufzeit der Schuldverschreibungen als solche disqualifiziert werden. Darüber hinaus könnte die Laufzeit der ESG Vermögenswerte nicht mit der Mindestlaufzeit der Schuldverschreibungen übereinstimmen, so dass die Erlöse umverteilt werden müssen und Ersatzvermögenswerte nötig sind. Eine solche Umverteilung könnte daran scheitern, dass es keine neuen ESG Vermögenswerte gibt, die dem Green Finance Framework (wie vorstehend definiert) der Emittentin entsprechen, so dass der Betrag, der dem Erlös aus der Emission der Schuldverschreibungen entspricht, nicht den jeweiligen Endgültigen Bedingungen entsprechend verwendet wird.

Außerdem ist es möglich, dass die Verwendung der Nettoerlöse von Schuldverschreibungen, die in Übereinstimmung mit dem Green Finance Framework begeben werden, nicht den Anlagekriterien eines Anlegers entspricht. Die Nettoerlöse aus einem Angebot von Schuldverschreibungen, die als grüne Anleihen begeben werden, könnten nicht nur für ESG Projekte verwendet werden, sondern auch zur Deckung aller potenziellen Verluste in der Bilanz der Emittentin, unabhängig davon, ob (i) die Schuldverschreibungen als "ESG" gekennzeichnet sind und (ii) die Verluste aus ESG Projekten oder anderen Vermögenswerten der Emittentin stammen.

Ein Ereignis oder Versäumnis der Emittentin, dies zu tun, oder das Versäumnis, eine Berichterstattung oder eine (Folgen-)Bewertung vorzulegen oder zu veröffentlichen, oder das Versäumnis, eine Zertifizierung oder ein Gütesiegel zu erhalten (oder der Entzug einer solchen Zertifizierung oder eines solchen Gütesiegels oder der SPO (wie nachstehend definiert), oder die Tatsache, dass ESG Projekte vor der Fälligkeit der betreffenden Schuldverschreibungen nicht mehr als solche eingestuft werden, oder die Tatsache, dass die Laufzeit von ESG Projekten möglicherweise nicht mit der Mindestlaufzeit der Schuldverschreibungen übereinstimmt, (a) wird (i) keinen Verzugsfall unter den Schuldverschreibungen darstellen, (ii) nicht zu einer Verpflichtung der Emittentin zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen führen, (iii) kein Faktor dafür sein, ob ein optionales Rückzahlungsrecht ausgeübt werden sollte und (iv) keine Auswirkung auf die Dauerhaftigkeit und Verlusttragung der Schuldverschreibungen haben und/oder (b) wird den Anleihegläubigern (i) nicht das Recht geben, die Schuldverschreibungen andernfalls vorzeitig zu kündigen, (ii) nicht das Recht geben, Zahlungen unter den Schuldverschreibungen zu beschleunigen und (iii) keine Ansprüche gegen die Emittentin einräumen.

Ein Scheitern der Emittentin in Bezug auf die Verwendung der Nettoerlöse zu irgendeinem Zeitpunkt (d.h. anfängliche Zuweisung der Mittel, spätere Neuzuweisung) oder in Bezug auf die erwartete Leistung der ESG Projekte (einschließlich, zum Beispiel, des Verlusts der grünen Eigenschaft des ursprünglichen Projekts) sowie das Vorhandensein einer potenziellen Inkongruenz zwischen der Laufzeit der ESG Projekte und der Laufzeit der Schuldverschreibungen wird weder zu einer Verpflichtung der Emittentin zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen führen noch die aufsichtsrechtliche Einstufung als Eigenmittel oder als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der Emittentin gefährden.

Jedes genannte Ereignis oder jeder genannte Fehler kann für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten, welche in Wertpapiere investieren, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden, zu wesentlichen nachteiligen Folgen führen. Darüber hinaus können die Anleihegläubiger verpflichtet sein, die finanziellen Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen bis zu deren Endfälligkeit zu tragen oder die Schuldverschreibungen aufgrund ihrer Portfoliomandate zu einem ungünstigen Marktpreis zu verkaufen.

Aufgrund der noch ausstehenden Gesetzesinitiativen kann es sein, dass Schuldverschreibungen, die als grüne Anleihen oder unter einer anderen gleichwertigen Kennzeichnung begeben werden, bestehende oder zukünftige gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen oder gegenwärtige oder zukünftige Erwartungen oder Anforderungen von Anlegern nicht erfüllen.

Derzeit gibt es weder eine finale Definition (rechtlich, aufsichtsrechtlich oder anderweitig) noch einen Marktkonsens darüber, was ein "grünes" oder gleichwertig gekennzeichnetes Projekt darstellt, oder welche genauen Attribute erforderlich sind, damit ein bestimmtes Projekt als "grün" oder ein anderes gleichwertiges

Label definiert werden kann, noch dass sich eine solche finale Definition oder ein solcher Konsens mit der Zeit entwickeln könnte. Zwar wurden mit der Verordnung (EU) 2020/852 idgF (die "**Taxonomie Verordnung**") und der Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen erste Schritte zur Definition des Begriffs "nachhaltig" in der EU unternommen, doch war und bleibt dieser Bereich weiterhin Gegenstand vieler und weitreichender freiwilliger und aufsichtsrechtlicher Initiativen zur Entwicklung von Regeln, Richtlinien, Standards, Taxonomien und Zielen. Selbst wenn solche freiwilligen oder aufsichtsrechtlichen Initiativen zu einer Definition von "grün" (oder einer gleichwertigen Bezeichnung) gelangen sollten, sind sie weder notwendigerweise auf die Schuldverschreibungen anwendbar, noch wird die Emittentin notwendigerweise die Übereinstimmung der Schuldverschreibungen mit allen oder einigen dieser Regeln, Richtlinien, Standards, Taxonomien, Grundsätzen oder Zielen (einschließlich, *inter alia*, der Taxonomie Verordnung, der Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen, der delegierten Verordnung zur EU-Klimataxonomie, des EU Green Bond Standard, der ICMA Green Bond Principles) einhalten können. Auch die Kriterien für das, was ein ESG Projekt ausmacht, können von Zeit zu Zeit geändert werden.

Die vorgesehene Verwendung der Erlöse aus den Schuldverschreibungen durch die Emittentin für ESG Projekte in Übereinstimmung mit dem Green Finance Framework entspricht möglicherweise weder ganz noch teilweise (i) bestehenden oder zukünftigen gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen oder Standards, wie zB weitere delegierte Rechtsakte zu den verbleibenden Zielen der Taxonomie Verordnung oder dem EU Green Bond Standard oder (ii) gegenwärtigen oder zukünftigen Erwartungen oder Anforderungen von Anlegern in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien, die ein Anleger oder seine Anlagen gemäß seiner eigenen Satzung oder anderen maßgeblichen Regeln oder Anlageportfoliomandaten einhalten muss, insbesondere im Hinblick auf direkte oder indirekte Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Auswirkungen von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von ESG Projekten sind oder damit zusammenhängen. Darüber hinaus kann es sein, dass die Berichterstattung unter dem Green Finance Framework nicht den Bedürfnissen oder Erwartungen der Anleger entspricht.

Darüber hinaus besteht angesichts der fortlaufenden Entwicklung rechtlicher, aufsichtsrechtlicher und marktbezogener Entwicklungen in den grünen Märkten das Risiko, dass das Green Finance Framework in Zukunft geändert wird (oder auch nicht), um etwaigen Aktualisierungen der ICMA Green Bond Principles, der Taxonomie Verordnung und/oder des EU Green Bond Standards gerecht zu werden. Solche Änderungen können negative Auswirkungen auf den Marktpreis und die Liquidität der vor der Änderung begebenen Schuldverschreibungen haben.

Aufgrund der noch ausstehenden Gesetzesinitiativen kann es sein, dass die Schuldverschreibungen der Emittentin, die als grüne Anleihen oder unter einer anderen gleichwertigen Kennzeichnung begeben werden, (i) bestehende oder zukünftige gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen oder (ii) gegenwärtige oder zukünftige Erwartungen von Anlegern in Bezug auf "grün" oder andere gleichwertig gekennzeichnete Leistungsziele oder Anforderungen in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien, die ein Anleger oder seine Anlagen gemäß seiner eigenen Satzung oder anderen maßgeblichen Regeln oder Anlageportfoliomandaten erfüllen müssen, ganz oder teilweise nicht erfüllen.

Dies kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Marktpreis dieser Schuldverschreibungen haben und/oder zu negativen Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten führen, die in Wertpapiere investieren, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden.

Es können Risiken in Bezug auf ESG Ratings und/oder Stellungnahmen im Zusammenhang mit dem Green Finance Framework bestehen.

Die Eignung oder Zuverlässigkeit für irgendeinen Zweck einer Stellungnahme (zB eine Second Party Opinion) eines Dritten (unabhängig davon, ob die Emittentin diese angefordert hat oder nicht), die im Zusammenhang mit dem Green Finance Framework und/oder der Emission von Schuldverschreibungen und insbesondere mit ESG Projekten zur Erfüllung von Umwelt-, und/oder anderen Kriterien zur Verfügung gestellt werden kann, bleibt ungewiss. Eine solche Stellungnahme darf sich nicht auf Risiken beziehen, die sich auf den Marktpreis von Schuldverschreibungen oder auf ESG Projekte auswirken könnten, denen die Emittentin die Erlöse aus den Schuldverschreibungen zuteilen kann. Ein Fehler der Emittentin, eine Stellungnahme einzuholen oder ein nachträglicher Widerruf einer solchen Stellungnahme, stellt kein Verzugsereignis unter den Schuldverschreibungen dar und räumt den Anleihegläubigern auch kein Beschleunigungs- oder Rückzahlungsrecht oder sonstige Ansprüche gegen die Emittentin ein.

Darüber hinaus kann jeder Widerruf einer solchen Stellungnahme oder jede Stellungnahme, in der bescheinigt wird, dass die Emittentin die in dieser Stellungnahme genannten Anforderungen ganz oder teilweise nicht einhält, negative Auswirkungen auf den Marktpreis dieser Schuldverschreibungen haben und/oder zu negativen Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten führen, die in Wertpapiere investieren, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden.

Unabhängig davon können die Aussetzung der Emittentin gegenüber ESG Risiken und die damit verbundenen Managementvorkehrungen, die zur Minderung dieser ESG Risiken getroffen wurden, in Zukunft von ESG Ratingagenturen bewertet werden, unter anderem durch ESG Ratings. ESG Ratings können von ESG Ratingagenturen unterschiedlich ausfallen, da die Methoden zur Bestimmung von ESG Ratings unterschiedlich sein können. ESG Ratings sind nicht notwendigerweise indikativ für die aktuelle oder künftige operative oder finanzielle Leistungsfähigkeit der Emittentin oder für die künftige Fähigkeit, die Schuldverschreibungen zu bedienen, und sind nur zum Zeitpunkt ihrer ursprünglichen Ausstellung aktuell. Jeder Widerruf eines ESG Ratings kann erhebliche negative Auswirkungen auf Schuldverschreibungen haben, die zur Finanzierung von ESG Projekten bestimmt sind.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts unterliegen weder die Ausstellung von ESG Ratings noch die Ausstellung einer Second Party Opinion zum Green Finance Framework oder Anleiheemissionen einer umfassenden Regulierung, und bisher haben sich noch keine allgemein anerkannten Industriestandards herausgebildet. Aus diesem Grund kann es sein, dass ein solches ESG Rating oder eine Second Party Opinion keine angemessene und umfassende Zusammenfassung der relevanten zugrunde liegenden Fakten liefern oder dass ein solches ESG Rating oder eine Stellungnahme nicht alle relevanten Risiken berücksichtigen.

Die Notierung oder Handelszulassung von Schuldverschreibungen, die als grüne Anleihen, begeben werden, an einem "grünen", "ökologischen", und/oder anderen gleichwertig gekennzeichneten Segment einer Börse oder eines Wertpapiermarktes (unabhängig davon, ob reguliert oder nicht) entsprechen möglicherweise nicht den Erwartungen oder Anforderungen der Anleger.

Falls Schuldverschreibungen an einem bestimmten "ESG", "grünen", "ökologischen", und/oder anderen gleichwertig gekennzeichneten Segment einer Börse (wie zB das Vienna ESG Segment der Wiener Börse) oder eines Wertpapiermarktes (unabhängig davon, ob reguliert oder nicht) notieren oder zum Handel zugelassen sind, könnten eine solche Notierung oder Zulassung ganz oder teilweise nicht die Erwartungen oder Anforderungen von Anlegern in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien erfüllen, denen ein solcher Anleger oder seine Anlagen entsprechen müssen, sei es aufgrund gegenwärtig oder künftig geltender Gesetze oder Vorschriften oder aufgrund seiner eigenen Satzung oder sonstiger maßgeblicher Regeln oder aufgrund der Investmentportfoliomandate, insbesondere im Hinblick auf direkte oder indirekte Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Auswirkungen von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von ESG Projekten sind oder damit in Zusammenhang stehen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Kriterien für eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel je nach Börse oder Wertpapiermarkt unterschiedlich sein können. Eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel könnte in Bezug auf diese Schuldverschreibungen nicht erreicht werden oder, falls die Emittentin eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel erhält, könnten eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht aufrechterhalten werden.

Wenn solche Schuldverschreibungen nicht mehr an einer Börse oder einem Wertpapiermarkt an einem bestimmten "ESG", "grünen", "ökologischen", und/oder anderen gleichwertig gekennzeichneten Segment notieren oder zum Handel zugelassen sind, kann dies einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Marktpreis dieser Schuldverschreibungen und möglicherweise auch auf den Marktpreis anderer Schuldverschreibungen haben, die zur Finanzierung von ESG Projekten bestimmt sind, und/oder zu nachteiligen Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten führen, die in Wertpapiere investieren, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden.

4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN

4.1 Abschlussprüfer

4.1.1 Name und Anschrift der Abschlussprüfer

Die KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Kudlichstraße 41, 4020 Linz, Österreich hat durch Mag. Christian Grinschgl als Wirtschaftsprüfer in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards und den ergänzend nach § 59a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften den Konzernjahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr 2021 zum 31.12.2021 und durch Mag. Christian Grinschgl als Wirtschaftsprüfer in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards und den ergänzend nach § 59a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften den Konzernjahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr 2022 zum 31.12.2022 geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die KPMG Austria GmbH ist Mitglied der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

4.1.2 Wechsel Abschlussprüfer

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums gab es keinen Wechsel des Abschlussprüfers.

4.2 Angaben über die Emittentin

4.2.1 Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Die Emittentin wurde am 23.7.1890 mit Beschluss des Landtages des Erzherzogtums Österreich ob der Enns mit der Bezeichnung "Oberösterreichische Landes-Hypothekenanstalt" gegründet. Den Geschäftsbetrieb nahm die Emittentin am 1.2.1891 auf. Im Jahr 1997 wurde die Emittentin in eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht eingebracht. Seitdem firmiert sie unter dem Namen "Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft". Nach außen tritt sie unter der Marke "HYPO Oberösterreich" auf.

4.2.2 Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin

Der juristische Name der Emittentin lautet "Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft". Die kommerziellen Namen der Emittentin lauten "HYPO Oberösterreich" und "Oberösterreichische Landesbank AG".

4.2.3 Ort der Registrierung der Emittentin und ihre Registrierungsnummer, LEI Code

Die Emittentin ist beim Landesgericht Linz als zuständiges Firmenbuchgericht unter der FN 157656 y im Firmenbuch eingetragen. Ihr Legal Entity Identifier (LEI) Code lautet 529900BI5KIGX6Y LX375.

4.2.4 Datum der Gründung

Die Emittentin wurde am 23.7.1890 auf unbestimmte Zeit gegründet.

4.2.5 Sitz und Rechtsform der Emittentin

Die Emittentin hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft, wurde nach dem Recht der Republik Österreich gegründet und hat ihren Sitz in Linz. Die Emittentin ist in und entsprechend der Rechtsordnung der Republik Österreich tätig. Ihre Geschäftsanschrift lautet Landstraße 38, 4010 Linz, Österreich. Die Telefonnummer der Emittentin lautet: +43 (0) 732 7639-0. Ihre Webseite ist www.hypo.at/oberoesterreich/. Die Informationen auf der Webseite der Emittentin sind nicht Inhalt dieses Prospekts, außer den Informationen, die durch Verweis in diesen Prospekt inkorporiert wurden (siehe oben "*Verfügbare Dokumente*").

4.2.6 Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin

In jüngster Zeit sind keine wichtigen Ereignisse in der Geschäftstätigkeit der Emittentin eingetreten, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

4.2.7 Aktienkapital der Emittentin

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts beträgt das Grundkapital der Emittentin EUR 14.663.590,00, das zur Gänze eingezahlt und in 2.017.000 Stückaktien geteilt ist, wovon 2.017.000 Stamm-Stückaktien sind. Jede Stückaktie ist in gleichem Umfang am Grundkapital der Emittentin beteiligt. Der auf die Stückaktie entfallende rechnerische Betrag am Grundkapital beträgt gerundet EUR 7,27.

4.2.8 Satzung der Emittentin

Der Unternehmensgegenstand der Emittentin ist in § 4 der Satzung genannt und lautet wie folgt:

(1) Der Gegenstand des Unternehmens umfasst den Betrieb aller Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 und 3 BWG mit Ausnahme solcher Bankgeschäfte, für die aufgrund gesonderter gesetzlicher Vorschriften eine eigene Bewilligung erforderlich ist und mit Ausnahme von § 1 Abs. 1 Z 7a, Z 12 bis 13a und Z 21 BWG.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur:

- a) Beteiligung an Unternehmen, gleich welcher Rechtsform,
- b) Errichtung, Erwerb und Verwaltung von Unternehmungen, gleich welcher Rechtsform und gleich welche Art,
- c) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Liegenschaften, Gebäuden und/oder liegenschaftsgleichen Rechten,
- d) Errichtung von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen sowie Zweigstellen im In- und Ausland.

(3) Die Gesellschaft begibt gedeckte Schuldverschreibungen (Hypothekendarlehen und öffentliche Pfandbriefe) gemäß dem PfandBG in der jeweils geltenden Fassung bzw den entsprechenden Folgebestimmungen.

4.2.9 Kreditrating

Die Emittentin ist von Standard & Poor's geratet. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts stellt sich das Kreditrating für die Emittentin wie folgt dar:

	Kreditrating durch Standard & Poor's
Langfristig	A+
Ausblick	stabil
Kurzfristig	A-1

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts stellt sich das Kreditrating für den Hypothekarischen Deckungsstock der Emittentin wie folgt dar:

	Kreditrating durch Standard & Poor's
Langfristig	AA+
Ausblick	stabil

Standard & Poor's ist in der Europäischen Union niedergelassen und ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 idgF (die "**EU-Kreditratingagentur-Verordnung**") registriert. Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk) eine Liste von Kreditratingagenturen, die gemäß der EU-Kreditagentur-Verordnung zugelassen sind. Diese Liste wird innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Annahme einer Entscheidung gemäß Artikel 16, 17 oder 20 der EU-Kreditagentur-Verordnung aktualisiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht solche Updates im Amtsblatt der Europäischen Union innerhalb von 30 Tagen nach einer solchen Aktualisierung.

Die Kreditrating Kategorien von 'AA' bis 'CCC' können durch Plus- (+) oder Minus- (-) Zeichen ergänzt werden, um eine Abstufung innerhalb der größeren Kreditrating Kategorien vorzunehmen.

'AA' — Ein Schuldner der Kreditrating Kategorie 'AA' verfügt über eine sehr gute Fähigkeit, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Sie unterscheidet sich nur in geringem Maße von den höchstbewerteten Schuldnern.

'A' — Ein Schuldner der Kreditrating Kategorie 'A' hat hohe Fähigkeiten seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, aber er ist etwas anfälliger auf nachteilige Auswirkungen bei veränderten Umständen und veränderten wirtschaftlichen Bedingungen als Schuldner in höheren Kreditrating Kategorien.

'A-1' — Ein Schuldner der Kreditrating Kategorie 'A-1' hat starke Fähigkeiten seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Er ist von Standard & Poor's in der höchsten Kreditrating Kategorie

geratet.

'**Ausblick**' - Ein Kreditrating-Ausblick von Standard & Poor's bewertet die potenzielle Ausrichtung eines langfristigen Kreditratings auf mittlere Sicht (typischerweise sechs Monate bis zwei Jahre). Bei der Festlegung eines Kreditrating-Ausblicks werden Änderungen der wirtschaftlichen und/oder grundlegenden Geschäftsbedingungen berücksichtigt. Ein Ausblick ist nicht unbedingt ein Vorläufer einer Kreditratingänderung oder eines zukünftigen Credit Watch. Positiv bedeutet, dass ein Kreditrating erhöht werden kann, negativ bedeutet, dass ein Kreditrating gesenkt werden kann, und stabil bedeutet, dass sich ein Kreditrating wahrscheinlich nicht ändern wird.

Weitere Informationen zur Bedeutung der Kreditratings und zu den Einschränkungen, die im Zusammenhang damit beachtet werden müssen, können auf der Homepage von Standard & Poor's ([www .standardandpoors.com/en_EU/web/guest](http://www.standardandpoors.com/en_EU/web/guest)) abgerufen werden.

4.2.10 Schulden- und Finanzierungsstruktur

Seit dem letzten Geschäftsjahr der Emittentin gab es keine wesentlichen Veränderungen in ihrer Schulden- und Finanzierungsstruktur.

4.2.11 Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin

Das Refinanzierungs- und Liquiditätsprofil der HYPO Oberösterreich-Gruppe spiegelt ein Geschäftsmodell wider, das sich in erster Linie auf das klassische Retailgeschäft, sowie auf immobilienbesicherte Finanzierungen (öffentlicher und privater Wohnbau) in Österreich konzentriert. Dementsprechend sind die wichtigsten Refinanzierungsquellen der HYPO Oberösterreich-Gruppe in der Reihenfolge ihrer Bedeutung begebene Schuldverschreibungen insbesondere gedeckte Schuldverschreibungen sowie Kundeneinlagen und Interbankeinlagen.

4.3 Geschäftsüberblick

4.3.1 Haupttätigkeitsbereiche

4.3.1.1 Haupttätigkeit der Emittentin

Die Emittentin ist auf langfristige Ausleihungen, insbesondere im Wohnbaubereich, spezialisiert.

Die Emittentin hat sich auch auf den Bereich der Wertpapiergeschäfte fokussiert. Der Schwerpunkt der Emissionstätigkeit liegt bei Wohnbauanleihen sowie Inhaber- und Namenspfandbriefen.

Gemäß ihrer Bankkonzession ist sie zum Betrieb der in Unterabschnitt "4.2.8 Satzung der Emittentin" oben genannten Bankgeschäfte berechtigt.

4.3.1.2 Wichtige neue Produkte und/oder Dienstleistungen

Die Emittentin verfügt über keine wichtigen neuen Produkte und/oder Dienstleistungen.

4.3.1.3 Wichtige Märkte

Die Emittentin ist eine Universalbank, die ihren geographischen Schwerpunkt in Oberösterreich hat. Sie verfügt überdies über eine Zweigniederlassung in Wien. Eine Aufschlüsselung der Gesamtumsätze nach Art der Tätigkeit und geographischem Markt ist daher nicht notwendig.

4.3.2 Grundlage für Angaben zur Wettbewerbsposition

Trifft nicht zu.

4.4 Organisationsstruktur

4.4.1 Gruppe, Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe

Die HYPO Oberösterreich-Gruppe besteht aus der Emittentin als Muttergesellschaft und derzeit drei Tochterunternehmen (OÖ Hypo Leasinggesellschaft m.b.H., OÖ Hypo Facility Management GmbH und Hypo Immobilien Anlagen GmbH), an denen die Emittentin direkt oder indirekt mehr als 50% der Stimmrechte hält und die ihren Sitz in Österreich haben. Zwei wesentliche österreichische assoziierte Unternehmen werden nach der Equity-Methode bewertet (Beteiligungs- und Immobilien GmbH und Beteiligungs- und Wohnungsanlagen GmbH). 10 Tochterunternehmen und assoziierte Unternehmen mit untergeordneter Bedeutung für den Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns der Emittentin werden nicht von der Emittentin konsolidiert.

4.4.2 Abhängigkeit innerhalb dieser Gruppe

Die Emittentin ist von keinen anderen Einheiten innerhalb der HYPO Oberösterreich-Gruppe abhängig.

4.5 Trend Informationen

4.5.1 Erklärungen betreffend wesentliche Veränderungen

Es hat seit dem 31.12.2022 keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin und seit dem 30.6.2023 (i) keine wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage der HYPO Oberösterreich-Gruppe und (ii) keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der HYPO Oberösterreich-Gruppe gegeben.

4.5.2 Informationen über die Beeinflussung der Aussichten der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr

Bekannte Trends, die die Emittentin und die Branche beeinflussen, in der sie tätig ist, sind das nach wie vor niedrige Zinsniveau, das generelle makroökonomische Umfeld sowie die bevorstehende technologische Veränderung im Finanzsektor durch die fortschreitende Digitalisierung, die eventuell zukünftig negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und Ergebnisse, insbesondere auch auf die Kapitalkosten der Emittentin haben können.

Aufsichtsrechtliche Änderungen oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen könnten die Finanzbranche weiter negativ beeinträchtigen. Neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung des für angemessen angenommenen Niveaus für Eigenmittel, Liquidität und Leverage könnten zu höheren Anforderungen an und Standards für Eigenmittel und Liquidität führen. Von der Finanzkrise ausgelöste Handlungen von Regierungen und Zentralbanken könnten die Wettbewerbssituation maßgeblich beeinträchtigen und die Anleger, die in Finanzinstituten veranlagt sind, beeinflussen.

Schwache Wirtschaftsdaten und die noch präsente COVID-19 Pandemie in China, Lieferkettenprobleme und Lebensmittelunsicherheit durch den Ukraine-Krieg und nicht zuletzt die Straffung der Geldpolitik durch die Notenbanken dürften zu einem eher geringen globalen Wachstum führen und können die Emittentin negativ beeinflussen. .

Es können sich auch negative Entwicklungen bei vollkonsolidierten und *at equity* bilanzierten Unternehmen negativ auf die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage der Emittentin auswirken.

Weiters können sowohl eine strengere Rechtsprechung als auch strengere Rechtsauslegungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden negative Auswirkungen auf die Finanzbranche haben.

Darüber hinaus sind der Emittentin keine Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle bekannt geworden, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

4.6 Gewinnprognosen oder -schätzungen

Die Emittentin stellt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen zur Verfügung.

4.7 Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

4.7.1 Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Die nachfolgenden Tabellen enthalten die Angaben zu allen Unternehmen und Gesellschaften, bei denen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Emittentin Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführung- oder Aufsichtsorgane oder Partner sind.

Alle derzeit im Amt befindlichen Organmitglieder sind unter der Adresse der Emittentin, Landstraße 38, 4010 Linz, Österreich erreichbar.

4.7.1.1 Vorstand

Gemäß § 10 der Satzung der Emittentin besteht der Vorstand aus zwei bis drei Mitgliedern. Die Emittentin wird gemäß § 11 ihrer Satzung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch eines von ihnen gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten.

Mag. Klaus Kumpfmüller - Vorsitzender des Vorstandes

Funktion	Gesellschaft
AR Vors	Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft
AR Vors Stv	EBS Wohnungsgesellschaft mbH Linz
AR Vors Stv	KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

AR Vors Stv	WAG Wohnungsanlagen Gesellschaft m.b.H.
AR Mitglied	Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H.
Mitglied	Einlagensicherung AUSTRIA Ge.m.b.H.

Mag. Thomas Wolfsgruber - Mitglied des Vorstandes

Funktion	Gesellschaft
AR	Oberösterreichische Kreditgarantiegesellschaft mbH

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf aktuellen Firmenbuchdaten und eigenen Erhebungen der Emittentin unter den Vorstandsmitgliedern)

4.7.1.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Emittentin besteht aus folgenden 15 Mitgliedern.

Mag. Othmar Nagl - Vorsitzender des Aufsichtsrates

Funktion	Gesellschaft
Vorst Mitglied	Oberösterreichische Versicherung Aktiengesellschaft
Vorst Vors	Oberösterreichische Wechselseitige Versicherung Vermögensverwaltung
Vors Stv	OÖ Wohnbau Privatstiftung
Geschäftsführer	OÖV-Holding Gesellschaft m.b.H.
AR Mitglied	Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft

Dr. Heinrich Schaller - Stellvertreter des Vorsitzenden

Funktion	Gesellschaft
Vorst Vors	Privatstiftung der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft
Vorst Vors	Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft
VorstMitglied	Raiffeisenverband Oberösterreich eGen
Vorst / Obmann	Sektorrisiko Oberösterreich eGen
Vorst / Obmann	Raiffeisen Kooperations eGen
AR Vors	OÖ Wohnbau Gesellschaft für den Wohnungsbau gemeinnützige GmbH
AR Vors	OÖ Wohnbau gemeinnützige Wohnbau und Beteiligung GmbH
AR Vors Stv	Raiffeisen-Kredit-Garantiegesellschaft m.b.H.
AR Vors Stv	Raiffeisen Bank International AG
AR Vors Stv	voestalpine AG
AR Vors Stv	Salinen Austria Aktiengesellschaft
AR Vors Stv	Energie AG Oberösterreich
AR Vors Stv	Österreichische Salinen Aktiengesellschaft
AR Vors Stv	AMAG Austria Metall AG
AR Vors	Raiffeisen Software GmbH
AR Mitglied	VIVATIS Holding AG
AR Vors Stv	RAITEC GmbH

Dr. Michael Friedrich Tissot- Stellvertreter des Vorsitzenden

Funktion	Gesellschaft
Gesellschafter / Geschäftsführer	Tissot Beteiligungs GmbH - Steuerberatungsgesellschaft
Vorstand	Claus Benedict Privatstiftung

Vorst Mitglied	Pramer Privatstiftung
Vorstand Stv	WAWA Privatstiftung
Geschäftsführer	Tissot Steuerberatungs GmbH
Vorst Mitglied	XANTHOS Privatstiftung
Vorst Mitglied	CELESTIA Privatstiftung
Vorst Mitglied	XELAOS Privatstiftung
Vorstand Stv	R-B-K Privatstiftung

Mag. Reinhard Schwendtbauer - Mitglied des Aufsichtsrates

Funktion	Gesellschaft
Vorst Mitglied	Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft
Vorst Mitglied	Privatstiftung der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft
AR Vors	Raiffeisen KMU Beteiligungs AG
AR Vors	VIVATIS Holding AG
AR Vors Stv	Gemeinnützige Industrie-Wohnungsaktiengesellschaft
AR Mitglied	OÖ Wohnbau gemeinnützige Wohnbau und Beteiligung GmbH
AR Mitglied	OÖ Wohnbau Gesellschaft für den Wohnungsbau gemeinnützige GmbH
AR Mitglied	Österreichische Salinen Aktiengesellschaft
AR Mitglied	Salinen Austria Aktiengesellschaft
AR Vors	WAG Wohnungsanlagen Gesellschaft m.b.H.
AR Vors	EBS Wohnungsgesellschaft mbH Linz
AR Mitglied	Invest Unternehmensbeteiligungs Aktiengesellschaft
AR Mitglied	POLYTEC Holding AG

Ing. Volkmar Angermeier - Mitglied des Aufsichtsrates

Funktion	Gesellschaft
Vorst/ Obmann Stv	OÖ. Obst- und Gemüseverwertungsgenossenschaft (efko) eGen
Vorst/ Obmann Stv	Raiffeisenbankengruppe OÖ Verbund eGen
Vorst	Raiffeisenverband Oberösterreich eGen
Vorst/ Obmann Stv	RLB Holding eGen OÖ
Vorst	Sektorrisiko Oberösterreich eGen
AR Vors	Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft
AR Vors	Raiffeisen-Kredit-Garantiegesellschaft m.b.H.
AR Mitglied	RAITEC GmbH

Dr. Michael Glaser

Funktion	Gesellschaft
Vorst Mitglied	Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft
Vorst Mitglied	Privatstiftung der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft
Vorst Mitglied	Sektorrisiko eGen.
Geschäftsführer	Raiffeisen-Kredit-Garantiegesellschaft m.b.H.
AR Vors Stv	Raiffeisen KMU Beteiligungs AG

Mag. Dr. Elisabeth Kölblinger-Engelmann

Funktion	Gesellschaft
Geschäftsführer	VFÖV-GmbH

Prokurist	TK Wirtschaftsprüfungs und Steuerberatungs GmbH.
AR Vors	ASAK Kabel-Medien GmbH
AR Vors Stv	Kultur und Freizeit GmbH
AR Mitglied	Energie AG Oberösterreich
AR Mitglied	Oberösterreichische Gesundheitsholding GmbH.

Mag. Klaus Furlinger

Funktion	Gesellschaft
Gesellschafter/ Geschäftsführer	Furlinger Langoth Obermüller Rachbauer Rechtsanwälte GmbH.
Kommanditist	Furlinger Langoth Obermüller Rachbauer Rechtsanwälte GmbH & Co KG

Mag. Dr., MBA Miriam Eder

Funktion	Gesellschaft
AR Mitglied	Energie AG Oberösterreich
AR Mitglied	Tabakfabrik Linz Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH.

Mag. Horst Haudum

Funktion	Gesellschaft
Prokurist	OÖ Landesholding GmbH

Kurt Dobersberger - Mitglied des Aufsichtsrates

(vom Betriebsrat entsandt)

Sabine Füreder - Mitglied des Aufsichtsrates

(vom Betriebsrat entsandt)

Andrea Koppe MBA - Mitglied des Aufsichtsrates

(vom Betriebsrat entsandt)

Funktion	Gesellschaft
AR Mitglied	OÖ Landesholding GmbH

Roland Raab - Mitglied des Aufsichtsrates

(vom Betriebsrat entsandt)

Mag. Silvia Häusler - Mitglied des Aufsichtsrates

(vom Betriebsrat entsandt)

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf aktuellen Firmenbuchdaten und eigenen Erhebungen der Emittentin unter den Aufsichtsratsmitgliedern)

4.7.1.3 Staatskommissäre

Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, hat der Bundesminister für Finanzen bei Kreditinstituten deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren mit der Möglichkeit der Wiederbestellung zu bestellen. Nach früherer Rechtslage wurden Staatskommissäre und ihre Stellvertreter – so auch für die Emittentin – auf unbestimmte Zeit bestellt.

Gegenwärtig wurden vom Bundesminister für Finanzen folgende Personen als Staatskommissäre in die Emittentin entsandt:

Name	Funktionsantritt	Stellung
Hofrat Hans-Georg Kramer, MBA, CFP	1.11.2020	Staatskommissär
Mag. Sigrid Part	1.1.2020	Staatskommissär-Stellvertreter
(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin)		

4.7.2 Potentielle Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats der Emittentin üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (zB als Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer, Geschäftsleiter, Prokurist) in anderen Gesellschaften in- und außerhalb des österreichischen Hypothekenbankensektors aus. Aus dieser Tätigkeit können sich potentielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn diese über Maßnahmen zu entscheiden haben, bei welchen die Interessen der Emittentin von jenen anderer Kreditinstituten und/oder Gesellschaften des österreichischen Hypothekenbankensektors abweichen (zB bei Veräußerung wichtiger Vermögensgegenstände, gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, wie Spaltungen, Verschmelzungen oder Kapitalerhöhungen, Übernahmen, der Genehmigung des Jahresabschlusses, Gewinnausschüttung, Beteiligungen, etc.). Die Emittentin erklärt, dass ihr derzeit keine konkreten Interessenkonflikte bekannt sind.

Es bestehen keine Vereinbarungen oder Abmachungen mit den Hauptaktionären, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen, aufgrund deren eine in Punkt 4.7.1 genannte Person zum Mitglied eines Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans bzw zum Mitglied des oberen Managements bestellt wurde.

Keine der in Punkt 4.7.1 genannten Personen hält Wertpapiere der Emittentin, die sie zur Ausübung des Stimmrechtes in der Hauptversammlung der Emittentin berechtigen bzw die in solche Wertpapiere umgewandelt werden können. Entsprechend bestehen auch keine Verkaufsbeschränkungen.

4.8 Hauptaktionäre

4.8.1 Hauptaktionäre

Indirekter Eigentümer der Emittentin ist zu 50,57% das Land Oberösterreich. Die Anteile werden über die Oberösterreichische Landesholding GmbH, die zu 100% im Eigentum des Landes Oberösterreich steht, gehalten. 48,59% der Anteile der Emittentin hält die HYPO Holding GmbH, an der die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft und die Oberösterreichische Versicherungs AG beteiligt sind. Im Ergebnis ergibt dies durchgerechnet folgende Beteiligung an der Oberösterreichischen Landesbank AG: Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft 41,14% und Oberösterreichische Versicherung AG 7,45%.

Die Mitarbeiterinnen sind über stimmrechtslose Vorzugsaktien mit 0,84% am Grundkapital der Emittentin beteiligt.

Als (indirekte) Mehrheitseigentümerin der Emittentin ist das Land Oberösterreich in der Lage Mehrheitsbeschlüsse zu fassen und die Emittentin zu kontrollieren.

Nach bestem Wissen und Gewissen der Emittentin gibt es Maßnahmen, wie zB die geltenden Corporate Governance-Regelungen, um sicherzustellen, dass eine solche Kontrolle über die Emittentin nicht missbraucht wird.

4.8.2 Vereinbarung betreffend die Kontrolle der Emittentin

Der Emittentin sind keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

4.9 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Es gab gegen die Emittentin keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die im Zeitraum der letzten 12 Monate bestanden bzw abgeschlossen wurden und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder die HYPO Oberösterreich-Gruppe auswirken bzw ausgewirkt haben. Nach Kenntnis der Emittentin sind solche Verfahren auch nicht anhängig, eingeleitet oder droht deren Einleitung.

4.10 Wesentliche Verträge

Die Emittentin hat außerhalb ihrer normalen Geschäftstätigkeit keine wesentlichen Verträge abgeschlossen, die dazu führen könnten, dass jedwedes Mitglied der HYPO Oberösterreich-Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern in Bezug auf die Schuldverschreibungen nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

5. WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen werden gemäß den jeweils anwendbaren Muster-Emissionsbedingungen (samt Ergänzungen, soweit anwendbar) und den Endgültigen Bedingungen begeben.

5.1 Grundlegende Angaben

5.1.1 Interessen von an der Emission und/oder dem Angebot beteiligten Personen

Mögliche Interessenskonflikte können sich zwischen der Emittentin, der Zahlstelle, der Berechnungsstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Ermessensentscheidungen die den vorgenannten Funktionen aufgrund der Emissionsbedingungen oder auf anderer Grundlage zustehen. Diese Interessenskonflikte könnten einen negativen Einfluss auf die Anleihegläubiger haben.

Im Falle einer Übernahme oder des Vertriebs der Schuldverschreibungen durch einen oder mehrere Finanzintermediäre erhalten diese Finanzintermediäre für die Übernahme bzw den Vertrieb und die Platzierung der Schuldverschreibungen gegebenenfalls ein(e) Gebühr/Serviceentgelt, über die die Endgültigen Bedingungen informieren. Etwaige weitere Interessen der Emittentin oder anderer an der Emission beteiligter Personen werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Die Emittentin kann am Tag der Emission von Schuldverschreibungen und danach über Informationen verfügen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, deren Marktpreis maßgeblich beeinflussen und nicht öffentlich verfügbar sind.

5.1.2 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse

Die Nettoerlöse aus der Begebung der Schuldverschreibungen werden, sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist, von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.

In den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen werden gegebenenfalls auch der Nettobetrag der Erlöse der Emission und der geschätzten Gesamtkosten der Emission sowie die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel dargestellt.

5.2 Angaben über die anzubietenden bzw zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen

5.2.1 Art und Gattung

Die Emittentin beabsichtigt, unter diesem Programm: (i) nicht-nachrangige Schuldverschreibungen; (ii) bevorrechtigte nicht-nachrangige (*preferred senior*) Schuldverschreibungen; (iii) nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen (die in (ii) und (iii) genannten Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (*eligible liabilities instruments*) dar); (iv) nachrangige Schuldverschreibungen, die Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR darstellen; und (v) gedeckte Schuldverschreibungen, jedweder Art zu begeben, einschließlich Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung, variabler Verzinsung, fix-to-floating Verzinsung, Nullkupon-Schuldverschreibungen und Steepener-Schuldverschreibungen, die jeweils mit fixem Rückzahlungsbetrag ausgestaltet sind, und diese Schuldverschreibungen privat oder öffentlich anzubieten. Die Schuldverschreibungen sehen ausschließlich Erfüllung durch Zahlung eines Barbetrages vor.

5.2.2 ISIN

Die ISIN (*International Securities Identification Number*) oder eine andere Kennziffer der Schuldverschreibungen ist in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen enthalten.

5.2.3 Rechtsvorschriften

Die Schuldverschreibungen werden nach dem derzeit in Österreich geltenden Recht und dem in Österreich direkt anwendbaren EU-Recht geschaffen.

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus den unter diesem Programm begebenen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit diese zur Anwendung eines ausländischen Rechts führen würden. Erfüllungsort ist Linz.

Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren ist, soweit rechtlich zulässig, das für Handelssachen in Linz zuständige Gericht, wobei sich die Emittentin vorbehält, eine Klage bei jedem ansonsten zuständigen Gericht

einzubringen. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

5.2.4 Angabe, ob es sich bei den Schuldverschreibungen um Namens- oder Inhaberpapiere handelt und ob sie in Stückeform oder stückelos vorliegen

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber. Jede Serie der Schuldverschreibungen wird entweder zur Gänze durch eine nicht-digitale veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz (DepG) idgF oder durch eine digitale veränderbare Sammelurkunde gemäß §§ 1 Abs 4 und 24 lit e Depotgesetz idgF ohne Zinsscheine verbrieft, welche von der oder für die Emittentin unterzeichnet wurde.

Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Schuldverschreibungen (effektiver Stücke) oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

5.2.5 Name und Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts

Jede Sammelurkunde wird nach Maßgabe der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen entweder von der Emittentin oder von einem oder im Namen des Clearing-Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

5.2.6 Währung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen lauten auf Euro oder eine andere Währung, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen bezeichnet.

5.2.7 Rang der Schuldverschreibungen

Im Hinblick auf den Rang können die Schuldverschreibungen als nicht-nachrangige Schuldverschreibungen, bevorrechtigte nicht-nachrangige (*preferred senior*) Schuldverschreibungen, nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen, nachrangige Schuldverschreibungen oder gedeckte Schuldverschreibungen ausgestaltet sein.

Gedekte Schuldverschreibungen. gedeckte Schuldverschreibungen begründen direkte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus gedeckten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin haben die Anleihegläubiger der gedeckten Schuldverschreibungen ein unmittelbares Vorzugsrecht, aus der Deckungsmasse befriedigt zu werden.

Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen. Die nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.

Bevorrechtigte nicht-nachrangige (*preferred senior*) Schuldverschreibungen. Die bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.

Nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen. Die nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche auf den Kapitalbetrag der nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen im Fall eines regulären Insolvenzverfahrens (Konkursverfahren) der Emittentin:

- (a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die nicht die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;
- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht bevorrechtigten nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht-nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und

- (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; (ii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Artikel 63 CRR der Emittentin; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind;

all dies in Übereinstimmung mit und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Nachrangigkeit der nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen gemäß § 131 Abs 3 BaSAG.

Nachrangige Schuldverschreibungen. Die nachrangigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche auf den Kapitalbetrag der nachrangigen Schuldverschreibungen im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin und soweit die Schuldverschreibungen (zumindest teilweise) als Eigenmittelposten anerkannt werden:

- (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin; (ii) Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich nicht aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben; und (iv) allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die in Übereinstimmung mit den jeweiligen Bedingungen oder gemäß zwingender gesetzlicher Bestimmungen einen höheren Rang als die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt haben oder bestimmungsgemäß haben sollen, sind;
- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind (ausgenommen nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den nachrangigen Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
- (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (ii) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; und (iii) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nachrangig gegenüber den nachrangigen Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

5.2.8 Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte einschließlich Beschränkungen dieser Rechte und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte ergeben sich aus den für die jeweilige Begebung von Schuldverschreibungen maßgeblichen Emissionsbedingungen, insbesondere können diese Folgendes umfassen:

- Zinszahlungen gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen zu erhalten, sofern solche anfallen (im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen erfolgen keine laufenden Zinszahlungen);
- den Rückzahlungsbetrag zu erhalten;
- Teiltilgungszahlungen zu erhalten, wenn dies in den maßgeblichen Emissionsbedingungen ausdrücklich vorgesehen ist;
- eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen ist nur zulässig, wenn dies in den maßgeblichen Emissionsbedingungen ausdrücklich vorgesehen ist; und
- grundsätzlich sind alle Rechte aus den Schuldverschreibungen durch den einzelnen Anleihegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt geltend zu machen. Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Anleihegläubiger vorgesehen. Generell gilt jedoch, dass gemäß den Bestimmungen des österreichischen Kuratorengesetzes und des österreichischen Kuratorenergänzungsgesetzes in bestimmten Fällen vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Anleihegläubiger zu bestellen ist.

Die Beschränkungen der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte umfassen, abhängig von der Ausgestaltung der maßgeblichen Emissionsbedingungen, insbesondere:

- es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen an bestimmten Wahlrückzahlungstagen (Call) vorzeitig zurückzuzahlen;

- die Emittentin kann die nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Fälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung vorzeitig zurückzahlen;
- im Fall einer Fälligkeitsverschiebung wird die Fälligkeit der gedeckten Schuldverschreibungen bei Eintritt des objektiven auslösenden Ereignisses (wie in den Emissionsbedingungen der gedeckten Schuldverschreibungen dargelegt) einmalig um bis zu 12 Monate bis zum verlängerten Fälligkeitstag verschoben und die Emittentin wird die gedeckten Schuldverschreibungen insgesamt und nicht teilweise am verlängerten Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag nebst etwaigen bis zum verlängerten Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen;
- wenn ein Einstellungsereignis eintritt und ein Nachfolge-Angebotssatz bzw der jeweilige Nachfolge-Swapsatz nicht bestimmt werden kann, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, kündigen und an die Anleihegläubiger zurückzahlen;
- die Emittentin kann nachrangige Schuldverschreibungen aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen oder wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzahlen;
- die Emittentin kann bevorrechtigte nicht-nachrangige (*preferred senior*) Schuldverschreibungen und nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen aus aufsichtsrechtlichen und/oder steuerlichen Gründen oder wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzahlen;
- es kann zu einer Verlustbeteiligung der Anleihegläubiger kommen, die einen ganzen oder teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals nach sich ziehen kann;
- die Schuldverschreibungen unterliegen keiner Negativverpflichtung;
- alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, der Berechnungsstelle und/oder der Zahlstelle(n) für die Zwecke der Schuldverschreibungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin und die Beauftragten Stellen und die Anleihegläubiger bindend;
- die Emissionsbedingungen sehen keine ausdrücklichen Verzugsfälle vor; Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von 30 Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden; und
- es erfolgt keine laufende Verzinsung der Schuldverschreibungen.

5.2.9 Angaben zur Verzinsung

5.2.9.1 Nominaler Zinssatz

Im Hinblick auf die Art der Verzinsung der Schuldverschreibungen, die die Emittentin unter diesem Programm begeben kann, ist zwischen den folgenden Verzinsungsarten zu unterscheiden.

Schuldverschreibungen fixer Verzinsung. Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung werden, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, entweder mit einem Zinssatz, mit einem Festzinsbetrag oder mit mehreren Zinssätzen verzinst. Im Falle einer Verzinsung mit einem Zinssatz ist dieser als Prozentsatz bezogen auf den (im Fall von Teiltilgungen, ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)) Nennbetrag angegebene Zinssatz über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen anwendbar. Im Falle eines Festzinsbetrags werden die Schuldverschreibungen über die gesamte Laufzeit mit dem jährlichen Festzinsbetrag, der als Festbetrag in der maßgeblichen Währung angegeben wird, verzinst. Im Falle einer Verzinsung mit mehreren Zinssätzen werden die Schuldverschreibungen, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, mit dem als Prozentsatz bezogen auf den (im Fall von Teiltilgungen, ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)) Nennbetrag angegebenen und für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinssatz verzinst.

Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung. Sofern die Schuldverschreibungen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen als "Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung" bezeichnet sind, handelt es sich bei den maßgeblichen Schuldverschreibungen um "**variabel verzinsliche Schuldverschreibungen**". Die variabel verzinslichen Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren (im Fall von Teiltilgungen, ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)) Nennbetrag, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, mit einem Zinssatz oder mit dem für (i) die jeweilige Zinsperiode, (ii) alle Zinsperioden in einem bestimmten Zeitraum

oder (iii) alle Zinsperioden maßgeblichen Zinssatz verzinst. Der (jeweilige) Zinssatz variabel verzinslicher Schuldverschreibungen entspricht der Zinsberechnungsbasis, gegebenenfalls multipliziert mit einem Hebelfaktor und/oder zuzüglich oder abzüglich (je nach Vorzeichen) der Marge, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, und ist in jedem Fall größer oder gleich null. Die Bestimmungen zur Zinsberechnungsbasis finden sich in § 3(3) der maßgeblichen Emissionsbedingungen.

Schuldverschreibungen mit fix-to-floating Verzinsung. Schuldverschreibungen mit fix-to-floating Verzinsung werden, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, zu Beginn für eine oder mehrere Zinsperioden mit einem oder mehreren Fixzinssätzen verzinst. Der jeweilige angegebene Fixzinssatz ist als Prozentsatz bezogen auf den (im Fall von Teiltilgungen, ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)) Nennbetrag über die jeweilige in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebene Zinsperiode der Schuldverschreibungen anwendbar. Danach werden die Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, mit einem oder mehreren variablen Zinssätzen verzinst. Die Zinsberechnungsbasis kann zuzüglich oder abzüglich (je nach Vorzeichen) der Marge angegeben werden, und ist in jedem Fall größer oder gleich null. Die Bestimmungen zur Zinsberechnungsbasis finden sich in § 3(4) der maßgeblichen Emissionsbedingungen.

Nullkupon-Schuldverschreibungen. Auf Nullkupon-Schuldverschreibungen erfolgen keine periodischen Zinszahlungen.

Steeper-Schuldverschreibungen. Steeper-Schuldverschreibungen werden mit einem Zinssatz begeben, der sich aus dem Produkt eines in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Zins-Partizipationsfaktor und der Differenz zwischen zwei Swapsätzen errechnet, die auf der vereinbarten Bildschirmseite eines Informationsanbieters angezeigt werden.

5.2.9.2 Bestimmungen zur Zinsschuld

Berechnung. Außer bei Schuldverschreibungen mit jährlichem Festzinssatz wird der auf die Schuldverschreibungen zahlbare Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist bzw rechtzeitig vor dem maßgeblichen Zinszahlungstag, von der Berechnungsstelle berechnet.

Zinsbetrag. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie in § 3 der maßgeblichen Emissionsbedingungen) auf die einzelnen (im Fall von Teiltilgungen, ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)) Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.

Mitteilung. Ausgenommen bei Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung wird die Emittentin veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag den Anleihegläubigern von der Berechnungsstelle gemäß § 11 der maßgeblichen Emissionsbedingungen baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt wird.

Zu den detaillierten Bestimmungen siehe § 3 der maßgeblichen Emissionsbedingungen.

5.2.9.3 Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden

Die Schuldverschreibungen werden ab dem in den maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Verzinsungsbeginn (einschließlich) verzinst. Die Nullkupon-Schuldverschreibungen werden nicht verzinst.

5.2.9.4 Zinsfälligkeitstermine

Der endfällige Zinsbetrag ist an jedem Zinszahlungstag wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definiert zahlbar.

5.2.9.5 Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen

Gemäß § 7 der maßgeblichen Emissionsbedingungen verjähren Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (gegebenenfalls im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

5.2.9.6 Angabe der Art des Basiswerts

Nicht anwendbar.

5.2.9.7 Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt

Nicht anwendbar.

5.2.9.8 Methode, die zur Verknüpfung des Zinssatzes mit dem Basiswert verwendet wird

Nicht anwendbar.

5.2.9.9 Angaben darüber, wo Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und seine Volatilität auf elektronischem Wege eingeholt werden können und ob dies mit Kosten verbunden ist

Nicht anwendbar.

5.2.9.10 Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Nicht anwendbar.

5.2.9.11 Anpassungsregeln in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Nicht anwendbar.

5.2.9.12 Name der Berechnungsstelle

Als Berechnungsstelle fungiert die Emittenten, sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist.

5.2.9.13 wenn das Wertpapier bei der Zinszahlung eine derivative Komponente aufweist, klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind

Nicht anwendbar.

5.2.10 Fälligkeitstermine

Der jeweilige Fälligkeitstag einer Emission von Schuldverschreibungen und der jeweilige spätestmögliche verlängerte Fälligkeitstag einer Emission von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definiert.

5.2.11 Tilgungsmodalitäten

Die Tilgung der Schuldverschreibungen erfolgt bei Fälligkeit in der festgelegten Währung. Die Zahlung erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen depotführende Stelle.

Schuldverschreibungen mit Teiltilgungen werden zu den jeweils in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definierten Zinszahlungstagen durch Zahlung von in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definierten Teiltilgungsbeträgen (jeweils ein Teiltilgungsbetrag) je Schuldverschreibung zurückgezahlt.

Eine vorzeitige Kündigung und/oder Rückzahlung durch die Emittentin ist möglich, wenn dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ausdrücklich angeführt ist. Eine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger ist möglich, wenn dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ausdrücklich vorgesehen ist.

5.2.12 Rendite und Methode zur Berechnung der Rendite

Die Rendite (bestimmt durch Ausgabekurs, gegebenenfalls Zinssatz, Laufzeit und Tilgungszahlung; siehe die folgenden Ausführungen) wird bei fix verzinsten nicht-derivativen Schuldverschreibungen und Nullkupon-Schuldverschreibungen im Vorhinein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, wobei davon ausgegangen wird, dass die Schuldverschreibungen bis zum Laufzeitende gehalten werden und die Verzinsung (soweit anwendbar) sowie der Rückzahlungsbetrag im Vorhinein feststehen. Allfällige zusätzlich zum Ausgabepreis/-kurs anfallende Nebenkosten (beispielsweise Zeichnungsspesen) sowie laufende Nebenkosten (beispielsweise Depotgebühren) finden in die Berechnung der Emissionsrendite keinen Eingang.

Für variabel verzinsten Schuldverschreibungen kann keine Rendite berechnet werden, daher entfällt in diesen Fällen die Angabe einer Rendite in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

Eine allenfalls in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebene Rendite wird am Begebungstag auf Basis des Emissionspreises berechnet und stellt keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft dar. Die Rendite wird mit Hilfe der ICMA Methode berechnet. Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen.

5.2.13 Vertretung von Anleihegläubigern

Grundsätzlich sind alle Rechte aus Emissionen durch den einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung) oder im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Anleihegläubiger vorgesehen. Die Emittentin veröffentlicht daher auf ihrer Webseite keine Verträge, die Repräsentationsformen regeln.

Generell gilt jedoch, dass zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Anleihegläubigern von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren (Teil-)Schuldverschreibungen inländischer Emittenten und bestimmter anderer Schuldverschreibungen, wenn deren Rechte wegen Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin in ihrem Gange gehemmt würden, insbesondere im Insolvenzfall der Emittentin, nach den Bestimmungen des österreichischen Kuratorengesetzes und des österreichischen Kuratorenergänzungsgesetzes vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Anleihegläubiger zu bestellen ist. Diese Regelungen können durch Vereinbarung oder Emissionsbedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Anleihegläubiger gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen.

5.2.14 Beschlüsse, die die Grundlage für die Schaffung der Schuldverschreibungen bilden

Begebungen von Schuldverschreibungen werden von der Emittentin auf Grundlage der jeweils geltenden Pouvoirregelung begeben.

5.2.15 Angabe des erwarteten Emissionstermins der Schuldverschreibungen

Der erwartete Begebungstag der Schuldverschreibungen wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

5.2.16 Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind gemäß den jeweils anwendbaren Bestimmungen des Clearing-Systems frei übertragbar.

5.2.17 Abrechnungsverfahren

Sämtliche Zahlungen gemäß den Schuldverschreibungen erfolgen, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

Als Zahlstelle fungiert die Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Landstraße 38, 4010 Linz, Österreich, oder eine (oder mehrere) andere in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen bezeichnete Zahlstelle(n).

5.3 Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

5.3.1 Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen zur Zeichnung des Angebots

5.3.1.1 Angebotskonditionen

Das Angebot der Schuldverschreibungen unterliegt keinen Bedingungen. Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit diesem Prospekt zu lesen und enthalten, gemeinsam mit diesem Prospekt, vollständige und umfassende Angaben über das Programm und die einzelnen Emissionen von Schuldverschreibungen.

5.3.1.2 Gesamtvolumen

Die Gesamtsumme der Emissionen von Schuldverschreibungen unter diesem Prospekt ist betragsmäßig nicht beschränkt. Die Volumina der einzelnen Emissionen von Schuldverschreibungen ergeben sich aus den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises und, soweit anwendbar, des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit den bestehenden Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

5.3.1.3 Angebotsfrist

Das Programm sieht Einmalemissionen und dauernde und/oder wiederholte Emissionen von Schuldverschreibungen vor. Bei Einmalemissionen wird der Beginn und das Ende der Zeichnungsfrist angegeben, die je Emission in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen enthalten ist. Bei Daueremissionen kann der Emissionspreis laufend angepasst werden. Weiters wird bei Daueremissionen auch eine Angebotsfrist bzw ein Ende der Zeichnungsfrist angegeben, die bzw das je Emission in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen enthalten ist.

5.3.1.4 Zeichnungsverfahren

Die Einladung zur Angebotstellung gegenüber Ersterwerbern erfolgt durch die Emittentin sowie etwaige Vertriebspartner. Die Angebotstellung zur Zeichnung der Schuldverschreibungen hat durch die Anleger zu erfolgen. Die Emittentin behält sich die (gänzliche oder teilweise) Annahme der Zeichnungsangebote vor.

5.3.1.5 Reduzierung von Zeichnungen, Erstattung von Beträgen

Eine Reduzierung der Zeichnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Emittentin steht aber das Recht zur Verkürzung der Zeichnungen in ihrem freien Ermessen zu; falls die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht, werden von den Anlegern zu viel bezahlte Beträge diesen im Wege der Zahlstelle rückerstattet werden.

5.3.1.6 Mindest-/Höchstzeichnungsbeträge

Die Stückelung der Schuldverschreibungen und/oder allfällige Mindest- oder Höchstzeichnungsbeträge ergeben sich aus den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

5.3.1.7 Bedienung und Lieferung

Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist, erfolgt die Zahlung des Emissionspreises auf Basis des zwischen dem Anleger und der Emittentin abzuschließenden Zeichnungsvertrages über den Erwerb der Schuldverschreibungen. Die Lieferung erfolgt gegen oder, wenn in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, frei von Zahlung zu den marktüblichen Fristen.

5.3.1.8 Termin für die Ergebnisse des Angebotes

Die Ergebnisse eines Angebotes von Schuldverschreibungen werden nach Ablauf der jeweils anwendbaren Zeichnungsfrist durch die Emittentin der Verwahrungsstelle und der Börse, an der die Schuldverschreibungen allenfalls notiert sind, offengelegt.

5.3.2 Plan für die Verbreitung der Schuldverschreibungen und deren Zuteilung

5.3.2.1 Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Schuldverschreibungen angeboten werden

Grundsätzlich erfolgt die Einladung zur Angebotsstellung an keine bestimmte oder begrenzte Zielgruppe. Es gibt daher keine verschiedenen Kategorien von Anlegern, ausgenommen wenn in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen etwas anderes bestimmt ist.

5.3.2.2 Angabe der Tranche, falls die Schuldverschreibungen gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden und eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten ist

Ein Angebot an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten unter Vorbehalt einer bestimmten Tranche an Schuldverschreibungen für bestimmte Märkte ist nicht vorgesehen.

5.3.2.3 Zuteilung

Eine Kürzung der Zeichnungsanträge ist nicht vorgesehen (siehe oben Punkt 5.3.1.5). Es kommt kein Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags zur Anwendung. Eine Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist, entfällt dementsprechend.

5.3.3 Preisfestsetzung

5.3.3.1 Angabe des Preises, zu dem die Schuldverschreibungen voraussichtlich angeboten werden

Der Angebotspreis wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen abgegeben.

5.3.3.2 Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe

Der Emissionspreis der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin unter Berücksichtigung verschiedener preisrelevanter Faktoren wie zB des aktuellen Zinsniveaus und sonstiger produktspezifischer Kriterien festgesetzt. Zusätzlich kann der Emissionspreis auch einen Ausgabeaufschlag beinhalten, welcher

Provisionen für die Emittentin oder sonstige im Zusammenhang mit der Begebung und Absicherung der Schuldverschreibungen entstehende Nebenkosten abdecken soll.

Der anfängliche Emissionspreis wird bei Daueremissionen in oder gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt, die weiteren Emissionspreise werden nach billigem Ermessen der jeweiligen Marktlage angepasst.

5.3.3.3 Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist, werden den Zeichnern und/oder Käufern seitens der Emittentin keine speziellen Kosten und Steuern in Rechnung gestellt werden. Es können jedoch marktübliche Gebühren/Serviceentgelte, die die Emittentin an Vertriebspartner leistet, bereits im Emissionspreis der Schuldverschreibungen enthalten sein. Kosten und Spesen, die im mittelbaren Erwerb anfallen, unterliegen nicht dem Einfluss der Emittentin.

5.3.4 Platzierung und Übernahme

5.3.4.1 Angebot/Übernahmesyndikat

Es sind derzeit keine Koordinatoren und/oder Platzeure für die Emittentin bei der Emission der Schuldverschreibungen tätig. Allenfalls künftig bestellte Koordinatoren und/oder Platzeure werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen offengelegt.

5.3.4.2 Zahl- und Verwahrstellen

Soweit nicht anderweitig in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen genannt, handelt die Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Landstraße 38, 4010 Linz, Österreich, als Zahlstelle und Berechnungsstelle.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere beauftragten Stellen zu bestellen, wobei diese im EWR sein werden.

Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen die beauftragten Stellen keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

5.3.4.3 Übernahmezusage

Die Schuldverschreibungen werden nicht fest übernommen oder auf Basis einer Vereinbarung "zu den bestmöglichen Bedingungen" vertrieben, ausgenommen die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen sehen anderes vor.

5.3.4.4 Datum des Übernahmevertrages

Wenn ein Übernahmevertrag geschlossen wird, wird das Datum desselben in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen offengelegt.

5.4 Zulassung zum Handel und Handelsregeln

5.4.1 Zulassung zum Handel

Die Emittentin kann gegebenenfalls die Zulassung des Programms und/oder einer Serie von Schuldverschreibungen zum Amtlichen Handel der Wiener Börse beantragen. Weiters kann die Zulassung einer Serie von Schuldverschreibungen zum Geregeltten Markt der Luxemburger Börse beantragt werden. Es kann auch die Einbeziehung einer Serie von Schuldverschreibungen in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem (*Multilateral Trading Facility - MTF*) geführten Vienna MTF beantragt werden. Die Emittentin kann ferner Serien von Schuldverschreibungen ausgeben, für die keine Börseneinführung und/oder Einbeziehung in ein MTF vorgesehen ist. In den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob eine Börseneinführung in den Amtlichen Handel der Wiener Börse, den Geregeltten Markt der Luxemburger Börse oder eine Einbeziehung einer Serie von Schuldverschreibungen in den Handel im Vienna MTF erfolgen soll oder keine Börseneinführung und/oder Einbeziehung in ein MTF erfolgt. Eine Einbeziehung einer Serie von Schuldverschreibungen in den Handel an Handelsplätzen iSd MiFID II ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Emittentin zulässig. Die Emittentin behält sich das Recht vor, diese Zustimmung ohne Angabe von Gründen zu verwehren. Die

Schuldverschreibungen können börsetäglich börslich und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden. Über eine allfällige Zulassung entscheidet die Wiener Börse oder die Luxemburger Börse.

5.4.2 Termin der Zulassung zum Handel

Soweit anwendbar, werden die Termine, zu denen die Schuldverschreibungen voraussichtlich zum Handel zugelassen werden, in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben

5.4.3 Bereits zugelassene vergleichbare Schuldverschreibungen

Vergleichbare Schuldverschreibungen notieren derzeit im Amtlichen Handel der Wiener Börse und im Regierten Markt der Luxemburger Börse.

5.4.4 Intermediäre im Sekundärhandel

Es sind derzeit keine Intermediäre für die Emittentin im Sekundärhandel tätig. Allfällige künftige Intermediäre werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen bestimmt.

5.5 Kreditrating der Schuldverschreibungen

Angaben zu einem allfälligen Kreditrating der Schuldverschreibungen finden sich in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

5.6 Grüne Anleihen (Green Bonds)

Die Endgültigen Bedingungen einer bestimmten Serie von Schuldverschreibungen können vorsehen, dass es die Absicht der Emittentin ist, einen Betrag in Höhe des Nettoerlöses aus einem Angebot dieser Schuldverschreibungen speziell für Projekte und Aktivitäten zu verwenden, die ESG Zwecke fördern.

Die Emittentin macht zu ihren grünen Anleihen (i) im Green Finance Framework, das auf der Website der Emittentin ["https://www.hypo.at/de/investor-relations/green-bond/_jcr_content/root/responsivegrid/contentcontainer_cop/contentbox/downloadlist_copy.download.html/1/Green%20Finance%20Framework%20ENG.pdf"](https://www.hypo.at/de/investor-relations/green-bond/_jcr_content/root/responsivegrid/contentcontainer_cop/contentbox/downloadlist_copy.download.html/1/Green%20Finance%20Framework%20ENG.pdf) veröffentlicht ist, und (ii) in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen unter "*Verwendung der Erlöse*" nähere Angaben. Das Green Finance Framework legt die Qualifikationskriterien für ESG Projekte auf der Grundlage der Empfehlungen in den ICMA Green Bond Principles fest, die unter anderem darauf abzielen, Emittenten bei der Finanzierung umweltfreundlicher und nachhaltiger Projekte zu unterstützen sowie transparente Leitlinien für bewährte Verfahren auf dem Markt für grüne Anleihen bereitzustellen. Das Green Finance Framework ist nicht Bestandteil dieses Prospekts und soll auch nicht als solcher angesehen werden.

Weder die Emittentin, ein mit ihr verbundenes Unternehmen, noch eine andere im Prospekt genannte Person gibt eine Zusicherung hinsichtlich der Eignung der Schuldverschreibungen zur Erfüllung von Umwelt- und/oder Nachhaltigkeitskriterien ab, die von potenziellen Anlegern in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien gefordert oder erwartet werden und denen diese Anleger oder ihre Anlagen entsprechen müssen. Die Emittentin hat keine Bewertung dieses Rahmenwerks vorgenommen und ist für keine Überprüfung, ob ESG Projekte die im Rahmenwerk festgelegten Kriterien erfüllen, oder für die Überwachung der Verwendung der Erlöse, verantwortlich.

Die Emittentin hat ein Nachhaltigkeitskomitee eingerichtet, um die Umsetzung des Green Finance Framework, sowie die zweckentsprechende Umsetzung des auf Basis des Green Finance Framework errichteten "Green Finance Pool" zumindest einmal jährlich zu prüfen. Die Mitglieder des Komitees setzen sich zusammen aus dem Nachhaltigkeitsbeauftragten und je einem Vertreter der Abteilungen Finanzierung, Veranlagung und Treasury. Der daraus resultierende Bericht wird dem Vorstand vorgelegt. Gemäß dem Green Finance Framework soll ein Betrag, welcher dem Nettoerlös der Emissionen von nachhaltigen Finanzinstrumenten entspricht, zur Finanzierung und/oder Refinanzierung von Kreditforderungen (d.h. förderungswürdige grüne Kredite) des "Green Finance Pools" der HYPO Oberösterreich verwendet werden, die jeweils die grünen Förderkriterien (z.B. Kriterien, die die Reduktion des Primärenergiebedarfs von Wohngebäuden) erfüllen. Informationen in Bezug auf die Eignungskriterien betreffend die Zuteilung des Betrages, der dem Nettoerlös der als grüne Anleihe begebenen Schuldverschreibungen entspricht, zu ESG Projekten können in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der als grüne Anleihe begebenen Schuldverschreibung enthalten sein.

Insbesondere stellt die Emittentin in Bezug auf den "Green Finance Pool" sicher, dass dieser zumindest dem Nettoerlös der nachhaltigen Finanzinstrumente entspricht. Sollte diese Deckung wider Erwarten nicht gegeben sein, wird sie nach eigenem Ermessen Barmittel (in Übereinstimmung ihrer Nachhaltigkeitsstrategie) investieren, bis zumindest die Deckung gegeben ist.

Die HYPO Oberösterreich beabsichtigt, nach Begebung einer Emission weitere Informationen über ihr Green Finance Framework und/oder in Bezug auf die als grüne Anleihen begebenen Schuldverschreibungen auf ihrer Webseite unter "www.hypo.at/de/investor-relations/green-bond.html" zur Verfügung zu stellen.

Die Zahlung von Kapital und Zinsen unter grünen Anleihen wird aus den allgemeinen Mitteln der Emittentin erfolgen und nicht direkt an die Wertentwicklung von ESG Projekten gebunden sein.

Gemäß der Empfehlung in den ICMA Green Bond Principles, eine externe Bestätigung der Übereinstimmung mit den Hauptmerkmalen der ICMA Green Bond Principles einzuholen, hat die Emittentin die Ausstellung einer Second Party Opinion ("**SPO**") von ISS ESG, die für Investitionen zuständige Abteilung von Institutional Shareholder Services Inc. (ISS ESG), 702 King Farm Boulevard, Suite 400, Rockville, Maryland 20850, USA, und ein anerkannter Anbieter von ESG Research und Analysen ist, angefordert. Diese SPO umfasst die Emissionen von grünen Anleihen der Emittentin. Der SPO Aussteller hat die Robustheit und Glaubwürdigkeit des Green Finance Framework und die beabsichtigte Verwendung der Erlöse im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den einschlägigen Industriestandards bewertet und seine SPO dazu abgegeben (wie auf der Website "www.hypo.at" veröffentlicht). Weder diese noch eine andere SPO sind dazu bestimmt, sich mit Kredit-, Markt- oder anderen Aspekten einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu befassen, einschließlich, aber ohne Beschränkung auf den Marktpreis, die Marktfähigkeit, die Anlegerpräferenz oder die Eignung eines Wertpapiers. Eine solche SPO ist eine Meinungsäußerung, aber keine Tatsachenbehauptung. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass eine solche SPO weder durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wird noch als durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen anzusehen ist und/oder keinen Teil dieses Prospekts darstellt. Eine solche SPO ist keine, und soll auch nicht als eine Empfehlung der Emittentin oder einer anderen Person angesehen werden, solche Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten. Jede SPO ist nur zum Zeitpunkt ihrer ursprünglichen Ausstellung aktuell und kann von dem/den jeweiligen Aussteller(n) jederzeit aktualisiert, ausgesetzt oder widerrufen werden. Potenzielle Anleger müssen die Relevanz einer solchen SPO und/oder der darin enthaltenen Informationen und/oder des Ausstellers einer solchen SPO für den Zweck einer Anlage in diese Schuldverschreibungen selbst bestimmen. Gegenwärtig unterliegen die SPO Aussteller keinen besonderen aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Vorschriften oder keiner besonderen aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Aufsicht. Die Anleihegläubiger haben möglicherweise keinen Regressanspruch gegen solche Aussteller. Weder die Emittentin ein mit ihr verbundenes Unternehmen, noch eine andere im Prospekt genannte Person geben eine Zusicherung hinsichtlich der Eignung oder Zuverlässigkeit für irgendeinen Zweck von Stellungnahmen oder Gutachten eines SPO Ausstellers ab (unabhängig davon, ob die Emittentin diese angefordert hat oder nicht), die im Zusammenhang mit einer Emission von Schuldverschreibungen, die als grüne Anleihen begeben werden, und insbesondere mit ESG Projekten zur Erfüllung von Umwelt-, Nachhaltigkeits- und/oder anderen Kriterien, zur Verfügung gestellt werden.

Bevorrechtigte nicht-nachrangige (*preferred senior*) Schuldverschreibungen, nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen und nachrangige Schuldverschreibungen, die als grüne Anleihen begeben werden, unterliegen in vollem Umfang der Anwendbarkeit der CRR Anrechenbarkeitskriterien und den BRRD Anforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten und tragen somit die damit verbundenen Risiken der Verlustabsorption. Ein Fehler der Emittentin in Bezug auf die Verwendung der Erlöse aus diesen Schuldverschreibungen oder die erwartete Wertentwicklung der geeigneten ESG Vermögenswerte wird die Einstufung (i) der bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen und nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten und (ii) der nachrangigen Schuldverschreibungen als Tier 2 Instrumente nicht gefährden.

5.7 Gedeckte Schuldverschreibungen

Dieser Abschnitt über gedeckte Schuldverschreibungen enthält eine kurze Zusammenfassung im Hinblick auf einzelne Aspekte des PfandBG, die im Zusammenhang mit einer Emission von gedeckten Schuldverschreibungen von Bedeutung sind. Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, alle möglichen Aspekte in Bezug auf die gedeckten Schuldverschreibungen und das PfandBG, die für eine Emission der gedeckten Schuldverschreibungen relevant sein können, erschöpfend zu beschreiben, und weitere Angaben können in einem Nachtrag zu diesem Prospekt enthalten sein. Diese Zusammenfassung geht nicht auf spezifische Situationen ein, die für bestimmte potenzielle Anleihegläubiger der gedeckten Schuldverschreibungen von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind eher allgemeiner Natur und dienen ausschließlich zu Informationszwecken. Sie stellen weder eine Rechtsberatung dar, noch sollten sie als solche ausgelegt werden. Diese Zusammenfassung basiert auf den Bestimmungen des PfandBG zum Datum dieses Prospekts, die von Zeit zu Zeit geändert werden können. Potenzielle Anleihegläubiger der gedeckten Schuldverschreibungen sollten sich im Hinblick auf eine Investition in gedeckte Schuldverschreibungen von ihren Rechtsberatern beraten lassen.

Im Rahmen des Programms gedeckter Schuldverschreibungen der Emittentin können hypothekarisch gedeckte Schuldverschreibungen und öffentlich gedeckte Schuldverschreibungen begeben werden, die als Schuldtitel nach österreichischem Recht gelten, deren Qualität und Standards durch das PfandBG geregelt werden. Die Ansprüche der Anleger aus den gedeckten Schuldverschreibungen sind jederzeit durch einen gesonderten Deckungsstock aus bestimmten deckungsfähigen Vermögenswerten gesichert.

5.7.1 Mögliche Auswirkungen der Insolvenz der Emittentin

Im Falle der Insolvenz oder Abwicklung der Emittentin sind Zahlungsverpflichtungen der Emittentin unter den gedeckten Schuldverschreibungen nicht Gegenstand einer automatischen vorzeitigen Fälligestellung (sog. "Insolvenzferne"). Die Anleihegläubiger haben eine vorrangige Forderung in Bezug auf den Kapitalbetrag sowie etwaige aufgelaufene und künftige Zinsen aus den Deckungswerten, die bei Eröffnung des Konkursverfahrens eine Sondermasse zur Befriedigung der Forderungen der Anleihegläubiger der gedeckten Schuldverschreibungen bilden. Bis zur Erfüllung dieser vorrangigen Forderung sind alle Deckungswerte vor Forderungen Dritter geschützt und nicht Teil der Insolvenzmasse der Emittentin. Darüber hinaus haben die Anleihegläubiger im Falle der Insolvenz der Emittentin und für den Fall, dass die zuvor genannte vorrangige Forderung nicht im vollen Umfang erfüllt werden kann, eine Insolvenzforderung gegen die Emittentin.

Betagte Forderungen der Anleihegläubiger unter den gedeckten Schuldverschreibungen (i.e. bestehende Forderungen, die erst zu einem bestimmten zukünftigen Termin fällig werden) gelten in einem Konkursverfahren über das Vermögen der Emittentin nicht als fällig.

Das Konkursgericht hat bei Eröffnung des Konkursverfahrens einen Kurator (§ 95a IO) zur Geltendmachung der oben genannten vorrangigen Forderungen und etwaiger Insolvenzforderungen zu bestellen.

5.7.2 Rolle des besonderen Verwalters und Fälligkeitsverschiebung

Für die Verwaltung der Sondermasse hat das Konkursgericht unverzüglich einen besonderen Verwalter zu bestellen (§ 86 IO). Vor dessen Bestellung ist die FMA zu hören. Die Rechte und Pflichten des internen bzw externen Treuhänders gemäß PfandBG bleiben unberührt.

Der besondere Verwalter hat fällige Forderungen der Anleihegläubiger aus der Sondermasse zu erfüllen und die dafür erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen mit Wirkung für die Sondermasse zu treffen, etwa durch Einziehung fälliger Hypothekarforderungen, Veräußerung einzelner Deckungswerte oder durch Zwischenfinanzierungen.

Weiters kann der besondere Verwalter in der Insolvenz der Emittentin eine Fälligkeitsverschiebung gemäß § 22 PfandBG auslösen, sofern der besondere Verwalter zum Zeitpunkt der Fälligkeitsverschiebung überzeugt ist, dass die Verbindlichkeiten unter den gedeckten Schuldverschreibungen von der Emittentin vollständig zum verlängerten Fälligkeitszeitpunkt bedient werden können (objektiv auslösendes Ereignis). Die Fälligkeit von gedeckten Schuldverschreibungen kann bei Eintritt des objektiven auslösenden Ereignisses einmalig um bis zu zwölf Monate verschoben werden. Die Fälligkeitsverschiebung liegt nicht im Ermessen der Emittentin.

Eine Fälligkeitsverschiebung darf nichts am Rang der Anleihegläubiger der gedeckten Schuldverschreibungen und der Abfolge des ursprünglichen Fälligkeitsplans des Programms gedeckter Schuldverschreibungen ändern. Im Falle einer Fälligkeitsverschiebung gilt die Fälligkeit anderer gedeckter Schuldverschreibungen innerhalb eines Programmes gedeckter Schuldverschreibungen jeweils solange aufgeschoben, wie dies erforderlich ist, um die Abfolge des ursprünglichen Fälligkeitsplans beizubehalten.

5.7.3 Rolle der FMA

Die FMA hat als zuständige Behörde unbeschadet der ihr in anderen Bundesgesetzen zugewiesenen Aufgaben die Emission gedeckter Schuldverschreibungen sowie die Einhaltung der Vorschriften des PfandBG zu überwachen und dabei auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Kapitalmarkt Bedacht zu nehmen. Die FMA hat ua die Befugnisse, die Bewilligung für Programme gedeckter Schuldverschreibungen gemäß § 30 PfandBG zu erteilen oder zu verweigern und die Übermittlung der Bedingungen für mögliche Fälligkeitsverschiebungen gemäß § 22 PfandBG von der Emittentin zu verlangen.

Die FMA nimmt im Rahmen des Prospektbilligungsverfahrens keine Prüfung darüber vor, ob eine Bewilligung für Programme gedeckter Schuldverschreibungen gemäß § 30 PfandBG vorliegt.

5.7.4 Hinweis zu quartalsweiser Veröffentlichung

Die Emittentin beabsichtigt, den Anleihegläubigern detaillierte Informationen über das Programm gedeckter Schuldverschreibungen der Emittentin gemäß § 23 Abs 2 PfandBG quartalsweise auf ihrer Website unter "www .hypo.at" bereitzustellen.

5.7.5 Treuhänder

Die Emittentin hat Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH als Treuhänder im Sinne des PfandBG bestellt.

6. GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Zur leichteren Lesbarkeit finden sich nachstehend bestimmte Abkürzungen und Definitionen, die in diesem Prospekt verwendet werden. Die Leser dieses Prospekts sollten immer die vollständige Beschreibung eines in diesem Prospekt enthaltenen Ausdrucks verwenden.

BEGRIFF	BEDEUTUNG IN DIESEM PROSPEKT
"Anleihegläubiger"	meint die Inhaber von Schuldverschreibungen
"AR Mitglied"	meint Aufsichtsratsmitglied.
"AR Vors Stv"	meint stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender.
"AR Vors"	meint Aufsichtsratsvorsitzender.
"AT 1"	meint Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (<i>Additional Tier 1</i>) gemäß Artikel 52 CRR.
"BaSAG"	meint das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (BGBl Nr 98/2014 idgF).
"BCBS"	meint den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (<i>Basel Committee on Banking Supervision</i>).
"Benchmarks Verordnung"	meint die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 idgF.
"BRRD"	meint die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates idgF
"BWG"	meint das Bankwesengesetz (BGBl Nr 532/1993 idgF).
"CET 1"	meint Instrumente des harten Kernkapitals (<i>Common Equity Tier 1</i>) gemäß Artikel 28 CRR.
"CRD"	meint die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG idgF.
"CRR"	meint die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 idgF.
"EB"	meint Endgültige Bedingungen.
"Emissionsbedingungen"	meint die Muster-Emissionsbedingungen zusammen mit den Endgültigen Bedingungen.
"Emittentin"	meint die Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Landstraße 38, 4010 Linz, Österreich, eingetragen im Firmenbuch zu FN 157656 y.
"Endgültige Bedingungen"	meint die endgültigen Bedingungen einer Serie von Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 8 Abs 4 der Prospektverordnung.
"ESA"	meint die Einlagensicherung AUSTRIA GmbH.
"ESAEG"	meint das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (BGBl Nr 117/2015 idgF).
"ESG Projekte"	meint Projekte und Aktivitäten zur Förderung klimafreundlicher Zwecke und anderer Umweltzwecke, nachhaltiger oder sozialer Zwecke.
"ESG"	meint environmental, social and governance.

"ESMA"	meint die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (<i>European Securities and Markets Authority</i>).
"EU"	meint die Europäische Union.
"EU-Kreditratingagentur-Verordnung"	meint die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 idgF.
"EWR"	meint den Europäischen Wirtschaftsraum.
"Finanzintermediäre"	meint Kreditinstitute, die im Sinne der CRD in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen berechtigt sind.
"FMA"	meint die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde.
"Green Finance Framework"	meint das von der Emittentin für grüne Anleihen geschaffene Rahmenwerk.
"Halbjahresfinanzbericht 2023"	meint den ungeprüften konsolidierten Halbjahresfinanzbericht der Emittentin zum 30.6.2023.
"HYPO Oberösterreich-Gruppe"	meint die Emittentin und ihre vollkonsolidierten Tochtergesellschaften.
"ICMA"	meint die International Capital Market Association.
"IFRS"	meint die International Financial Reporting Standards.
"IO"	meint die Insolvenzordnung (RGBl. Nr. 337/1914 idgF).
"Jahresfinanzbericht 2022"	meint den geprüften konsolidierten Jahresfinanzbericht der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2022 geendet hat.
"Jahresfinanzbericht 2021"	meint den geprüften konsolidierten Jahresfinanzbericht der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2021 geendet hat.
"MiFID II"	meint die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 idgF.
"MREL"	meint den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten
"MTF"	meint ein Multilaterales Handelssystem (<i>Multilateral Trading Facility</i>).
"Muster-Emissionsbedingungen"	die Bedingungen für die verschiedenen, in unterschiedlichen Varianten unter diesem Programm begebenen, Kategorien von Wertpapieren.
"Notifizierung"	meint die Übermittlung von Bescheinigungen durch die FMA an eine zuständige Behörde eines EWR-Mitgliedstaates über die Billigung des Prospekts, aus denen hervorgeht, dass der Prospekt gemäß der Prospektverordnung erstellt wurde.
"Obmann Stv"	meint stellvertretender Obmann.
"PfandBG"	meint das Pfandbriefgesetz (BGBl. I Nr. 199/2021 idgF).
"Programm"	meint das Angebotsprogramm der Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, das Gegenstand dieses Prospekts ist.
"Prospekt"	meint diesen Basisprospekt für das Programm.
"Prospektverordnung"	meint die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 idgF.
"Sammelurkunde"	meint eine auf Inhaber lautende nicht-digitale oder digitale veränderbare Sammelurkunde, durch die jede Serie von Schuldverschreibungen verbrieft wird.
"Schuldverschreibungen"	meint die von der Emittentin unter diesem Programm begebenen (i) nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen, (ii) bevorrechtigte nicht-nachrangige (<i>preferred senior</i>) Schuldverschreibungen, (iii) nicht bevorrechtigte (<i>non-preferred senior</i>) Schuldverschreibungen, (iv) nachrangigen Schuldverschreibungen und (v) gedeckte Schuldverschreibungen jedweder Art, einschließlich Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung, variabler Verzinsung, fix-to-floating Verzinsung, Nullkupon-Schuldverschreibungen und

	Steepener-Schuldverschreibungen, die jeweils mit fixem Rückzahlungsbetrag ausgestaltet sind.
"Securities Act"	meint den United States Securities Act of 1933 (idgF).
"SPO"	meint Second Party Opinion.
"SREP"	meint den aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (<i>Supervisory Review and Evaluation Process</i>).
"SRF"	meint den Einheitlichen Abwicklungsfonds (<i>Single Resolution Fund</i>)
"SRM"	meint den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (<i>Single Resolution Mechanism</i>).
"SRMR"	meint die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) idgF.
"Standard & Poor's"	meint Standard & Poor's Credit Market Services Europe Ltd. (Niederlassung Deutschland).
"Tier 2"	meint Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 CRR (<i>Tier 2</i>).

7. MUSTER-EMISSIONSBEDINGUNGEN UND MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Muster-Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen (die "**Muster-Emissionsbedingungen**") umfassen nicht-nachrangige Schuldverschreibungen, bevorrechtigte nicht-nachrangige (*preferred senior*) Schuldverschreibungen, nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen, nachrangige Schuldverschreibungen und gedeckte Schuldverschreibungen jedweder Art, einschließlich Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung, variabler Verzinsung, fix-to-floating Verzinsung, Nullkupon- Schuldverschreibungen und Steepener-Schuldverschreibungen.

Die Muster-Emissionsbedingungen enthalten bestimmte weitere Optionen, die durch Verweise auf die Endgültigen Bedingungen gekennzeichnet sind.

In den Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, welche der jeweils enthaltenen Optionen für die einzelne Serie von Schuldverschreibungen zur Anwendung kommt, indem die betreffenden Angaben wiederholt und die Verweise durch konkrete Angaben ersetzt oder die entsprechende Option ausgewählt wird.

Soweit die Emittentin zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospektes keine Kenntnis von bestimmten Angaben hatte, die auf eine Serie von Schuldverschreibungen anwendbar sind, enthält dieser Prospekt Verweise auf die Endgültigen Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen ergänzt werden.

[Die nachfolgenden Muster-Emissionsbedingungen sind gemeinsam mit dem Teil A der Endgültigen Bedingungen, die die Muster-Emissionsbedingungen jeder Serie von Schuldverschreibungen ergänzen und konkretisieren, zu lesen.] Die [Muster-Emissionsbedingungen und die] Endgültigen Bedingungen bilden [zusammen] die Emissionsbedingungen der jeweiligen Serie von Schuldverschreibungen. [Die Verweise in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen dieser Muster-Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Verweise in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angabe ausgefüllt wären, alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Muster-Emissionsbedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausgefüllt oder gestrichen sind, gelten als aus diesen Muster-Emissionsbedingungen gestrichen; sämtliche auf die Schuldverschreibungen nicht anwendbare Bestimmungen dieser Muster-Emissionsbedingungen (einschließlich der Anweisungen und Anmerkungen) gelten als aus diesen Muster-Emissionsbedingungen gestrichen.]

Kopien der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen sind auf der Webseite der Emittentin unter "www.hypo.at/oberoesterreich/" verfügbar.

Anhänge

- Anhang 1:** Muster-Emissionsbedingungen der nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen, bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen, nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen, nachrangigen Schuldverschreibungen und gedeckte Schuldverschreibungen jedweder Art, einschließlich Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung, variabler Verzinsung, fix-to-floating Verzinsung, Nullkupon-Schuldverschreibungen und Steepener-Schuldverschreibungen;
- Anhang 2:** Muster der Endgültigen Bedingungen

Muster-Emissionsbedingungen der nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen, bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen, nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen, nachrangigen Schuldverschreibungen und gedeckte Schuldverschreibungen jedweder Art, einschließlich Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung, variabler Verzinsung oder fix-to-floating Verzinsung, Nullkupon- und Steepener-Schuldverschreibungen

Emissionsbedingungen

der nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen, bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen, nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen, nachrangigen Schuldverschreibungen und gedeckten Schuldverschreibungen jedweder Art, einschließlich Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung, variabler Verzinsung oder fix-to-floating Verzinsung, Nullkupon-Schuldverschreibungen und Steepener-Schuldverschreibungen

der

Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft

begeben unter dem
Basisprospekt für die Begebung von Schuldverschreibungen

§ 1

Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. [Digitale] Sammelurkunde. Verwahrung.

(1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese Serie von Schuldverschreibungen **[([sofern gewünscht Emissionsbezeichnung (EB Ziffer 1) einfügen])]** wird von der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft (die "Emittentin") gemäß diesen Emissionsbedingungen (die "Emissionsbedingungen") in **[festgelegte Währung (EB Ziffer 4) einfügen]** (die "Währung") **[im Falle einer Daueremission (EB Ziffer 7), einfügen: als Daueremission ab dem] [im Falle keiner Daueremission einfügen: am] [Begebungstag (EB Ziffer 7) einfügen]** (der "Begebungstag") (die "Schuldverschreibungen" und jede eine "Schuldverschreibung") begeben. Die Serie von Schuldverschreibungen ist eingeteilt in Stückelungen mit dem Nennbetrag von jeweils **[Nennbetrag (EB Ziffer 2) einfügen]** (der "Nennbetrag") und weist einen Gesamtnennbetrag von **[im Falle einer Daueremission einfügen: bis zu] [Gesamtnennbetrag (EB Ziffer 3) einfügen]** auf. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber (der "Anleihegläubiger").

(2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der **[zum Begebungstag] [Emissionspreis (EB Ziffer 5) einfügen]** (der "Emissionspreis") beträgt **[im Falle einer Daueremission einfügen: und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird] [im Ausmaß von zumindest einem Stück oder,] [wenn dieser bestimmt ist,] [Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen: mindestens zu] [Mindestzeichnungsbetrag (EB Ziffer 5) einfügen]] [Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen: und/oder höchstens zu] [Höchstzeichnungsbetrag (EB Ziffer 5) einfügen]].**

[Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Sammelurkunde verbrieft werden (EB Ziffer 6) einfügen:

(3) **Sammelurkunde.** Diese Serie von Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") gemäß § 24 lit b Depotgesetz idGF ohne Zinsscheine verbrieft, die von der oder für die Emittentin unterzeichnet wurde. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.]

[Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Sammelurkunde verbrieft werden (EB Ziffer 6) einfügen:

(3) **Digitale Sammelurkunde.** Diese Serie von Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine digitale Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") gemäß §§ 1 Abs 4 und 24 lit e Depotgesetz idGF verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank von der Emittentin elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.]

(4) **Verwahrung.** Die Sammelurkunde wird bei der **[Verwahrstelle (EB Ziffer 27 (i)) einfügen]** (die "Verwahrstelle") für das Clearing-System **[Clearing-System (EB Ziffer 27 (ii)) einfügen]** (das "Clearing-System") hinterlegt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

§ 2 Status

[Für nicht-nachrangige Schuldverschreibungen (EB Ziffer 1) einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.]

[Für bevorrechtigte nicht-nachrangige (preferred senior) Schuldverschreibungen und nicht bevorrechtigte (non-preferred senior) Schuldverschreibungen (EB Ziffer 1) einfügen:

[Für bevorrechtigte nicht-nachrangige (preferred senior) Schuldverschreibungen (EB Ziffer 1) einfügen:

(1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR mit Ausnahme von Artikel 72b (2) lit d CRR) der Emittentin für die MREL Anforderung zählen, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.]

[Für nicht bevorrechtigte (non-preferred senior) Schuldverschreibungen (EB Ziffer 1) einfügen:

(1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR) der Emittentin für die MREL Anforderung zählen, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den Schuldverschreibungen im Fall eines regulären Insolvenzverfahrens (Konkursverfahren) der Emittentin:

- (a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die nicht die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;
- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht bevorrechtigten nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
- (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; (ii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR der Emittentin; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind;

all dies in Übereinstimmung mit und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen gemäß § 131 Abs 3 BaSAG.]

(2) Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden und sind nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Regelung, die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

(3) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

(4) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen.

(5) Definitionen.

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Behörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 130 CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"**MREL Anforderung**" bezeichnet die Mindestanforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL), die für die Emittentin und/oder die MREL-Gruppe der Emittentin gelten oder gegebenenfalls gelten werden, und zwar gemäß:

- (i) § 100 BaSAG in der jeweils geänderten Fassung; oder
- (ii) Artikel 12 der SRMR in der jeweils geänderten Fassung,

wobei "**MREL-Gruppe der Emittentin**" die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften bezeichnet, die die MREL Anforderung auf Gruppenebene erfüllen müssen.

"**SRMR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (*Single Resolution Mechanism Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SRMR in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.]

[Für nachrangige Schuldverschreibungen (EB Ziffer 1) einfügen:

(1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) der Emittentin darstellen, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den Schuldverschreibungen im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin und soweit die Schuldverschreibungen (zumindest teilweise) als Eigenmittelposten anerkannt werden:

- (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus (i) unbesicherten nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin; (ii) Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich nicht aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben; und (iv) allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die in Übereinstimmung mit den jeweiligen Bedingungen oder gemäß zwingender gesetzlicher Bestimmungen einen höheren Rang als die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt haben oder bestimmungsgemäß haben sollen, sind;
- (ii) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind (ausgenommen nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
- (iii) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (ii) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; und (iii) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

(2) Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung, Insolvenz oder Liquidation der Emittentin beeinträchtigen

würden und sind nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Regelung, die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

(3) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

(4) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen.

(5) **Definitionen.**

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Behörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 130 CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"**MREL Anforderung**" bezeichnet die Mindestanforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL), die für die Emittentin und/oder die MREL-Gruppe der Emittentin gelten oder gegebenenfalls gelten werden, und zwar gemäß:

- (i) § 100 BaSAG in der jeweils geänderten Fassung; oder
- (ii) Artikel 12 der SRMR in der jeweils geänderten Fassung,

wobei "**MREL-Gruppe der Emittentin**" die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften bezeichnet, die die MREL Anforderung auf Gruppenebene erfüllen müssen.

"**SRMR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (*Single Resolution Mechanism Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SRMR in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

"**Tier 2 Instrumente**" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.]

[Für gedeckte Schuldverschreibungen (EB Ziffer 1) einfügen:

(1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen direkte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus gedeckten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks (wie nachstehend definiert).

(2) (a) *Deckung.* Die Schuldverschreibungen werden gemäß dem österreichischen Pfandbriefgesetz ("**PfandBG**") durch die Deckungswerte des [**Bezeichnung des Deckungsstocks einfügen**] (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten gedeckten Schuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind **[[sofern gewünscht, Beschreibung der Primärwerte angeben]]**].

(b) *Deckungsregister.* Die Deckungswerte für die Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister gemäß § 10 PfandBG eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem PfandBG geführt wird.]

§ 3 Verzinsung

[Für Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung (EB Ziffer 11) einfügen:

(1) **[Zinssatz] [Zinssätze] [Festzinssatz]**. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbetrag [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][**anderen Verzinsungszeitraum (EB Ziffer 11) einfügen**] **[Im Falle eines Zinssatzes (EB Ziffer 11) einfügen:** mit dem Zinssatz von **[Zinssatz (EB Ziffer 11) einfügen]** (der "Zinssatz")) **[Im Falle eines Festzinssatzes (EB Ziffer 11) einfügen:** mit dem jährlichen Festzinssatz von **[Festzinssatz (EB Ziffer 11) einfügen]** (der "Festzinssatz")) **[Im Falle von mehreren Zinssätzen (EB Ziffer 11) einfügen:** in den nachfolgend genannten Zinsperioden] ab dem **[Verzinsungsbeginn (EB Ziffer 8) einfügen]** (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn") bis zum Fälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) **[Im Falle von mehreren Zinssätzen (EB Ziffer 11) einfügen:** mit den folgenden Zinssätzen (ein "Zinssatz" und zusammen die "Zinssätze")] verzinst.

Zinsperiode(n)	Zinssatz
[]	[Zinssatz(EB Ziffer 11) einfügen]% per annum
[]	[Zinssatz(EB Ziffer 11) einfügen]% per annum

(2) **Zinszahlungen**. Der Zinsbetrag (wie in [] definiert) ist [an jedem Zinszahlungstag (wie in [] definiert)] **[Im Falle von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen:** am **[Festgelegte Zinszahlungstage (EB Ziffer 15) einfügen]** (jeweils ein "Zinszahlungstag") zahlbar.]

[Für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (EB Ziffer 12) einfügen:

(1) **Verzinsung**. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn (EB Ziffer 8) einfügen]** (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit [dem][den] folgenden **[Zinssatz][Zinssätzen]** ("Zinssatz" [oder "Zinssätze"]) verzinst, [der][die] sich wie folgt berechne[t][n] (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich Null). Der Zinsbetrag (wie in [] definiert) ist an jedem Zinszahlungstag (wie in [] definiert) zahlbar.

Zinsperiode(n)	Zinssatz
[] [alle Zinsperioden im Zeitraum von [●] bis [●]] [alle Zinsperioden] [Falls der Zinssatz über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen gleichbleibend ist, können die weiteren Zeilen gelöscht werden.]	[Zinsberechnungsbasis (EB Ziffer 12) einfügen] [im Falle eines Hebelfaktors einfügen: , multipliziert mit [Hebelfaktor (EB Ziffer 12) einfügen][.] [[zuzüglich] [abzüglich] [Marge (EB Ziffer 12) einfügen]]
[] [alle Zinsperioden im Zeitraum von [●] bis [●]]	[Zinsberechnungsbasis (EB Ziffer 12) einfügen] [im Falle eines Hebelfaktors einfügen: , multipliziert mit [Hebelfaktor (EB Ziffer 12) einfügen][.] [[zuzüglich] [abzüglich] [Marge (EB Ziffer 12) einfügen]]

[Im Falle von Maximal- und/oder Mindestzinssätzen (EB Ziffer 12) einfügen:

[Maximalzins[-satz/-sätze]] [und] [Mindestzins[-satz/-sätze]]. [Der][Die] oben angegebene[n] **[Zinssatz] [Zinssätze]** [ist][sind] [in den jeweiligen Zinsperioden] [in allen Zinsperioden] wie folgt begrenzt:

Zinsperiode(n)	Mindestzinssatz	Maximalzinssatz
[] [alle Zinsperioden im Zeitraum von [●] bis [●]] [alle Zinsperioden] [Falls der Mindest- bzw Maximalzinssatz über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen gleichbleibend ist,	[Mindestzinssatz (EB Ziffer 12) einfügen]%	[Maximalzinssatz (EB Ziffer 12) einfügen]%

können die weiteren Zeilen gelöscht werden.]

[] [alle Zinsperioden im Zeitraum von [●] bis [●]]

[Mindestzinssatz (EB Ziffer 12) einfügen]%

[Maximalzinssatz (EB Ziffer 12) einfügen]%]

(2) **Zinszahlungen.** Der Zinssatz für jede Zinsperiode (wie in § 3 (1) definiert) entspricht der Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert).

(3) **Zinsberechnungsbasis.** Die "Zinsberechnungsbasis" entspricht dem Angebotssatz oder dem arithmetischen Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in **[Währung (EB Ziffer 4) einfügen]** wie auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit (die "festgelegte Zeit") am **[Zinsfeststellungstag (EB Ziffer 12) einfügen]** (jeweils ein "Zinsfeststellungstag") angezeigt, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der Berechnungsstelle zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

Die Bildschirmseite meint **[Bildschirmseite (EB Ziffer 12) einfügen]** (die "Bildschirmseite").

Falls der Angebotssatz zu der festgelegten Zeit am relevanten Zinsfeststellungstag nicht auf der Bildschirmseite erscheint, wird der Angebotssatz am Zinsfeststellungstag dem Angebotssatz auf der Bildschirmseite am letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag entsprechen, an dem dieser Angebotssatz auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.]

[Für Schuldverschreibungen mit Fix-to-floating Verzinsung (EB Ziffer 13) einfügen:

(1) **Verzinsung.** Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn (EB Ziffer 8) einfügen]** (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn") bis zum ersten Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)], längstens aber bis zum **[Verzinsungsende (EB Punkt 13) einfügen]** (ausschließlich) gemäß der in Absatz 2 dargestellten Formel zur Errechnung des Zinssatzes (der "Zinssatz") verzinst.

(2) **Zinssatz.** Der Zinssatz errechnet sich wie folgt:

(a) In der Zinsperiode vom **[Verzinsungsbeginn (EB Punkt 8) einfügen]** (einschließlich) bis **[Fixverzinsungsende (EB Punkt 13) einfügen]** (einschließlich) werden die *Schuldverschreibungen* [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][anderen Verzinsungszeitraum (EB Ziffer 13) einfügen] mit [dem][den] folgenden [Fixzinssatz][Fixzinssätzen] ("Fixzinssatz" [oder Fixzinssätze"]) verzinst:

Zinsperiode(n)	Zinssatz
[]	[Fixzinssatz(EB Ziffer 13) einfügen]% per annum
[]	[Fixzinssatz(EB Ziffer 13) einfügen]% per annum

(b) Danach werden die *Schuldverschreibungen* mit [dem][den] folgenden variablen [Zinssatz][Zinssätzen] ("**Variabler Zinssatz**" [oder "**Variable Zinssätze**") verzinst, [der][die] sich wie folgt berechne[t][n] (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich Null):

Zinsperiode(n)	Zinssatz
[] [alle Zinsperioden im Zeitraum von [●] bis [●]] [alle Zinsperioden] [Falls der Zinssatz in allen variablen Zinsperioden gleichbleibend ist, können die weiteren Zeilen gelöscht werden.]	[Zinsberechnungsbasis (EB Ziffer 13) einfügen] [[zuzüglich] [abzüglich] [Marge (EB Ziffer 13) einfügen (für bevorrechtigte nicht-nachrangige (preferred senior) Schuldverschreibungen, nicht bevorrechtigte (non-preferred senior) Schuldverschreibungen und nachrangige Schuldverschreibungen (EB Ziffer 1) den anfänglichen Credit Spread einfügen, der bei der Preisfestsetzung bestimmt wird (der keine Erhöhung des Zinssatzes (step up) oder andere

[] [alle Zinsperioden im Zeitraum von [●] bis [●]]

Anreize zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen beinhaltet))]]
[Zinsberechnungsbasis (EB Ziffer 13) einfügen]
[[zuzüglich] [abzüglich] [Marge (EB Ziffer 13) einfügen (für bevorrechtigte nicht-nachrangige (preferred senior) Schuldverschreibungen, nicht bevorrechtigte (non-preferred senior) Schuldverschreibungen und nachrangige Schuldverschreibungen (EB Ziffer 1) den anfänglichen Credit Spread einfügen, der bei der Preisfestsetzung bestimmt wird (der keine Erhöhung des Zinssatzes (step up) oder andere Anreize zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen beinhaltet))]]

[Im Falle von Maximal- und/oder Mindestzinssätzen (EB Punkt 13) einfügen:

[Maximalzins[-satz/-sätze]] [und] [Mindestzins[-satz/-sätze]]. [Der][Die] oben angegebene[n] [Variable Zinssatz] [Variablen Zinssätze] [ist][sind] [in den jeweiligen Zinsperioden] [in allen Zinsperioden] wie folgt begrenzt:

Zinsperiode(n)	Mindestzinssatz	Maximalzinssatz
[] [alle Zinsperioden im Zeitraum von [●] bis [●]] [alle Zinsperioden]	[Mindestzinssatz (EB Ziffer 13) einfügen]%	[Maximalzinssatz (EB Ziffer 13) einfügen]%
[Falls der Mindest- bzw Maximalzinssatz in allen variablen Zinsperioden gleichbleibend ist, können die weiteren Zeilen gelöscht werden.]		
[] [alle Zinsperioden im Zeitraum von [●] bis [●]]	[Mindestzinssatz (EB Ziffer 13) einfügen]%	[Maximalzinssatz (EB Ziffer 13) einfügen]%]

(3) **Zinszahlungen.** Der Zinsbetrag (wie in [] definiert) in Zinsperioden mit Fixzinssatz ist [an jedem Zinszahlungstag (wie in [] definiert)] **[Im Falle von Festgelegten Zinszahlungstagen einfügen:** am **[Festgelegte Zinszahlungstage (EB Ziffer 15) einfügen]** (jeweils ein "Zinszahlungstag") zahlbar.] Der Zinssatz für jede Zinsperiode (wie in [] definiert) mit Variablem Zinssatz entspricht der Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert).

(4) **Zinsberechnungsbasis.** Die "Zinsberechnungsbasis" entspricht dem Angebotssatz oder dem arithmetischen Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in **[Währung (EB Ziffer 4) einfügen]** wie auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit (die "festgelegte Zeit") am **[Zinsfeststellungstag (EB Ziffer 13) einfügen]** (jeweils ein "Zinsfeststellungstag") angezeigt, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der Berechnungsstelle zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

Die Bildschirmseite meint **[Bildschirmseite (EB Ziffer 13) einfügen]** (die "Bildschirmseite").

Falls der Angebotssatz zu der festgelegten Zeit am relevanten Zinsfeststellungstag nicht auf der Bildschirmseite erscheint, wird der Angebotssatz am Zinsfeststellungstag dem Angebotssatz auf der Bildschirmseite am letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag entsprechen, an dem dieser Angebotssatz auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.]

[Für Nullkupon-Schuldverschreibungen (EB Ziffer 1) einfügen:

(1) **Keine laufende Verzinsung.** Es erfolgen keine laufenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.]

[Für Steeper-Schuldverschreibungen (EB Ziffer 14) einfügen:

(1) **Verzinsung.** Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn (EB Ziffer 8) einfügen]** (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem Zinssatz (wie in § 3 (1) definiert) verzinst. Der Zinsbetrag (wie in [] definiert) ist an jedem Zinszahlungstag (wie in [] definiert).

(2) **Zinszahlungen.** Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode (wie in [] definiert) entspricht dem Produkt aus **[Zins-Partizipationsfaktor (EB Ziffer 14) einfügen]** und der Differenz zwischen **[Swapsatz 1 (EB Ziffer 14) einfügen]** (der "Swapsatz 1") und **[Swapsatz 2 (EB Ziffer 14) einfügen]** (der "Swapsatz 2").

(3) **Swapsätze.** Die Swapsätze (1 und 2) entsprechen den jeweils maßgeblichen Swapsätzen, wie sie auf der **[Bildschirmseite (EB Ziffer 14) einfügen]** (die "Bildschirmseite") (oder eine andere Seite desselben oder eines anderen Anbieters, auf die diese Veröffentlichung übertragen wurde) angezeigt werden, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird.

Sollte einer der Swapsätze zur festgelegten Zeit nicht auf der Bildschirmseite erscheinen oder die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle ungefähr um 11:00 Uhr (Frankfurter Zeit) von je einer Geschäftsstelle der fünf Referenzbanken (wie nachstehend definiert), Swapsatz-Quotierungen einholen. Wenn mindestens drei Quotierungen genannt werden, wird der maßgebliche Swapsatz das rechnerische Mittel der Quotierungen unter Ausschluss der höchsten Quotierung (bzw, für den Fall von gleich hohen Quotierungen, einer der höchsten Quotierungen) und der niedrigsten Quotierung (bzw, für den Fall von gleich hohen Quotierungen, einer der niedrigsten Quotierungen) sein.

"**Swapsatz-Quotierungen**" bedeutet das rechnerische Mittel der der nachgefragten und angebotenen Sätze für den jährlichen Fixzinszahlungsstrom (berechnet auf einer 30/360 Tagesberechnungsbasis) einer fixed-for-floating Euro Zinsswap-Transaktion, (x) die eine dem maßgeblichen Swapsatz entsprechende Laufzeit hat und am Beginn der Zinsperiode, für die der Swapsatz maßgeblich ist beginnt, (y) die auf einen Betrag lautet, der dem einer repräsentativen einzelnen Transaktion in dem relevanten Markt zur relevanten Zeit eines anerkannten Händlers mit guter Bonität im Swap-Markt entspricht, und (z) deren variabler Zahlungsstrom auf dem für Swapsatz-Quotierungen **[maßgeblichen Zinssatz (EB Ziffer 14) einfügen]** Satz beruht (berechnet auf einer Actual/360 Tage-Berechnungsbasis).

"**Referenzbanken**" bedeutet diejenigen Banken, deren Angebotssätze vom Informationsanbieter der Bildschirmseite zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.

Für den Fall, dass der Swapsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Swapsatz der Angebotssatz, bzw das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.]

[Für sämtliche Schuldverschreibungen mit Ausnahme von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (EB Ziffer 12), Schuldverschreibungen mit Fix-to-floating Verzinsung (EB Ziffer 13) und Nullkupon-Schuldverschreibungen (EB Ziffer 1) gegebenenfalls einfügen:

[Mindestzinssatz] [und] [Maximalzinssatz]. Der Zinssatz ist durch [den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz (EB Ziffer 15) einfügen]**] [und] [den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz (EB Ziffer 15) einfügen]**] begrenzt.]]

[Für sämtliche Schuldverschreibungen, bei denen ein Angebotssatz oder Swapsätze zur Anwendung kommen, einfügen:

[(4) Nachfolge-[Angebotssatz][Swapsatz(-sätze)]. Wenn (i) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der Aufsichtsbehörde des Administrators **[des Angebotssatzes][eines Swapsatzes oder beider Swapsätze]** erfolgt, aus der hervorgeht, dass der Administrator die Bereitstellung **[des Angebotssatzes][eines Swapsatzes oder beider Swapsätze]** dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolgeadministrator, der **[den Angebotssatz][einen Swapsatz oder beide Swapsätze]** weiterhin bereitstellen wird; (ii) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators **[des Angebotssatzes][eines Swapsatzes oder beider Swapsätze]** erfolgt, wonach dieser Administrator die Bereitstellung **[des Angebotssatzes][eines Swapsatzes oder beider Swapsätze]** dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen

Nachfolgeadministrator, der [den Angebotssatz][einen Swapsatz oder beide Swapsätze] weiterhin bereitstellt; (iii) die Aufsichtsbehörde des Administrators [des Angebotssatzes][eines Swapsatzes oder beider Swapsätze] öffentlich erklärt, dass der [Angebotssatz][jeweilige Swapsatz] ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrundeliegenden Markt ist oder sein wird, den er angeblich misst, und keine Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder erwartet werden, wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators [des Angebotssatzes][eines Swapsatzes oder beider Swapsätze] gefordert; (iv) die Verwendung [des Angebotssatzes][eines Swapsatzes oder beider Swapsätze] aus irgendeinem Grund nach einem für eine Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine andere Partei geltenden Gesetz oder einer Verordnung rechtswidrig geworden ist; (v) der [Angebotssatz][jeweilige Swapsatz] dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird, ohne dass dies zuvor von der Aufsichtsbehörde oder dem Administrator offiziell bekannt gegeben wurde; oder (vi) eine wesentliche Änderung an der Methode [des Angebotssatzes][eines Swapsatzes oder beider Swapsätze] vorgenommen wird ((i) bis (vi) jeweils ein "**Einstellungsereignis**"), soll der [Angebotssatz][jeweilige Swapsatz] durch einen Unabhängigen Berater (wie nachstehend definiert) oder, falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Nachfolge-[Angebots][Swap]satz (wie nachstehend definiert) bestimmt, durch [die] [Emittentin] [Berechnungsstelle] [●] (je nachdem) wie folgt ersetzt werden ("**Nachfolge-[Angebots][Swap]satz**"):

(a) Der [Angebotssatz][jeweilige Swapsatz] soll durch den Satz ersetzt werden, der durch den Administrator des [Angebotssatzes][jeweiligen Swapsatzes], die zuständige Zentralbank oder eine Regulierungs- oder Aufsichtsbehörde als [jeweiligen] Nachfolge-[Angebots][Swap]satz für den [Angebotssatz][jeweiligen Swapsatz] für die Laufzeit des [Angebotssatzes][jeweiligen Swapsatzes] bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn [ein solcher Nachfolge-Angebotssatz] [der jeweilige Nachfolge-Swapsatz] nicht bestimmt werden kann);

(b) der [Angebotssatz][jeweilige Swapsatz] soll durch einen alternativen Satz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als [Angebots][Swap]satz für diese Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit (dem [Angebotssatz][jeweiligen Swapsatz]) vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls [ein solcher alternativer Nachfolge-Angebotssatz] [der jeweilige alternative Nachfolge-Swapsatz] nicht bestimmt werden kann)

(c) der [Angebotssatz][jeweilige Swapsatz] soll durch einen Satz ersetzt werden, der vom Unabhängigen Berater oder von [der] [Emittentin] [Berechnungsstelle] [●] (je nachdem) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Laufzeit des [Angebotssatzes][jeweiligen Swapsatzes] und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau in der Eurozone bestimmt wird.

Für die Zwecke dieses Absatzes ([4]) bezeichnet der "**Unabhängige Berater**" ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder [die] [Emittentin] [Berechnungsstelle] [●] (je nachdem) legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit [einem solchen Nachfolge-Angebotssatz] [dem jeweiligen Nachfolge-Swapsatz] verwendet werden soll (die "**Nachfolge-Bildschirmseite**"). Ab dem Zeitpunkt der Bestimmung des [Nachfolge-Angebotssatzes] [jeweiligen Nachfolge-Swapsatzes] (der "**maßgebliche Zeitpunkt**") gilt jede Bezugnahme auf den [Angebotssatz][jeweilige Swapsatz] als Bezugnahme auf den [Nachfolge-Angebotssatz] [jeweiligen Nachfolge-Swapsatz] und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes ([4]) gelten entsprechend. Der Unabhängigen Berater oder [die] [Emittentin] [●] (je nachdem) informiert die Berechnungsstelle über solche Feststellungen und anschließend die Gläubiger gemäß § 11. Der [Nachfolge-Angebotssatz] [jeweiligen Nachfolge-Swapsatz] findet ab dem ersten Tag der ersten Zinsperiode nach dem Einstellungsereignis Anwendung, es sei denn, die Emittentin entscheidet sich für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Absatzes ([4]).

[Zusätzlich zu einer Ersetzung des [Angebotssatzes][jeweiligen Swapsatzes] durch [einen Nachfolge-Angebotssatz] [den jeweiligen Nachfolge-Swapsatz] kann der Unabhängige Berater oder [die] [Emittentin] [Berechnungsstelle] [●] (je nachdem) einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne (zu addieren oder zu subtrahieren) festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags angewendet werden soll, mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Einstellungsereignisses vereinbar ist und die Interessen der Emittentin und der Anleihegläubiger berücksichtigt und wirtschaftlich gleichwertig für die Emittentin und die Anleihegläubiger ist.]

Wenn ein Einstellungsereignis eintritt und [ein Nachfolge-Angebotssatz] [der jeweilige Nachfolge-Swapsatz] nicht gemäß der oben genannten Punkte (a), (b) oder (c) bestimmt werden kann, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 4 ([8]) definiert) samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die Anleihegläubiger zurückzahlen. Die Kündigung wird den Anleihegläubigern von der Emittentin gemäß § 11 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

- (i) die Serie der Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und
- (ii) der für die Rückzahlung festgesetzte Tag, welcher [ein Tag der nicht später als der zweite Zinszahlungstag nach dem Einstellungsereignis und] nicht weniger als [**Mindestanzahl der Tage (EB Ziffer 12/13/14) einfügen**] oder mehr als [**Maximalanzahl der Tage (EB Ziffer 12/13/14) einfügen**] Tage nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger erfolgt ist.

Sofern sich die Emittentin für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen entscheidet, gilt als Zinssatz ab dem ersten Zinszahlungstag nach dem Einstellungsereignis bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag [der für die unmittelbar vorausgehende Zinsperiode geltende Zinssatz][[der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze] [die für die unmittelbar vorausgehende Zinsperiode maßgeblichen Swapsätze oder das rechnerische Mittel der Quotierungen] auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem diese [Angebots][Swap]sätze angezeigt wurden [**im Fall eines Hebelfaktors einfügen:**, multipliziert mit [**Hebelfaktor (EB Ziffer 12) einfügen**]] [**im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] [**Marge (EB Ziffer 12) einfügen (für bevorrechtigte nicht-nachrangige (preferred senior) Schuldverschreibungen, nicht bevorrechtigte (non-preferred senior) Schuldverschreibungen und nachrangige Schuldverschreibungen (EB Ziffer 1) den anfänglichen Credit Spread einfügen, der bei der Preisfestsetzung bestimmt wird (der keine Erhöhung des Zinssatzes (step up) oder andere Anreize zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen beinhaltet)**]] (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)].

[Für bevorrechtigte nicht-nachrangige (preferred senior) Schuldverschreibungen und nicht bevorrechtigte (non-preferred senior) Schuldverschreibungen (EB Ziffer 1) einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 ([4/5/6]) erfüllt sind.]

[Für nachrangige Schuldverschreibungen (EB Ziffer 1) einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 ([5/6]) erfüllt sind.]]

[Für sämtliche Schuldverschreibungen mit Ausnahme von Nullkupon-Schuldverschreibungen (EB Ziffer 1) einfügen:

[(2) Zinsberechnung. Die Berechnungsstelle wird (ausgenommen bei Schuldverschreibungen mit jährlichem Festzinssatz) zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist bzw rechtzeitig vor dem maßgeblichen Zinszahlungstag, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für einen beliebigen Zeitraum berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie in [] definiert) auf die einzelnen [ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.

[(3) Mitteilungen zur Verzinsung. Ausgenommen bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen wird die Emittentin veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag den Anleihegläubigern gemäß § 11 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Emittentin wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.

[(4) Verzugszinsen. Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Anleihegläubiger (ausschließlich) [**im Fall von gedeckten**

Schuldverschreibungen (EB Ziffer 1), die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen: (vorbehaltlich § 4 (1a)) mit 4% *per annum* verzinst.

([5]) Zinszahlungstage und Zinsperioden. [Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen (EB Ziffer 15) einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet [festgelegte Zinszahlungstage (EB Ziffer 15) einfügen]. "Zinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). [Die [erste/letzte] Zinsperiode ist [kurz/lang], sie beginnt am [Datum Beginn Zinsperiode (EB Ziffer 15) einfügen] und endet am [Datum Ende Zinsperiode (EB Ziffer 15) einfügen].] Der erste Zinszahlungstag ist der [Datum ersten Zinszahlungstag (EB Ziffer 15) einfügen] [(langer/kurzer erster Kupon)].]

[Im Fall von festgelegten Zinsperioden (EB Ziffer 15) einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Zinsperiode von [festgelegte Zinsperioden (EB Ziffer 15) einfügen] (jeweils eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. [Die [erste/letzte] Zinsperiode ist [kurz/lang], sie beginnt am [Datum Beginn Zinsperiode (EB Ziffer 15) einfügen] und endet am [Datum Ende Zinsperiode (EB Ziffer 15) einfügen].]

Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5(2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Ziffer 15) einfügen:

auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") (EB Ziffer 15) einfügen:

auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der [die festgelegte Zinsperiode (EB Ziffer 15) einfügen] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Ziffer 15) einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Bei Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention (EB Ziffer 15) einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Falls die Zinsperiode (EB Ziffer 15) angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode (EB Ziffer 15) nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]

([6]) Zinstagequotient. Der "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) (EB Ziffer 15) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 (EB Ziffer 15) einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Berechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis (EB Ziffer 15) einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Fälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) (EB Ziffer 15) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) (EB Ziffer 15) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 (EB Ziffer 15) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

**§ 4
Rückzahlung**

[Im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit einfügen:

(1) Rückzahlung bei Endfälligkeit **[im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen (EB Ziffer 1), die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:** oder am Verlängerten Fälligkeitstag]. Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **[[Rückzahlungsbetrag (EB Ziffer 16) einfügen]]%** des Nennbetrags **[[Rückzahlungsbetrag (EB Ziffer 16) einfügen]** pro Stückelung **[anderen Rückzahlungsbetrag (EB Ziffer 16) einfügen]** (der "Rückzahlungsbetrag") am **[Fälligkeitstag (EB Ziffer 9) einfügen]** (der "Fälligkeitstag") **[im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen (EB Ziffer 1), die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:** oder, falls sich die Laufzeit der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den in § 4 (1a) enthaltenen Bestimmungen verlängert, an jenem Tag, der vom besonderen Verwalter (§ 86 österreichische Insolvenzordnung) als verlängerter Fälligkeitstag festgelegt wird (der "**Verlängerte Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. **[Im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen (EB Ziffer 1), die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:** Der spätestmögliche Verlängerte Fälligkeitstag ist der **[Datum des spätestmöglichen Verlängerten Fälligkeitstags einfügen].]**

[Im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen (EB Ziffer 1), die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:

(1a) **Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung.** Die Fälligkeit der Schuldverschreibungen kann bei Eintritt des nachstehend beschriebenen objektiven auslösenden Ereignisses einmalig um bis zu 12 Monate bis zum Verlängerten Fälligkeitstag verschoben werden.

Das objektive auslösende Ereignis meint die Auslösung der Fälligkeitsverschiebung in der Insolvenz der Emittentin durch den besonderen Verwalter (§ 86 österreichische Insolvenzordnung), sofern dieser zum Zeitpunkt der Fälligkeitsverschiebung überzeugt ist, dass die Verbindlichkeiten unter den Schuldverschreibungen vollständig zum Verlängerten Fälligkeitstag bedient werden können. Die Fälligkeitsverschiebung liegt nicht im Ermessen der Emittentin. Im Fall einer Fälligkeitsverschiebung wird die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt und nicht teilweise am Verlängerten Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag nebst etwaigen bis zum Verlängerten Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen. Der Eintritt des objektiven auslösenden Ereignisses und die gegebenenfalls daraus resultierenden Anpassungen der Zinsperiode sind den Gläubigern unverzüglich gemäß § 10 mitzuteilen.

Weder die Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags am Fälligkeitstag noch die Fälligkeitsverschiebung stellen einen Verzugsfall der Emittentin für irgendwelche Zwecke dar oder geben einem Gläubiger das Recht, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder andere als ausdrücklich in diesen Emissionsbedingungen vorgesehene Zahlungen zu erhalten.

Im Falle der Insolvenz oder Abwicklung der Emittentin sind Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den gedeckten Schuldverschreibungen nicht Gegenstand einer automatischen vorzeitigen Fälligkeitstellung (Insolvenzferne). Die Gläubiger haben in diesen Fällen eine vorrangige Forderung auf den Kapitalbetrag sowie etwaige aufgelaufene und künftige Zinsen aus den Deckungswerten und im Insolvenzfall darüber hinaus, soweit die zuvor genannte vorrangige Forderung nicht im vollen Umfang erfüllt werden kann, eine Insolvenzforderung gegen die Emittentin.

Die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hat als zuständige Behörde die Emission gedeckter Schuldverschreibungen sowie die Einhaltung der Vorschriften des PfandBG zu überwachen und dabei auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Kapitalmarkt Bedacht zu nehmen.

Im Falle eines Konkursverfahrens hat das Konkursgericht für die Verwaltung der vorrangigen Forderungen auf den Kapitalbetrag sowie etwaige aufgelaufene und künftige Zinsen aus den Deckungswerten (Sondermasse) unverzüglich einen besonderen Verwalter zu bestellen (§ 86 österreichische Insolvenzordnung). Der besondere Verwalter hat fällige Forderungen der Gläubiger aus der Sondermasse zu erfüllen und die dafür erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen mit Wirkung für die Sondermasse zu treffen, etwa durch Einziehung fälliger Hypothekarforderungen, Veräußerung einzelner Deckungswerte oder durch Zwischenfinanzierungen.

(1b) **Verzinsung.** Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren ausstehenden Gesamtnennbetrag vom Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum verlängerten Fälligkeitstag (ausschließlich) mit dem Zinssatz ("**Zinssatz**") verzinst, der für alle Zinsperioden der Zinsrechnungsbasis (wie nachstehend definiert) **[im Falle einer Marge einfügen:]**, [zuzüglich] [abzüglich] **[Marge (EB Ziffer 17) einfügen]**, entspricht (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich Null). Ab dem verlängerten Fälligkeitstag haben die Gläubiger keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen. Der Zinsbetrag (wie in § 4 (1e) definiert) ist an jedem Zinszahlungstag (wie in § 4 (1g) definiert) zahlbar.

[Im Falle von Maximal- und/oder Mindestzinssätzen (EB Ziffer 17) einfügen:]

[Maximalzinssatz] [und] [Mindestzinssatz]. Der Zinssatz ist durch **[im Falle eines Maximalzinssatzes einfügen:]** den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz (EB Ziffer 17) einfügen]** [und] **[im Falle eines Mindestzinssatzes einfügen:]** den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz (EB Ziffer 17) einfügen]** begrenzt.]]

(1c) **Zinsrechnungsbasis.** Die "**Zinsrechnungsbasis**" entspricht dem Angebotssatz oder dem arithmetischen Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in Euro wie auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit (die "**festgelegte Zeit**") am **[Zinsfeststellungstag (EB Ziffer 17) einfügen]** (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") angezeigt (3-Monats EURIBOR), wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der Berechnungsstelle zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

Die Bildschirmseite meint **[Bildschirmseite für 3-Monats EURIBOR (EB Ziffer 17) einfügen]** (die "**Bildschirmseite**").

Falls der Angebotssatz zu der festgelegten Zeit am relevanten Zinsfeststellungstag nicht auf der Bildschirmseite erscheint, wird der Angebotssatz am Zinsfeststellungstag dem Angebotssatz auf der Bildschirmseite am letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag entsprechen, an dem dieser Angebotssatz auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.

(1d) **Nachfolge-Angebotssatz.** Wenn (i) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der Aufsichtsbehörde des Administrators **[des Angebotssatzes]**[eines Swapsatzes oder beider Swapsätze] erfolgt, aus der hervorgeht, dass der Administrator die Bereitstellung **[des Angebotssatzes]**[eines Swapsatzes oder beider Swapsätze] dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolgeadministrator, der **[den Angebotssatz]**[einen Swapsatz oder beide Swapsätze] weiterhin bereitstellen wird; (ii) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators **[des Angebotssatzes]**[eines

Swapsatzes oder beider Swapsätze] erfolgt, wonach dieser Administrator die Bereitstellung [des Angebotssatzes][eines Swapsatzes oder beider Swapsätze] dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolgeadministrator, der [den Angebotssatz][einen Swapsatz oder beide Swapsätze] weiterhin bereitstellt; (iii) die Aufsichtsbehörde des Administrators [des Angebotssatzes][eines Swapsatzes oder beider Swapsätze] öffentlich erklärt, dass der [Angebotssatz][jeweilige Swapsatz] ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrundeliegenden Markt ist oder sein wird, den er angeblich misst, und keine Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder erwartet werden, wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators [des Angebotssatzes][eines Swapsatzes oder beider Swapsätze] gefordert; (iv) die Verwendung [des Angebotssatzes][eines Swapsatzes oder beider Swapsätze] aus irgendeinem Grund nach einem für eine Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine andere Partei geltenden Gesetz oder einer Verordnung rechtswidrig geworden ist; (v) der [Angebotssatz][jeweilige Swapsatz] dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird, ohne dass dies zuvor von der Aufsichtsbehörde oder dem Administrator offiziell bekannt gegeben wurde; oder (vi) eine wesentliche Änderung an der Methode [des Angebotssatzes][eines Swapsatzes oder beider Swapsätze] vorgenommen wird ((i) bis (vi) jeweils ein "**Einstellungsereignis**"), soll der Angebotssatz durch einen Unabhängigen Berater (wie nachstehend definiert) oder, falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Nachfolge-Angebotssatz (wie nachstehend definiert) bestimmt, durch [die] [Emittentin] [Berechnungsstelle] [●] (je nachdem) wie folgt ersetzt werden ("**Nachfolge-Angebotssatz**"):

(a) Der Angebotssatz soll durch den Satz ersetzt werden, der durch den Administrator des Angebotssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Regulierungs- oder Aufsichtsbehörde als Nachfolge-Angebotssatz für den Angebotssatz für die Laufzeit des Angebotssatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Angebotssatz nicht bestimmt werden kann);

(b) der Angebotssatz soll durch einen alternativen Satz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Angebotssatz für diese Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit (dem Angebotssatz) vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Nachfolge-Angebotssatz nicht bestimmt werden kann)

(c) der Angebotssatz soll durch einen Satz ersetzt werden, der vom Unabhängigen Berater oder von [der] [Emittentin] [Berechnungsstelle] [●] (je nachdem) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Laufzeit des Angebotssatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau in der Eurozone bestimmt wird.

Für die Zwecke dieses Absatzes (1d) bezeichnet der "**Unabhängige Berater**" ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder [die] [Emittentin] [Berechnungsstelle] [●] (je nachdem) legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Angebotssatz verwendet werden soll (die "**Nachfolge-Bildschirmseite**"). Ab dem Zeitpunkt der Bestimmung des Nachfolge-Angebotssatzes (der "**maßgebliche Zeitpunkt**") gilt jede Bezugnahme auf den Angebotssatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Angebotssatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes (1d) gelten entsprechend. Der Unabhängigen Berater oder [die] [Emittentin] [●] (je nachdem) informiert die Berechnungsstelle über solche Feststellungen und anschließend die Anleihegläubiger gemäß § 11. Der Nachfolge-Angebotssatz findet ab dem ersten Tag der ersten Zinsperiode nach dem Einstellungsereignis Anwendung, es sei denn, die Emittentin entscheidet sich für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Absatzes (1d).

[Zusätzlich zu einer Ersetzung des Angebotssatzes durch einen Nachfolge-Angebotssatz kann der Unabhängige Berater oder [die] [Emittentin] [Berechnungsstelle] [●] (je nachdem) einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne (zu addieren oder zu subtrahieren) festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags angewendet werden soll, mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Einstellungsereignisses vereinbar ist und die Interessen der Emittentin und der Anleihegläubiger berücksichtigt und wirtschaftlich gleichwertig für die Emittentin und die Anleihegläubiger ist.]

Wenn ein Einstellungsereignis eintritt und ein Nachfolge-Angebotssatz nicht gemäß der oben genannten Punkte (a), (b) oder (c) bestimmt werden kann, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 4 ([8]) definiert)

samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die Anleihegläubiger zurückzahlen. Die Kündigung wird den Anleihegläubigern von der Emittentin gemäß § 11 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

- (i) die Serie der Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und
- (ii) der für die Rückzahlung festgesetzte Tag, welcher [ein Tag der nicht später als der zweite Zinszahlungstag nach dem Einstellungsereignis und] nicht weniger als [**Mindestanzahl der Tage (EB Ziffer 17) einfügen**] oder mehr als [**Maximalanzahl der Tage (EB Ziffer 17) einfügen**] Tage nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger erfolgt ist.

Sofern sich die Emittentin für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen entscheidet, gilt als Zinssatz ab dem ersten Zinszahlungstag nach dem Einstellungsereignis bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag [der für die unmittelbar vorausgehende Zinsperiode geltende Zinssatz][der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze] auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem dieser Angebotssatz angezeigt wurde [**im Fall einer Marge einfügen**: [zuzüglich] [abzüglich] [**Marge (EB Ziffer 17) einfügen**] (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)].

(1e) **Zinsberechnung.** Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist bzw rechtzeitig vor dem maßgeblichen Zinszahlungstag, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für einen beliebigen Zeitraum berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie in § 4 (1h) definiert) auf die einzelnen Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.

(1f) **Mitteilungen zur Verzinsung.** Ausgenommen bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen wird die Emittentin veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag den Anleihegläubigern gemäß § 11 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Emittentin wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.

(1g) **Zinszahlungstage und Zinsperioden.** [**Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen (EB Ziffer 17) einfügen**: "**Zinszahlungstag**" bedeutet [**festgelegte Zinszahlungstage (EB Ziffer 17) einfügen**]. "**Zinsperiode**" bedeutet den Zeitraum ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). [Die [erste/letzte] Zinsperiode ist [kurz/lang], sie beginnt am [**Datum Beginn Zinsperiode (EB Ziffer 17) einfügen**] und endet am [**Datum Ende Zinsperiode (EB Ziffer 17) einfügen**].] Der erste Zinszahlungstag ist der [**Datum ersten Zinszahlungstag (EB Ziffer 17) einfügen**] [(langer/kurzer erster Kupon)]. Zinszahlungstag(e) und Zinsperiode(n) stehen unter dem Vorbehalt der Festsetzung des Verlängerten Fälligkeitstages durch den besonderen Verwalter (§ 86 der Insolvenzordnung).]

[**Im Fall von festgelegten Zinsperioden (EB Ziffer 17) einfügen**: "**Zinszahlungstag**" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Zinsperiode von [**festgelegte Zinsperioden (EB Ziffer 17) einfügen**] (jeweils eine "**Zinsperiode**") nach dem vorhergehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Fälligkeitstag, folgt. [Die [erste/letzte] Zinsperiode ist [kurz/lang], sie beginnt am [**Datum Beginn Zinsperiode (EB Ziffer 17) einfügen**] und endet am [**Datum Ende Zinsperiode (EB Ziffer 17) einfügen**]. Zinszahlungstag(e) und Zinsperiode(n) stehen unter dem Vorbehalt der Festsetzung des Verlängerten Fälligkeitstages durch den besonderen Verwalter (§ 86 der Insolvenzordnung).]

Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5(2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Ziffer 17) einfügen:

auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") (EB Ziffer 17) einfügen:

auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[die festgelegte Zinsperiode (EB Ziffer 17) einfügen]** nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Ziffer 17) einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Bei Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention (EB Ziffer 17) einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Falls die Zinsperiode (EB Ziffer 17) angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode (EB Ziffer 17) nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]

(1h) **Zinstagequotient.** Der "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) (EB Ziffer 17) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 (EB Ziffer 17) einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Berechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis (EB Ziffer 17) einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der verlängerte Fälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) (EB Ziffer 17) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) (EB Ziffer 17) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 (EB Ziffer 17) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]]

[Im Fall von Teiltilgung einfügen:

(1) **Teiltilgung.** Die Schuldverschreibungen werden zu jedem Zinszahlungstag durch Zahlung [des folgenden Teiltilgungsbetrags] [der folgenden Teiltilgungsbeträge] zurückgezahlt. Fälligkeitstag ist der **[Fälligkeitstag (EB Ziffer 9) einfügen]**.

Teiltilgungsbetrag (-beträge) in % des Nennbetrags (jeweils ein "Teiltilgungsbetrag") je Schuldverschreibung	Zinszahlungstage
[Teiltilgungsbetrag (-beträge) (EB Ziffer 16) einfügen]	[Zinszahlungstage (EB Ziffer 15) einfügen]
[●]	[●]

[Für Schuldverschreibungen mit vorzeitiger Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (EB Ziffer 18) einfügen:

(2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Es steht der Emittentin frei, [zum] [zu jedem] **[Wahlrückzahlungstag (Call) (EB Ziffer 18) einfügen]** (jeweils ein "Wahlrückzahlungstag (Call)") die Schuldverschreibungen vollständig [oder teilweise] zu kündigen und zu ihrem [Wahlrückzahlungsbetrag (Call) (wie in [] definiert) zuzüglich bis zum Wahlrückzahlungstag (Call) aufgelaufener Zinsen] [Amortisationsbetrag (wie in [] definiert)] zurückzuzahlen, nachdem sie die Anleihegläubiger [mindestens fünf Geschäftstage] **[Kündigungsfrist (Call) (EB Ziffer 18) einfügen]** vor dem [jeweiligen] Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 11 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss). Jede solche Rückzahlung muss sich auf Schuldverschreibungen im Nennbetrag von **[Mindest-Rückzahlungsbetrag (EB Ziffer 18) einfügen] [höheren Rückzahlungsbetrag (EB Ziffer 18) einfügen]** beziehen. **[Falls teilweise Rückzahlung anwendbar ist, einfügen:** Die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen werden von der Emittentin spätestens 10 Geschäftstage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum ausgewählt.] Die Rückzahlung erfolgt zum **[Wahlrückzahlungstag (Call) (EB Ziffer 18) einfügen]**.

[Für bevorrechtigte nicht-nachrangige (preferred senior) Schuldverschreibungen und nicht bevorrechtigte (non-preferred senior) Schuldverschreibungen (EB Ziffer 1) einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 ([4/5/6]) erfüllt sind.]

[Für nachrangige Schuldverschreibungen (EB Ziffer 1) einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 ([5/6]) erfüllt sind.]

[Hinweis: Potentielle Anleger sollten beachten, dass Anleihegläubigern dort, wo die Emissionsbedingungen nur der Emittentin ein vorzeitiges Tilgungsrecht einräumen, gewöhnlich eine höhere Rendite für ihre Schuldverschreibungen erhalten als sie bekämen, wenn auch sie berechtigt wären, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen. Der Ausschluss des Rechts der Anleihegläubiger, diese vor ihrer Fälligkeit zu kündigen (ordentliches Kündigungsrecht), ist oftmals eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin das ihr aus den Schuldverschreibungen entstehende Risiko absichern kann. Wäre die ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger nicht ausgeschlossen, wäre die Emittentin gar nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen zu begeben, oder die Emittentin würde die Kosten einer eventuell möglichen Kündigung der Absicherung in den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen einberechnen (müssen), womit die Rendite, die die Anleihegläubiger auf diese Schuldverschreibungen erhalten, sinken würde. In den Endgültigen Bedingungen von Schuldverschreibungen, die unter Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der Anleihegläubiger begeben werden, wird die Emittentin (so ihr dies möglich ist) die Differenz zwischen den Absicherungskosten der gegenständlichen Emission und jenen einer hypothetischen Emission ohne Kündigungsrechtsausschluss auf Basis von Quotierungen von im Bereich der Absicherungsgeschäfte (Hedging) tätigen Kreditinstituten angeben. Die Information potentieller Anleger über diesen Differenzwert soll es ihnen erleichtern, die gegenständliche Anleihe mit anderen Anleihen oder Anlageprodukten, bei denen die ordentliche Kündigung nicht ausgeschlossen ist, zu vergleichen, um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die von der Emittentin versprochene höhere Verzinsung den Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger aufwiegt. Jeder potentielle Anleger sollte daher sorgfältig überlegen, wie schwer der Nachteil eines ausschließlichen der Emittentin zustehenden vorzeitiges Kündigungsrechts für ihn wiegt und ob dieser Nachteil durch die vergleichsweise höhere Verzinsung für ihn aufgewogen wird. Falls ein potentieller Anleger zu der Auffassung gelangt, dass dies nicht der Fall ist, sollte er nicht in die Schuldverschreibungen investieren.

Potentielle Anleger, die ein Investment in variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, bei denen das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ausgeschlossen sind, in Erwägung ziehen, sollten das Risiko einer Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin im Falle einer für die Emittentin nachteiligen Zinsentwicklung bedenken. Diese Möglichkeit steht den Anleihegläubigern nicht zu.]]

[Falls in den EB keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist (EB Ziffer 18), einfügen:

(2) Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin. Die Emittentin ist **[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Ziffer 1), einfügen:** mit Ausnahme des § 4 (3) [,] [und] (4) **[Falls vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin (EB Ziffer 21) vorgesehen ist, einfügen:** und (5)]] **[im Fall von bevorrechtigten nicht-nachrangigen (preferred senior) Schuldverschreibungen (EB Ziffer 1), einfügen:** mit Ausnahme des § 4 (3) **[im Fall, dass eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen (EB Ziffer 19) anwendbar ist, einfügen:** [,] [und] (4)] **[Falls vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin (EB Ziffer 21) vorgesehen ist, einfügen:** und ([4/5])] **[im Fall von nicht bevorrechtigten (non-preferred senior) Schuldverschreibungen (EB Ziffer 1), einfügen:** mit Ausnahme des § 4 (3) **[im Fall, dass eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen (EB Ziffer 19) anwendbar ist, einfügen:** [,] [und] (4)] **[Falls vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin (EB Ziffer 21) vorgesehen ist, einfügen:** und ([4/5])] **[im Fall von vorzeitiger Rückzahlung bei Eintritt eines Einstellungsereignisses (EB Ziffer 23), einfügen:** [mit Ausnahme] [und] des § 3 ([4])] nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen anwendbar:

(3) Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung. Die Emittentin ist berechtigt die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Fälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung zu ihrem [Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] [Amortisationsbetrag] (wie nachstehend definiert) vorzeitig zurückzahlen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen einer solchen Serie vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten Geschäftstag zurückzahlen, nachdem die Benachrichtigung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 zugegangen ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag liegt (der "**vorzeitige Rückzahlungstag**") und wird den [Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] [Amortisationsbetrag] im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die entsprechenden Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit diesen Emissionsbedingungen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den entsprechenden Anleihegläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund (A) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (B) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden.]

[Für bevorrechtigte nicht-nachrangige (preferred senior) Schuldverschreibungen und nicht bevorrechtigte (non-preferred senior) Schuldverschreibungen (EB Ziffer 1) einfügen:

[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen (EB Ziffer 20) vorgesehen ist, einfügen:

(3) Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag [samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen] an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, und sofern die Voraussetzungen nach § 4 ([4/5/6]) erfüllt sind.]

([3/4]) Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag [samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen] an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß der MREL Anforderung führen würde, und sofern die Voraussetzungen nach § 4 ([5/6]) erfüllt sind.

[Falls vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin (EB Ziffer 21) vorgesehen ist, einfügen:

([4/5]) Vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags.

- (a) Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als **[Mindestkündigungsfrist, die nicht weniger als 5 Geschäftstage betragen darf, einfügen]** [Tagen][Geschäftstagen] **[im Falle einer Höchstkündigungsfrist einfügen:** und nicht mehr als **[Höchstkündigungsfrist einfügen]** [Tagen][Geschäftstagen]] vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag [samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen] an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, sofern zu irgendeinem Zeitpunkt der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen, die von anderen Personen als der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften gehalten werden, auf 25 Prozent oder weniger des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen (einschließlich aller weiterer gemäß § 9 (1) begebenen Schuldverschreibungen) gefallen ist.

Eine solche Vorzeitige Rückzahlung gemäß diesem § 4 ([4/5]) ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 ([5/6]) erfüllt sind.

- (b) Die Mitteilung über die Rückzahlung ist den Anleihegläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 11 bekannt zu geben. Eine solche Mitteilung ist unwiderruflich und muss nachfolgende Angaben enthalten:
- (i) die Serie der Schuldverschreibung, die der Rückzahlung unterliegen, einschließlich der Wertpapierkennnummer[n];
 - (ii) das Datum, an dem die Emittentin die Schuldverschreibungen zurückzahlen wird; und
 - (iii) den Grund für eine solche Kündigung und Rückzahlung.]

([4/5/6]) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung und einen Rückkauf.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 4 und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzen voraus, dass die Emittentin zuvor die Erlaubnis der Abwicklungsbehörde zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 und 78a CRR erhalten hat, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

[Falls die Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlbar sind, einfügen:

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4 (3) kann eine solche Genehmigung ferner voraussetzen, dass die Emittentin der Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die maßgebliche Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und zum Begebungstag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war.]

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Abwicklungsbehörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall oder Verzug darstellt.]

[Für nachrangige Schuldverschreibungen (EB Ziffer 1) einfügen:

(3) Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von

der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag [**im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen] an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, und sofern die Voraussetzungen nach § 4 ([5/6]) erfüllt sind.

(4) Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag [samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen] an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, falls infolge einer Änderung oder Ergänzung der in der Europäischen Union oder der Republik Österreich geltenden Richtlinien, Gesetze und Verordnungen oder deren Auslegung,

- [(i)] sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde [**Falls vorzeitige Rückzahlung nach einem MREL-Disqualifikationereignis (EB Ziffer 19) vorgesehen ist, einfügen:**; oder
- (ii) die Schuldverschreibungen, soweit gemäß Artikel 64 CRR ein Teil davon nicht mehr als Tier 2 Posten, sondern gemäß Artikel 72a(1)(b) CRR als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit gilt, welche nicht mehr der MREL Anforderung entspricht, außer wenn eine solche Nichteinhaltung nur darauf beruhen würde, dass die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen geringer ist als die in Artikel 72c(1) CRR vorgeschriebene Frist oder dass die geltenden Grenzen für die Höhe der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten überschritten werden].

Eine solche Vorzeitige Rückzahlung gemäß diesem § 4 (4) ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 ([5/6]) erfüllt sind.

[Falls vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin (EB Ziffer 21) vorgesehen ist, einfügen:

(5) Vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags.

- (a) Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [**Mindestkündigungsfrist, die nicht weniger als 5 Geschäftstage betragen darf, einfügen**] [Tagen][Geschäftstagen] [**im Falle einer Höchstkündigungsfrist einfügen:** und nicht mehr als [**Höchstkündigungsfrist einfügen**] [Tagen][Geschäftstagen]] vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag [samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen] an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, sofern zu irgendeinem Zeitpunkt der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen, die von anderen Personen als der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften gehalten werden, auf 25 Prozent oder weniger des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen (einschließlich aller weiterer gemäß § 9 (1) begebenen Schuldverschreibungen) gefallen ist.

Eine solche Vorzeitige Rückzahlung gemäß diesem § 4 (5) ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.

- (b) Die Mitteilung über die Rückzahlung ist den Anleihegläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 11 bekannt zu geben. Eine solche Mitteilung ist unwiderruflich und muss nachfolgende Angaben enthalten:
 - (i) die Serie der Schuldverschreibung, die der Rückzahlung unterliegen, einschließlich der Wertpapierkennnummer[n];
 - (ii) das Datum, an dem die Emittentin die Schuldverschreibungen zurückzahlen wird; und
 - (iii) den Grund für eine solche Kündigung und Rückzahlung.]

[[5/6]) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung und einen Rückkauf.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 4 und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzt voraus, dass:

- (i) der Emittentin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 und 78 CRR erteilt wurde, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
 - (x) die Emittentin vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung oder einem solchen Rückkauf die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder
 - (y) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin nach einer solchen vorzeitigen Rückzahlung oder einem solchen Rückkauf die Anforderungen der CRR in den Richtlinien 2013/36/EU und 2014/59/EU, beide in der jeweils geltenden Fassung, um eine Spanne übersteigen, die die Zuständige Behörde für erforderlich hält; und
- (ii) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen:
 - (x) aus steuerlichen Gründen nach § 4 (3), die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass diese Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war;
 - (y) aus aufsichtsrechtlichen Gründen nach § 4 (4), die Zuständige Behörde es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet, und die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war; oder
 - (z) die Emittentin vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind, und die Zuständige Behörde die vorzeitige Rückzahlung oder einen solchen Rückkauf auf Grundlage der Feststellung erlaubt, dass sie aus aufsichtsrechtlicher Sicht vorteilhaft und durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt sind.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Zuständigen Behörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall oder Verzug darstellt.]

[Für nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Ziffer 1) einfügen:

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger (EB Ziffer 22) vorgesehen ist, einfügen:

[(7) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger. Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht [mindestens 15 und höchstens 30 Geschäftstage] **[andere Kündigungsfrist (Put) (EB Ziffer 22) einfügen]** im Voraus mitteilt, die entsprechenden Schuldverschreibungen am **[Wahlrückzahlungstag (Put) (EB Ziffer 22) einfügen]** (jeweils ein **"Wahlrückzahlungstag (Put)"**) [zu ihrem Wahlrückzahlungsbetrag (Put) (wie nachstehend definiert) **[zuzüglich bis zum Wahlrückzahlungstag (Put) aufgelaufener Zinsen]]** **[im Falle von Nullkupon-Schuldverschreibungen (EB Ziffer 1) einfügen:** zu ihrem Amortisationsbetrag (wie nachstehend definiert)] zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt am **[Wahlrückzahlungstag (Put) (EB Ziffer 22) einfügen]**. Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger innerhalb der Kündigungsfrist eine schriftliche Ausübungserklärung abgeben (entsprechende Formulare sind bei der Zahlstelle oder der Emittentin erhältlich). Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.]]

[Falls bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen oder gedeckten Schuldverschreibungen keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger (EB Ziffer 22) vorgesehen ist sowie im Fall von bevorrechtigten nicht-nachrangigen (preferred senior) Schuldverschreibungen, nicht bevorrechtigten (non-preferred senior) Schuldverschreibungen und nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Ziffer 1), einfügen:

[(7) Kein Recht auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung durch die Anleihegläubiger. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt zu kündigen oder anderweitig die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu erwirken.]

[(8) Definitionen:

["Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" meint den [Nennbetrag der Schuldverschreibungen] **[Definition gemäß EB Ziffer 24 einfügen]**, allenfalls auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

["Wahlrückzahlungsbetrag (Call)"] meint den [Nennbetrag der Schuldverschreibungen] **[Definition gemäß EB Ziffer 18 einfügen]**, allenfalls auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

["Wahlrückzahlungsbetrag (Put)"] meint den [Nennbetrag der Schuldverschreibungen] **[Definition gemäß EB Ziffer 22 einfügen]**, allenfalls auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

["Amortisationsbetrag"] meint den vorgesehenen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung am Fälligkeitstag, abgezinst mit einem jährlichen Satz (als Prozentsatz ausgedrückt) in Höhe eines Satzes, der einem Amortisationsbetrag in Höhe des Ausgabepreises der Schuldverschreibungen entspräche, würden diese am Begebungstag auf ihren Emissionspreis abgezinst, auf Basis einer jährlichen Verzinsung bereits aufgelaufener Zinsen. Ist eine solche Rechnung für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr aufzustellen, so liegt ihr der Zinstagequotient zugrunde.]

["Zuständige Behörde"] bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.]

§ 5 Zahlungen

(1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital [und Zinsen] auf die Schuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit in der festgelegten Währung. Die Zahlung von Kapital [und Zinsen] erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen depotführende Stelle.

(2) **Geschäftstag.** Fällt der Fälligkeitstag **[im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen (EB Ziffer 1), die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:** oder der Verlängerte Fälligkeitstag] **[im Fall von Teiltilgung einfügen:** oder ein Teiltilgungstag] einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem (a) die Banken in **[maßgeblichen Finanzzentrum (oder -zentren) (EB Ziffer 15) einfügen]** für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind **[falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist, einfügen:]**, und, (b) das für die Abwicklung von Zahlungen in Euro Real Time Gross Settlement System betrieben von Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem ("T2") geöffnet ist].

(3) **Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen, soweit anwendbar, **[den Rückzahlungsbetrag] [, jeden Teiltilgungsbetrag] [, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] [, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call)] [, den Wahlrückzahlungsbetrag (Put)]** sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6 Besteuerung

Sämtliche Zahlungen von Kapital [und Zinsen] in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die **"Steuern"**) geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

§ 7 Verjährung

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) [und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen)] ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8 Beauftragte Stellen

(1) **Bestellung.** Die im für die Schuldverschreibungen maßgebliche **[im Fall von fixverzinslichen und Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:** Zahlstelle (die **"Zahlstelle"** oder eine **"Beauftragte Stelle"**)]

[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen (EB Ziffer 1), die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen: Zahlstelle und die Berechnungsstelle (die "Zahlstelle" und die "Berechnungsstelle", zusammen die "Beauftragten Stellen")] und ihre Geschäftsstellen (die durch Geschäftsstellen in demselben Land ersetzt werden können) lauten:

Zahlstelle: [Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft
Landstraße 38
4010 Linz
Österreich]

**[in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Zahlstelle(n) (EB Ziffer 25)
einfügen]**

[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen (EB Ziffer 1), die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:

Berechnungsstelle: [Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft
Landstraße 38
4010 Linz
Österreich]

**[in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Berechnungsstelle (EB Ziffer 26)
einfügen]]**

(2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen (EB Ziffer 1), die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:** und eine Berechnungsstelle] unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen (EB Ziffer 1), die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:** und/oder der Berechnungsstelle] zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Beauftragte Stellen im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen (EB Ziffer 1), die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:** und die Berechnungsstelle] werden den Anleihegläubigern gemäß § 11 mitgeteilt.

(3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede Beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

(4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin [,][und/oder] einer Zahlstelle **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen (EB Ziffer 1), die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:** und/oder der Berechnungsstelle] für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen und/oder der Schuldverschreibungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend. **[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen (EB Ziffer 1), die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:** Alle Berechnungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erfolgen durch die Berechnungsstelle.]

(5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen die Emittentin, **[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen (EB Ziffer 1), die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:** , die Berechnungsstelle] und die Zahlstelle(n) keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9

Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf, Einziehung und Entwertung

(1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises und des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.

(2) **Rückkauf.** **[Im Fall von bevorrechtigten nicht-nachrangigen (preferred senior) Schuldverschreibungen, nicht bevorrechtigten (non-preferred senior) Schuldverschreibungen (EB Ziffer 11) einfügen:** Vorausgesetzt, dass die Voraussetzungen nach § 4 ([4/5/6]) erfüllt sind, sind die] **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Ziffer 1) einfügen:** Vorausgesetzt, dass die Voraussetzungen nach § 4 ([5/6]) erfüllt sind, sind die] **[Die]** Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen **[sind]** berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

§ 11

Mitteilungen

Alle Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen nach Wahl der Emittentin **[in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Mitteilungsart (EB Ziffer 29) einfügen]** [auf der Webseite der Emittentin **[URL (EB Ziffer 29) einfügen]** [durch schriftliche Benachrichtigung der Inhaber der Schuldverschreibungen].

Sofern in diesen Emissionsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 12

[Börse] [Multilaterales Handelssystem]

[Falls ein Antrag auf Zulassung zum Handel bzw auf Einbeziehung gestellt werden soll, einfügen: Die Emittentin [beabsichtigt] [hat] [die [Zulassung] [Einbeziehung] der Schuldverschreibungen [zum Handel] [im Markt (EB Ziffer 28) einfügen]] [zu beantragen] [beantragt].]

[Falls kein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt werden soll, einfügen: Eine Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einer Börse oder einem Multilateralen Handelssystem ist nicht vorgesehen.]

Eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an Handelsplätzen iSd Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (*Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II*) ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Emittentin zulässig. Die Emittentin behält sich das Recht vor, diese Zustimmung ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

§ 13

Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort

Die Schuldverschreibungen sowie alle damit verbundenen Rechte und Pflichten unterliegen österreichischem Recht. Erfüllungsort ist Linz. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, das für Handelssachen zuständige Gericht Landesgericht Linz, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

Muster der Endgültigen Bedingungen



Endgültige Bedingungen vom [●]

Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft

Emission von

[Gesamtnennbetrag]

[Bezeichnung der Schuldverschreibungen] (die "Schuldverschreibungen") (Serie [●] [Tranche [●]])

ISIN: [●]

[Common Code: [●]]

[WKN: [●]]

[FISN: [●]]

begibt [am] [ab dem] **[Begebungstag]** unter dem

Basisprospekt für die Begebung von Schuldverschreibungen

Wichtige Hinweise

[Ein gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 (die "**Prospektverordnung**") gebilligter Prospekt vom 19.2.2024 [samt [Nachtrag] [Nachträgen] vom ●] wurde veröffentlicht und ist auf der Webseite der Emittentin ("●") erhältlich.] [Das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt gemäß [der Ausnahme von der Prospektspflicht des Artikels [●] der Prospektverordnung] **[anderes].**]

[Diese Endgültigen Bedingungen wurden in Übereinstimmung mit Artikel 8 der [Verordnung (EU) 2017/1129 [(die "**Prospektverordnung**")]] [Prospektverordnung] erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt für die Begebung von Schuldverschreibungen der Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") für das Angebotsprogramm (das "**Programm**") vom 19.2.2024 [einschließlich des/der etwaiger Nachtrags/-träge vom [●]] (der "**Prospekt**") gelesen werden. [Der Prospekt [und etwaige Nachträge hierzu] [ist] [sind] auf der Webseite der Emittentin ("●") kostenlos erhältlich.] Vollständige Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen sind nur in der Zusammenschau des Prospekts, etwaiger Nachträge dazu sowie dieser Endgültigen Bedingungen erhältlich.]"

[Diese Endgültigen Bedingungen wurden in Übereinstimmung mit Artikel 8 der [Verordnung (EU) 2017/1129 [(die "**Prospektverordnung**")]] [Prospektverordnung] erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt für die Begebung von Schuldverschreibungen der Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") für das Angebotsprogramm (das "**Programm**") vom 19.2.2024 [einschließlich des/der etwaiger Nachtrags/-träge vom [●]] (der "**Prospekt**"), sowie mit den in dem Basisprospekt in seiner Fassung [vom 17.2.2022] [und] [vom 17.2.2023], und etwaigen Nachträgen, enthaltenen Endgültigen Bedingungen (die "**Original-Endgültigen Bedingungen**") und Emissionsbedingungen (die "**Original-Emissionsbedingungen**") gelesen werden. Die im TEIL A dieser Endgültigen Bedingungen nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen sind insgesamt den Original-Endgültigen Bedingungen entnommen. Die Original-Emissionsbedingungen ersetzen insgesamt die in dem Prospekt enthaltenen Emissionsbedingungen. Begriffe, die in den Original-Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls die im TEIL A nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in den im TEIL A nachfolgend aufgeführten

¹ Nur verwenden, wenn es sich bei der relevanten Emission nicht um die Aufstockung einer Emission handelt, die in Verbindung mit einem vor dem aktuellen Prospekt verwendeten Prospekt begeben wurde.

Emissionsbedingungen verwendet werden. Der Prospekt und etwaige Nachträge dazu sind auf der Webseite der Emittentin ("●") kostenlos erhältlich. Vollständige Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen sind nur in der Zusammenschau des Prospekts, etwaiger Nachträge dazu sowie dieser Endgültigen Bedingungen erhältlich.]²

[MiFID II Produktüberwachung: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens [des Konzepteurs] [der Konzepture] hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen [geeignete Gegenparteien [,] [und] professionelle Kunden] [und] [Kleinanleger] (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU idgF (*Markets in Financial Instruments Directive II* - "**MiFID II**") definiert) sind; (ii) [alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind]; und] [(iii)] [die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Schuldverschreibungen für Kleinanleger geeignet sind: [Anlageberatung] [,][und] [Portfolioverwaltung] [,][und] [Käufe ohne Beratung] [und reine Ausführungsdienstleistungen]] [, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II]. **[Etwaige negative Zielmärkte berücksichtigen]** Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertreiber**"), sollte die Zielmarktbeurteilung [des Konzepteurs] [der Konzepture] berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung [des Konzepteurs] [der Konzepture]) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich[, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II].]

[UK MIFIR Produktüberwachung: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens [des Konzepteurs] [der Konzepture] hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass: (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen [geeignete Gegenparteien, wie im FCA-Handbuch Conduct of Business Sourcebook (UK MiFIR Product Governance Rules) ("**COBS**") definiert, [und] professionelle Kunden, wie in der Verordnung 2014/600/EU wie sie aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 ("**EUWA**") Teil des nationalen Rechts des Vereinigten Königreichs ("**UK**") ist (UK MiFIR),] [und] [Kleinanleger im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/565 wie sie aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts des UK ist,] sind; (ii) [alle Kanäle für den Vertrieb an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind]; und] [(iii)] [die folgenden Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an Kleinanleger geeignet sind: [Anlageberatung] [,] [und] [Portfolioverwaltung] [,] [und] [Käufe ohne Beratung] [und reine Ausführungsdienstleistungen]] [, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß COBS]. **[Etwaige negative Zielmärkte berücksichtigen]** Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt, (ein "**Vertreiber**"), sollte die Zielmarktbeurteilung [des Konzepteurs] [der Konzepture] berücksichtigen. Allerdings ist ein dem COBS unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarktbeurteilung [des Konzepteurs] [der Konzepture]) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich[, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß COBS].]

[Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum: Die Schuldverschreibungen sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR**") bestimmt und sollten Kleinanlegern im EWR nicht angeboten, nicht an diese verkauft und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 11 MiFID II; [oder] (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2016/97/EU (in der jeweils gültigen Fassung, "**Versicherungsvertriebsrichtlinie**"), soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 10 MiFID II gilt; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospektverordnung (in der jeweils gültigen Fassung)]. Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (in der jeweils geltenden Fassung, die "**PRiIPs-Verordnung**") erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR

² Nur verwenden, wenn es sich bei der relevanten Emission um die Aufstockung einer Emission handelt, die unter den vor dem aktuellen Prospekt verwendeten Basisprospekten vom 17.2.2022 bzw. vom 17.2.2023 gegeben wurde.

erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR nach der PRIIPs-Verordnung rechtswidrig sein.]

[Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Vereinigten Königreich: Die Schuldverschreibungen sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Vereinigten Königreich ("**UK**") bestimmt und sollten Kleinanlegern im UK nicht angeboten, nicht an diese verkauft und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/565 wie sie aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 ("**EUWA**") Teil des nationalen Rechts des UK ist; [oder] (ii) ein Kunde im Sinne der Bestimmungen des Financial Services and Markets Act 2000 (in der jeweils gültigen Fassung, "**FSMA**") und jeglicher Vorschriften oder Verordnungen, die im Rahmen des FSMA zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 erlassen wurden, soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, wie sie aufgrund des EUWA Teil des innerstaatlichen Rechts des UK ist, gilt; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne des Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/1129, wie sie aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts des UK ist]. Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, wie sie aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts des UK ist (die "**UK PRIIPs-Verordnung**"), erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im UK erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im UK nach der UK PRIIPs-Verordnung rechtswidrig sein.]

[Warnung: Der Prospekt vom 19.2.2024 wird voraussichtlich bis zum 19.2.2025 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Webseite www.hypo.at zu veröffentlichen und die Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.]

[Anwendbare Bestimmung einfügen oder als "Nicht anwendbar" (N/A) kennzeichnen. Achtung: Reihenfolge der Nummerierung bleibt unverändert, auch wenn einzelne Abschnitte oder Unterabschnitte als "Nicht anwendbar" gekennzeichnet sind. Kursivschrift kennzeichnet Erläuterungen für die Bearbeitung des Dokuments für die Endgültigen Bedingungen.]

Die im Prospekt festgelegten Muster-Emissionsbedingungen werden gemäß den Bestimmungen dieses Dokumentes ergänzt. Im Fall einer Abweichung von den Muster-Emissionsbedingungen gehen die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen vor. Die entsprechend ergänzten Muster-Emissionsbedingungen und die entsprechenden Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen stellen zusammen die Emissionsbedingungen dar, die auf diese Emission von Schuldverschreibungen anwendbar sind.

[Wenn anwendbar, einfügen: Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen nur der Emittentin ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung gewähren, und dass die Inhaber der Schuldverschreibungen eine höhere Rendite auf ihre Schuldverschreibungen erhalten, als wenn sie ebenfalls ein vorzeitiges Rückzahlungsrecht eingeräumt erhalten würden. Der Ausschluss des vorzeitigen Rückzahlungsrechtes durch die Inhaber der Schuldverschreibungen ist eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin ihr Risiko aus den Schuldverschreibungen absichern kann. Daher würde die Emittentin, wenn das vorzeitige Rückzahlungsrecht der Inhaber der Schuldverschreibungen nicht ausgeschlossen würde, die Schuldverschreibungen entweder gar nicht begeben oder die Emittentin würde die voraussichtlichen Kosten für die Auflösung des Absicherungsgeschäftes in den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen einberechnen und so die Rendite der Anleger verringern. Anleger sollten daher sorgfältig überlegen, ob sie meinen, dass dieses vorzeitige Rückzahlungsrecht, das nur der Emittentin gewährt wird, für sie nachteilig ist und sollten, wenn sie dieser Ansicht sind, nicht in die Schuldverschreibungen investieren.]

[Eine emissionspezifische Zusammenfassung ist den Endgültigen Bedingungen beigefügt.]

TEIL A – VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

[A. Falls die für die betreffenden Schuldverschreibungen maßgeblichen Emissionsbedingungen durch Wiederholung der betreffenden im Prospekt angeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten Optionen) bestimmt und die entsprechenden Leerstellen ausgefüllt werden, einfügen:

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Emissionsbedingungen sind nachfolgend angeführt.

[Hier die für die betreffenden Schuldverschreibungen maßgeblichen Emissionsbedingungen (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten Optionen) wiederholen und betreffende Leerstellen vervollständigen.]

[B. Falls die für die betreffenden Schuldverschreibungen maßgeblichen Emissionsbedingungen, die durch Verweisung auf die im Prospekt angeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten Optionen) bestimmt werden, einfügen:

Dieser Teil A der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit dem Satz bzw den Sätzen der Muster-Emissionsbedingungen, der (die) auf die maßgebliche Serie von Schuldverschreibungen Anwendung findet(n), zu lesen. Begriffe, die in den Muster-Emissionsbedingungen definiert sind, haben dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden. Bezugnahmen in diesen Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Muster-Emissionsbedingungen.

Die Leerstellen in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen der Muster-Emissionsbedingungen gelten als durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Muster-Emissionsbedingungen, die sich auf Variablen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen und die weder angekreuzt noch ausgefüllt werden oder die gestrichen werden, gelten als in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Emissionsbedingungen gestrichen.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Art der Schuldverschreibung: **[[sofern gewünscht, Emissionsbezeichnung angeben]]**
[nicht-nachrangige] [bevorrechtigte nicht-nachrangige (*preferred senior*)] [nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*)] [nachrangige] [Schuldverschreibungen] [gedeckte Schuldverschreibungen[, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen]] [Nullkupon Schuldverschreibungen] [Steepener-Schuldverschreibungen] [mit fixer Verzinsung] [mit variabler Verzinsung] [mit fix-to-floating Verzinsung] und fixem Rückzahlungsbetrag
[Im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen einfügen:
[Bezeichnung des Deckungsstocks einfügen]
[sofern gewünscht, Beschreibung der Primärwerte angeben]]
2. Nennbetrag: **[●]**
3. Gesamtnennbetrag: **[●]**
4. Festgelegte Währung: **[●]**
5. Emissionspreis: [EUR/andere Währung] [Betrag einfügen] **[[●]]%** des Nennbetrags] [zuzüglich aufgelaufener Zinsen ab [Datum einfügen] (*nur bei fungiblen Tranchen, wenn erforderlich*)]
[im Falle einer Daueremission: Angabe, wie sich der Emissionspreis bestimmt]
 - Ausgabeaufschlag: **[●]** [Nicht anwendbar]
 - Mindestzeichnungsbetrag: **[●]** [Wenn nicht anwendbar, Zeile löschen.]
 - Höchstzeichnungsbetrag: **[●]** [Wenn nicht anwendbar, Zeile löschen.]

6. Sammelurkunde: [nicht-digitale] [digitale] Sammelurkunde
7. Begebungstag: [●]
- Daueremission/
Angebotsfrist/Beginn bzw Ende
der Zeichnungsfrist: [Anwendbar] [Nicht anwendbar] [**Wenn anwendbar und ohne einem fixen Ende der Zeichnungsfrist, einfügen:** Die Zeichnungsfrist entspricht im Wesentlichen der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw dem Zeitraum vom [**Datum einfügen**] bis zum Laufzeitende bzw bis zur Schließung der Daueremission oder bis zur Ausübung eines Kündigungsrechts (die "**Zeichnungsfrist**"). Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist jederzeit zu beenden.]
- [**Wenn anwendbar und mit einem fixen Ende der Zeichnungsfrist, einfügen:** Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom [**Beginn der Zeichnungsfrist einfügen**] bis [**Ende der Zeichnungsfrist einfügen**] (die "**Zeichnungsfrist**") zum Ausgabepreis zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist jederzeit zu beenden. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist bis zur endgültigen Schließung des Angebotes ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich [, und nach Aufnahme einer Börsenotierung bzw Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem (*Multilateral Trading Facility* – "**MTF**") darüber hinaus auch über die Börse bzw den MTF].]
- [Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung. Sind bis zum Erstvalutatag der Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Daueremission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.]
8. Verzinsungsbeginn: [●]
9. (i) Fälligkeitstag: [●] [Zinszahlungstag, der in den [Rückzahlungsmonat, Jahr] fällt]
- (ii) Teiltilgung: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
10. Kündigungsrechte der Emittentin: [Kündigungsrecht der Emittentin]
(zusätzliche Einzelheiten unter "*Rückzahlungsmodalitäten*" unten)
[Nicht anwendbar]
- BESTIMMUNGEN ZUR VERZINSUNG**
11. Fixzinsmodalitäten: [Anwendbar][Nicht anwendbar]
(falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes löschen)
- Zinssatz/Zinssätze: Zinsperiode [●]: [●]% per annum; [●] [zahlbar [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][anderes

		einfügen] nachträglich] [<i>Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.</i>]
	- Festzinsbetrag:	[●] [<i>wenn nicht anwendbar, Zeile löschen</i>]
12.	Modalitäten bei variabler Verzinsung:	[Anwendbar][Nicht anwendbar] (<i>falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes löschen</i>)
	- Referenzzinssatz:	[●]
	- Zinsberechnungsbasis:	[Zinsperiode [●]: [●]; [●]] [alle Zinsperioden: [●]] [alle Zinsperioden im Zeitraum von [●] bis [●]; [●]]
	- Aufschläge/ Abschläge (Marge(n)):	[[+/-] [●] % per annum]; [●] [<i>auf- oder absteigende Marge(n) einfügen</i>]
	- Mindestzinssatz/ Mindestzinssätze:	[Zinsperiode [●]: [●]; [●]] [alle Zinsperioden: [●]] [alle Zinsperioden im Zeitraum von [●] bis [●]; [●]]
	- Maximalzinssatz/ Maximalzinssätze:	[Zinsperiode [●]: [●]; [●]] [alle Zinsperioden: [●]] [alle Zinsperioden im Zeitraum von [●] bis [●]; [●]]
	- Bildschirmseite:	[●]
	- Hebelfaktor:	[●]
	- Ortszeit	Brüsseler Ortszeit
	- Zinsfeststellungstag(e):	[zweiter T2 Geschäftstag vor Beginn jeder Zinsperiode] [<i>andere Tage</i>]
	- Referenzbanken:	[●] [<i>Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.</i>]
	- Relevanter Markt:	[●]
	- Mindestanzahl der Tage:	[●]
	- Maximalanzahl der Tage:	[●]
13.	Modalitäten bei Schuldverschreibungen mit Fix-to-floating Verzinsung:	[Anwendbar][Nicht anwendbar] (<i>falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes löschen</i>)
	- Verzinsungsende:	[●]
	- Fixverzinsungsende:	[●]
	- Verzinsungszeitraum:	[jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][anders einfügen]
	- Fixzinssatz/Fixzinssätze:	Zinsperiode [●]: [●] % per annum; [●]
	- Referenzzinssatz:	[●]
	- Zinsberechnungsbasis:	[Zinsperiode [●]: [●]; [●]] [alle Zinsperioden: [●]] [alle Zinsperioden im Zeitraum von [●] bis [●]; [●]]
	- Aufschläge/ Abschläge (Marge(n)):	[[+/-] [●] % per annum]; [●] [<i>auf- oder absteigende Marge(n) einfügen (für bevorrechtigte nicht-nachrangige (preferred senior) Schuldverschreibungen, nicht bevorrechtigte (non-preferred senior) Schuldverschreibungen und nachrangige Schuldverschreibungen den anfänglichen Credit Spread einfügen, der bei der Preisfestsetzung bestimmt wird (der keine Erhöhung des Zinssatzes (step up) oder andere Anreize zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen beinhaltet))</i>]
	- Variabler Zinssatz - Mindestzinssatz/Mindestzinssätze:	Zinsperiode [●]: [●]; [●] [alle Zinsperioden: [●]] [alle Zinsperioden im Zeitraum von [●] bis [●]; [●]]
	- Variabler Zinssatz - Maximalzinssatz/Maximalzinssätze:	Zinsperiode [●]: [●]; [●] [alle Zinsperioden: [●]] [alle Zinsperioden im Zeitraum von [●] bis [●]; [●]]
	- Ortszeit	Brüsseler Ortszeit
	- Zinsfeststellungstag(e):	[zweiter T2 Geschäftstag vor Beginn jeder Zinsperiode] [<i>andere Tage</i>]

- Bildschirmseite: [●]
 - Referenzbanken: [●] *[Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.]*
 - Relevanter Markt: [●]
 - Mindestanzahl der Tage: [●]
 - Maximalanzahl der Tage: [●]
14. Modalitäten für die Verzinsung für Steepener-Schuldverschreibungen: [Anwendbar][Nicht anwendbar]
(falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes löschen)

- Swapsatz 1: [●]
 - Swapsatz 2: [●]
 - Zins-Partizipationsfaktor: [●]
 - Bildschirmseite: [●]
 - Für Swapsatz-Quotierungen maßgeblichen Zinssatz: [●]
 - Mindestanzahl der Tage: [●]
 - Maximalanzahl der Tage: [●]
15. Allgemeine Regelungen betreffend die Verzinsung und Definitionen:
- Maximal- und/oder Mindestzinssatz: [●] *[Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.]*
 - Zinstagequotient: [Actual/Actual (ICMA)]
[30/ 360]
[30E/ 360] [Eurobond Basis]
[Actual/ 365] [Actual/Actual (ISDA)]
[Actual/ 365 (Fixed)]
[Actual/ 360]
 - festgelegte Zinsperiode(n): [●] *[Falls nicht anwendbar, Zeilen löschen.]*
 - Beginn der Zinsperiode [●]
 - Ende der Zinsperiode [●]
 - festgelegte Zinszahlungstage: [●] *[Falls nicht anwendbar, Zeilen löschen.]*
 - Beginn der Zinsperiode [●]
 - Ende der Zinsperiode [●]
 - erster Zinszahlungstag [●]
 - Geschäftstage-Konvention: [Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention]
[Floating Rate Note Konvention] [Folgender-Geschäftstag-Konvention] [Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention]
 - Maßgebliches Finanzzentrum (-zentren): [●] *[Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.]*
 - Angepasst/Nicht angepasst: [Angepasst] [Nicht angepasst]

RÜCKZAHLUNGSMODALITÄTEN

16. [Rückzahlungsbetrag] [●] [% des] [Nennbetrags] [[●] pro Stückelung]
[Teiltilgungsbetrag (-beträge)]: [[*anderer Betrag*] [*andere Beträge*] einfügen]
17. ***[Im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen bzw falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:***
- Spätestmöglicher Verlängerter Fälligkeitstag: ***[Datum des spätestmöglichen Verlängerten Fälligkeitstags einfügen]***

Marge:	[[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]]% per annum] [Nicht anwendbar]
Mindestzinssatz:	[Mindestzinssatz einfügen] [Nicht anwendbar]
Maximalzinssatz:	[Maximalzinssatz einfügen] [Nicht anwendbar]
Zinsfeststellungstag:	[zweiter T2 Geschäftstag vor Beginn jeder Zinsperiode wenn EURIBOR] [<i>andere Tage</i>]
Bildschirmseite:	[Bildschirmseite für 3-Monats EURIBOR einfügen]
Referenzbanken:	[●] [<i>Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.</i>]
Mindestanzahl der Tage:	[●]
Maximalanzahl der Tage:	[●]
festgelegte Zinszahlungstage:	[●] [<i>Falls nicht anwendbar, Zeilen löschen.</i>]
- Beginn der Zinsperiode	[●]
- Ende der Zinsperiode	[●]
- erster Zinszahlungstag	[●]
festgelegte Zinsperiode(n):	[●] [<i>Falls nicht anwendbar, Zeilen löschen.</i>]
- Beginn der Zinsperiode	[●]
- Ende der Zinsperiode	[●]
Geschäftstage-Konvention:	[Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention] [Floating Rate Note Konvention] [Folgender-Geschäftstag-Konvention] [Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention]
Angepasst/Nicht angepasst:	[Angepasst] [Nicht angepasst]
Zinstagequotient:	[Actual/Actual (ICMA)] [30/ 360] [30E/ 360] [Eurobond Basis] [Actual/ 365] [Actual/Actual (ISDA)] [Actual/ 365 (Fixed)] [Actual/ 360]]
18. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] <i>(falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes löschen)</i>
- Wahlrückzahlungstag(e) (Call):	[●]
- Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call), falls zutreffend, Methode zu dessen (deren) Berechnung:	[●] je Stückelung von [●] (<i>wenn nicht Nennbetrag</i>)
- Teilrückzahlung:	[●] [<i>Falls nicht anwendbar, Zeile löschen</i>]
(a) Mindest-Rückzahlungsbetrag	[●] [<i>Falls nicht anwendbar, Zeile löschen</i>]
(b) höherer- (Höchst-) Rückzahlungsbetrag:	[●] [<i>Falls nicht anwendbar, Zeile löschen</i>]
- Kündigungsfrist (Call):	[●] [<i>wenn abweichende Kündigungsfrist vorgesehen ist, Zeile löschen</i>]
- Zinsaufschlag für den Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht:	[●] [Kann nicht angegeben werden.]
19. Vorzeitige Rückzahlung nach einem MREL-Disqualifikationsereignis:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] (<i>nur im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen auszufüllen; bei anderen Schuldverschreibungsarten löschen</i>)
20. Vorzeitige Rückzahlung aus steuerrechtlichen Gründen:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]

21. Vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags:
 - Mindestkündigungsfrist: **[● [Tagen][Geschäftstagen]]**
 - Höchstkündigungsfrist: **[● [Tagen][Geschäftstagen]] [Nicht anwendbar]**
22. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger:
 - Wahlrückzahlungstag(e) (Put): **[●]**
 - Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) und falls zutreffend, Methoden zu dessen Berechnung: **[Nicht anwendbar] [● je Stückelung von ●] (wenn nicht Nennbetrag)**
 - Kündigungsfrist (Put): **[Nicht anwendbar] [●] (wenn abweichend von den Muster-Emissionsbedingungen)**
23. Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Einstellungsereignisses: **[Anwendbar][Nicht anwendbar]**
24. Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung: **[Anwendbar][Nicht anwendbar]**
(falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes löschen)
 - Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag: **[●]**

WEITERE VERTRAGLICHE ANGABEN

25. Zahlstelle(n): **[Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft
Landstraße 38
4010 Linz
Österreich] [●]**
26. Berechnungsstelle: **[Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft
Landstraße 38
4010 Linz
Österreich] [●]**
27. (i) Verwahrstelle: **[OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, A-1010 Wien]
[andere] (Angabe von Einzelheiten)**
- (ii) Clearing System: **[Clearstream Banking AG, Frankfurt, Börsenplatz 7 – 11, D-60313 Frankfurt am Main]
[Euroclear Bank S.A./N.V. (Euroclear Operator), 1. Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel]
[Clearstream Banking société anonyme, Luxembourg, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxembourg]
[OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, A-1010 Wien]
[anderes / zusätzliches Clearing System] (Angabe von Einzelheiten)**
28. Börsennotierung: **[Amtlichen Handel der Wiener Börse]
[Geregelter Markt der Luxemburger Börse]
[von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem geführten Vienna MTF]
[Nicht anwendbar; eine Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einer Börse oder einem Multilateralen Handelssystem ist nicht vorgesehen.]
- Erster Handelstag: **[voraussichtlich][●]****
29. Art der Mitteilungen und Webseite für Bekanntmachungen: **[www .hypo.at] [andere]**

TEIL B – WEITERE ANGABEN

IDENTIFIKATION

[ISIN:	[●]
[Common Code:	[●]
[WKN:	[●]
[FISN:	[●]
[(i)] Nummer der Serie:	[●]
[(ii)] Nummer der Tranche:]	[●] (<i>falls fungibel mit einer bestehenden Serie, Beschreibung dieser Serie, einschließlich des Tages, an dem die Schuldverschreibungen fungibel werden</i>)
Kreditrating der Schuldverschreibungen:	[Im Fall von Schuldverschreibungen mit Kreditrating (insbesondere gedeckten Schuldverschreibungen) einfügen] [Einzelheiten angeben, ob die jeweilige Kreditratingagentur ihren Sitz in der Europäischen Union hat und gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009, in der jeweils geltenden Fassung (Kreditratingagentur-Verordnung) registriert ist oder die Registrierung beantragt hat.] [Nicht anwendbar]

ANGABEN ZUR PLATZIERUNG

[Zeitraum für die Zeichnung:	[Wenn anwendbar und ohne einem fixen Ende der Zeichnungsfrist, einfügen: Die Zeichnungsfrist entspricht im Wesentlichen der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw dem Zeitraum vom [Datum einfügen] bis zum Laufzeitende bzw bis zur Schließung der Daueremission oder bis zur Ausübung eines Kündigungsrechts (die " Zeichnungsfrist "). Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist jederzeit zu beenden.]
	[Wenn anwendbar und mit einem fixen Ende der Zeichnungsfrist, einfügen: Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom [Beginn der Zeichnungsfrist einfügen] bis [Ende der Zeichnungsfrist einfügen] (die " Zeichnungsfrist ") zum Ausgabepreis zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist jederzeit zu beenden. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist bis zur endgültigen Schließung des Angebotes ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich [, und nach Aufnahme einer Börsenotierung bzw Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem (<i>Multilateral Trading Facility</i> – " MTF ") darüber hinaus auch über die Börse bzw den MTF].]
	[Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung. Sind bis zum Erstvalutatag der Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Daueremission der Schuldverschreibungen zu

	stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.]
	[Nicht anwendbar]]
[Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse, Nettobetrag der Erlöse der Emission:	[● ³] [Nicht anwendbar]
Geschätzte Gesamtkosten der Emission:	[●] [<i>Wenn nicht anwendbar, Zeile löschen</i>]
Geschätzte Gesamtkosten der Zulassung zum Handel:	[●]
Vertriebsmethode:	[Syndiziert] [Nicht syndiziert]
[Koordinatoren und/oder Platzeure][Namen der [Joint Lead] Manager]:	[●]
[Übernahme:	[●][<i>Falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen.</i>]
(i) feste Zusage:	[●]
(ii) keine feste Zusage/zu den bestmöglichen Bedingungen:	[●]]
[Übernahmevertrag:	[●][<i>Falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen.</i>]
(i) Datum des Übernahmevertrags	[●]
(ii) Angabe der Hauptmerkmale des Übernahmevertrags	[●] [<i>wird eine Emission nicht zur Gänze übernommen, eine Erklärung zum verbleibenden Teil einfügen</i>]]
Gebühren:	[Nicht anwendbar] [● (<i>ua etwaige Management- und Übernahmeprovision, Verkaufsgebühr, Börsezulassungsprovision einfügen</i>)]

ANGABEN ZUR ABWICKLUNG

[Lieferung:	[Lieferung [gegen]][frei von] Zahlung] [Nicht anwendbar]]
[Geregelte oder gleichwertige Märkte, an denen Wertpapiere der Emittentin derselben Gattung wie die angebotenen Wertpapiere zum Handel zugelassen sind:	[Nicht anwendbar] [<i>Märkte angeben</i>]]
[Intermediäre im Sekundärhandel:	[●][Nicht anwendbar]]
Kursstabilisierender Manager:	[●][<i>Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.</i>]
[Angebotsfrist, für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre	[●][Nicht anwendbar]]
Emissionsrendite:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [●] [Die Emissionsrendite ist am Tag der Begebung auf der Basis des Emissionspreises berechnet und ist keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft.]

³ Insbesondere, wenn Schuldverschreibungen als grüne Anleihen begeben werden, das Green Finance Framework, wesentliche Informationen in Bezug auf das Green Finance Framework und die relevanten Kriterien angeben (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Definition von berücksichtigungsfähigen Projekten, Auswahlkriterien (oder gleichwertige Begriffe) und ob eine (externe) Stellungnahme oder Zertifizierung eingeholt wurde). Des Weiteren sind das Ziel und die Merkmale des jeweiligen Projekts einzufügen und wie das nachhaltige Ziel erreicht werden soll, sowie alle zulässigen Abweichungen von der Mindestverwendung der Erlöse und des Projekts und die Verwendung und Verwaltung der Erlöse

[Berechnungsmethode der Emissionsrendite:

[Nicht anwendbar] [ICMA Methode (Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen)]

Interessen von ausschlaggebender Bedeutung:

[Nicht anwendbar] [Falls anwendbar, Angabe von Einzelheiten in Bezug auf jegliche Interessen – einschließlich Interessenkonflikte -, die für die Emission/das Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind unter Spezifizierung der involvierten Personen und Angabe der Wesensart der Interessen.]

[Informationen von Seiten Dritter

[relevante Informationen einfügen] wurde[n] [aus] [von] [relevante Informationsquelle einfügen] exzerpiert. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und – soweit für sie aus den von [relevante Informationsquelle einfügen] veröffentlichten Angaben ersichtlich – keine Auslassungen beinhaltet, die die wiedergegebenen Angaben inkorrekt oder irreführend gestalten würden.]

[Angaben gemäß Benchmarks Verordnung:

(i) Referenzzins[satz][sätze]: [●]

(ii) Name[n] [des Administrators] [der Administratoren]: [●]

(iii) Eintragung im öffentlichen Register der European Securities and Markets Authority (ESMA) gemäß der Benchmarks Verordnung:

Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen [ist][sind] [Name(n) des Administrators/der Administratoren einfügen] im öffentlichen Register [nicht] genannt [und Name(n) des Administrators/der Administratoren einfügen] im öffentlichen Register nicht genannt].

[Falls einer oder mehrere Administratoren nicht im öffentlichen Register eingetragen sind, einfügen: Soweit der Emittentin bekannt, ist die Erlangung einer Zulassung oder Registrierung (oder, bei einem Sitz außerhalb der Europäischen Union, Anerkennung, Übernahme oder Gleichstellung) durch [Name(n) des Administrators/der Administratoren einfügen] derzeit nicht erforderlich, weil [[Referenz(zins)satz/sätze einfügen] gemäß Artikel 2 der Benchmarks Verordnung nicht dem Anwendungsbereich dieser Verordnung unterlieg[t][en]] [und] [[Name(n) des Administrators/der Administratoren einfügen] unter die Übergangsbestimmungen in Artikel 51 der Benchmarks Verordnung [fällt][fallen]]]

[ANTRAG AUF BÖRSENOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Details, die erforderlich sind, um die hierin beschriebenen Schuldverschreibungen gemäß dem Angebotsprogramm vom 19.2.2024 an der Börse zu notieren und zum Handel zuzulassen.]

Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft

Durch:
Zeichnungsberechtigte Person

Durch:
Zeichnungsberechtigte Person

[ANHANG – EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG
[Um die Details zur maßgeblichen Emission ergänzte Zusammenfassung einfügen]

EMITTENTIN

ÖBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT

Landstraße 38
4010 Linz
Österreich

RECHTSBERATER

WOLF THEISS
Rechtsanwälte GmbH & Co KG

Schubertring 6
1010 Wien
Österreich

Signaturwert	YMDjx5/3zbLoDRGYbwpf2f5zrY7/7AolAgr/LdAF45cD/Crp7LFT0cgo6ozIsP7VWlm9n2dzxb7TjzEqcGv7WwIdkh+k4A1fyw+cpGinplutqVrVIGehBg6GeaT/OkYEQhFKZCb63qlZVVWNidvk/Y6vpivWqwaDHGvzJVktHTouKcn7mE/v8C3Mlr3dNmHAppF60/09oGP1qmBowKkHm5DZKnbf1UIkPMo1IWlp/xVEoJtZO/fPB7r+mOH8hsQn6GRy5ozsXZfHbkkWCebmGnT9OCVyes+L9JMLHhdgmuZRmr/HzExWtIlnS02owz0NVUayTRDyw6WXBaz8zWxc4Q==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2024-02-19T06:51:08Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	676111463
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.fma.gv.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	